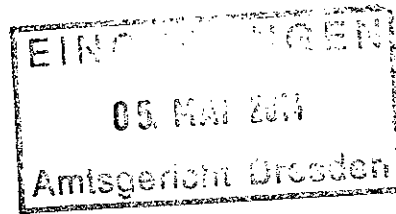


Kopie

KÜBLER

Rechtsanwälte
Insolvenzverwalter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



GUTACHTEN

UND

BERICHT

in dem Insolvenzeröffnungsverfahren
über das Vermögen der

INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut
Poientalstraße 75, 01705 Freital

Amtsgericht Dresden
- 531 IN 430/14 -

Mai 2014

Gutachter/vorläufiger Insolvenzverwalter:

RA Dr. Bruno M. Kübler
Nieritzstraße 14 • 01097 Dresden
Tel.-Nr. 0351/31 50 5-0

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAG	1
B.	ANGABEN ZUR PERSON DER SCHULDNERIN UND ZUR INSOLVENZ	2
I.	Angaben zur Person der Schuldnerin	2
II.	Verfahrensbeteiligte Institutionen	6
III.	Daten zum Insolvenzeröffnungsverfahren	8
C.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE DER SCHULDNERIN	9
I.	Rechtliche Verhältnisse	9
1.	Gründung der Schuldnerin	9
2.	Kapitalmaßnahmen / Änderungen in der Aktionärsstruktur	10
3.	Gegenstand des Unternehmens	14
4.	Vorstand / Prokura	15
5.	Veränderungen im Aufsichtsrat	16
6.	Finanzdienstleistungsinstitut	17
II.	Wirtschaftliche Verhältnisse	22
1.	FuBus-Gruppe	23
2.	Schuldnerin	34
3.	Wirtschaftliche Entwicklung der Schuldnerin	46
4.	Sonstige Angaben	46
III.	Ursachen der Insolvenz	48
D.	BERICHT ÜBER DIE VORLÄUFIGE INSOLVENZVERWALTUNG	49
I.	Ausgangslage	49
II.	Arbeitnehmer	50
III.	Sicherungsmaßnahmen	53
IV.	Elektroenergieversorgung – Freitaler Strom + Gas GmbH	54
V.	Debitoreneinzug	57
VI.	Höherdeckung der Haftpflichtversicherung	58

VII.	Vorläufiger Gläubigerausschuss	58
VIII.	Pressearbeit und Gläubigerinformation	59
IX.	Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Dresden und dem LKA Sachsen	59
X.	Kooperation mit den (vorläufigen) Insolvenzverwaltern der anderen Gesellschaften	60
XI.	Ermittlungen zu Vermögensgegenständen	60
XII.	Vorbereitung der Veräußerung des schuldnerischen Vertriebsnetzes	61
E.	FORTFÜHRUNGSAUSSICHTEN	62
F.	VERMÖGENSSTATUS	62
I.	AKTIVA	62
1.	Ausstehende Einlagen	62
2.	Anlagevermögen	63
2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	63
2.2	Sachanlagen	67
2.2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Bauten	67
2.2.2	Technische Anlagen und Maschinen	67
2.2.3	Fuhrpark	67
2.2.4	Betriebs- und Geschäftsausstattung	71
2.3	Finanzanlagen/Beteiligungen	72
2.4	Mietkaution	73
3.	Umlaufvermögen	73
3.1	Vorräte/Lagerbestand	73
3.2	Provisionsansprüche aus Investmentgeschäft	74
3.3	Provisionsansprüche aus Beteiligungsgeschäft	74
3.4	Ansprüche aus Fondsgeschäft	75
3.5	Provisionsrückzahlungsansprüche gegen vertraglich gebundene Vermittler	76

3.6	Provisionsansprüche gegen Future Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG	77
3.7	Ansprüche gegen die Organe der Schuldnerin (Mitglieder des Vorstands und/oder Mitglieder des Aufsichtsrates) gemäß §§ 92, 93 AktG bzw. §§ 116, 117 AktG	79
3.8	Forderungen gegen das Finanzamt Dresden-Süd	81
3.9	Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand	81
3.9.1	Ostsächsische Sparkasse Dresden	81
3.9.2	Deutsche Postbank AG	82
3.9.3	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG	86
3.9.4	Augsburger Aktienbank AG	89
3.9.5	Verfahrenskonto des vorläufigen Insolvenzverwalters	89
3.9.6	Kassenbestand	90
3.9.7	Zusammenfassung	90
3.10	Ansprüche gegen die Rechtsanwaltskanzlei Weißbach und Bullin	90
4.	Insolvenzspezifische Ansprüche	92
II.	PASSIVA	93
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Orderschuldverschreibungsgläubigern, Genussrechtsinhabern und Nachrangdarlehensgebern	93
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	100
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	100
4.	Ausstehende Löhne und Gehälter	100
5.	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und Berufsgenossenschaft	101
6.	Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt	101
7.	Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen	101
8.	Sonstige Verbindlichkeiten	101
9.	Zusammenfassung Passiva gem. § 38 InsO	102

10.	Verbindlichkeiten gemäß § 39 InsO	102
III.	Zusammenfassung	102
G.	INSOLVENZERÖFFNUNGSGRÜNDE	103
I.	Zahlungsunfähigkeit	103
II.	Überschuldung	105
H.	MASSEVERBINDLICHKEITEN	106
I.	Verfahrenskosten gemäß § 54 Nr. 1 InsO	106
II.	Verfahrenskosten gemäß § 54 Nr. 2 InsO	106
III.	Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO	107
IV.	Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO	107
V.	Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 4	108
I.	VERFAHRENSKOSTENDECKUNG	108
J.	ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS	108

A. AUFTRAG

Das Amtsgericht Dresden – Insolvenzgericht – hat mit Beschluss vom 07.03.2014 in dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der

INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut

**vormals: Vogesenweg 1, 01309 Dresden,
nunmehr: Poisenttalstraße 75, 01705 Freital,**

– im Folgenden: „Gesellschaft“ oder „Schuldnerin“ genannt – zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen gemäß § 21 Abs. 1 und 2 InsO die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und den Unterzeichner zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Das Amtsgericht Dresden hat gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO bestimmt, dass Verfügungen der Schuldnerin nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

Das Gericht hat den Unterzeichner zudem gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO beauftragt, ein Sachverständigengutachten zu folgenden Fragen zu erstatten:

1. ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für die Fortführung des Unternehmens bestehen,
2. ob das Vermögen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens decken wird.

Ferner hat das Gericht mit Beschluss vom 07.03.2014 gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO gegen die Schuldnerin eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich der Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag eingestellt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind. Neue Vollstreckungsmaßnahmen wurden untersagt, soweit nicht unbe-

wegliche Gegenstände betroffen sind. Mit Beschluss vom 13.03.2014 hat das Gericht den Beschluss vom 07.03.2014 über die einstweilige Einstellung und Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dahingehend neu gefasst, dass von dem angeordneten Vollstreckungs- und Vollziehungsverbot die Vollziehung strafrechtlicher Beschlagnahme- und Arrestanordnungen nach §§ 111b – 111l StPO ausgenommen ist.

Die wiedergegebenen Ermittlungsergebnisse beruhen überwiegend auf den Auskünften des alleinigen Vorstandsmitglieds der Schuldnerin Sven Sonntag und der Prokuristin Petra Päsler, der zuständigen Mitarbeiter des Landeskriminalamtes (LKA) Sachsen und der Staatsanwaltschaft Dresden, den Ermittlungen bei verfahrensbeteiligten Institutionen und Vertragspartner der Schuldnerin, auf der Einsichtnahme und Auswertung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte zum Az. 100 Js 7387/12, der mir übergebenen Verträge und Geschäftsunterlagen, eigenen betriebswirtschaftlichen Analysen und einer Vielzahl von Terminen bei der Schuldnerin vor Ort.

Zu den im Beschluss vom 07.03.2014 gestellten Fragen äußere ich mich gutachtlich wie folgt und berichte zugleich über meine Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter:

B. ANGABEN ZUR PERSON DER SCHULDNERIN UND ZUR INSOLVENZ

I. Angaben zur Person der Schuldnerin

Firma:	INFINUS AG Finanzdienstleistungs- institut
Satzungsmäßiger Sitz:	Dresden
Postanschrift:	vormals: Vogesenweg 1, 01309 Dresden
	nunmehr: Poisenttalstraße 75, 01705 Freital

Handelsregister:	AG Dresden, HRB 21997
Erste Eintragung:	01.09.2003
Satzung:	vom 24.09.2002, zuletzt geändert am 17.03.2011
Gegenstand des Unternehmens:	Die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung sowie die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen und für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung), jeweils ohne die Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen sowie unter Ausschluss des Eigenhandels.
Grundkapital:	€ 800.000,00, eingeteilt in 800.000 Namensaktien im Nennbetrag von je € 1,00
Aktionäre:	<ol style="list-style-type: none"> Herr Andreas Kison, Frankfurter Straße 26, 61476 Kronberg derzeit: JVA Leipzig, Leinestraße 111, 04279 Leipzig mit 72.000 Namensaktien im Nennbetrag von je € 1,00 (= 9 %) Dr. Andreas Reich, Am Eichgarten 12, 12167 Berlin mit 88.000 Namensaktien im Nennbetrag von je € 1,00 (= 11 %) Herr Klaus-Dieter Kison, Im Kirschenfeld 43, 61440 Oberursel mit 152.000 Namensaktien im Nennbetrag von je € 1,00 (= 19 %)

4. Herr Jens Pardeike,
Augsburger Straße 47,
01309 Dresden

mit 80.000 Namensaktien im Nenn-
betrag von je € 1,00 (= 10 %)

5. Herr Joachim Grammel,
Kirchsteige 34,
72296 Schopfloch

mit 40.000 Namensaktien in Nennbe-
trag von je € 1,00 (= 5 %)

6. Herr Jörg Biehl,
An der Berglehne 1,
01362 Dresden

derzeit: JVA Dresden.
Hammerweg 30,
01127 Dresden

mit 64.000 Namensaktien im Nenn-
betrag von je € 1,00 (= 8 %)

7. Herr Rudolf Ott,
Am Pfaffenberg 20,
01219 Dresden

mit 76.000 Namensaktien im Nenn-
betrag von je € 1,00 (= 9,5 %)

8. Herr Prof. h.c. Dr. Kewan Kadkhodai,
Röntgenstraße 45,
50259 Pulheim

derzeit: JVA Dresden.
Hammerweg 30,
01127 Dresden

mit 76.000 Namensaktien im Nenn-
betrag von je € 1,00 (= 9,5 %)

9. Herr Johann Mittl,
Gartenau 12,
83471 Berchtesgaden

mit 76.000 Namensaktien im Nenn-
betrag von je € 1,00 (= 9,5 %)

10. Herr René Bertagnol,
Schwimmbadstraße 432,
5084 Großgmain
Österreich

mit 76.000 Namensaktien im Nenn-
betrag von je € 1,00 (= 9,5 %)

Vorstand:

Herr Sven Sonntag,
Dorfstraße 32 e,
01796 Dohma OT Goes

vormals:

Herr Jens Pardeike
Augsburger Straße 47,
01309 Dresden
(Amt niedergelegt mit Wirkung zum
16.02.2014)

Aufsichtsrat:

1. Herr Andreas Kison,
Frankfurter Straße 26,
61476 Kronberg

derzeit: JVA Leipzig,
Leinestraße 111,
04279 Leipzig

2. Herr Dietz Drosdek,
Hauptstraße 49,
09619 Muldas / OT Zethau

3. Herr Daniel Saupe,
Otto-Thörner-Straße 93,
09127 Chemnitz

Prokuristin:

Frau Petra Päsler,
Dorfstraße 101 g,
09638 Lichtenberg

Geschäftsjahr:

01.07. eines Jahres bis 30.06. des
Folgejahres

Jahresabschlüsse:

Mir liegen die Jahresabschlüsse für
folgende Geschäftsjahre vor:

24.09.2002 bis 30.06.2003
01.07.2003 bis 30.06.2004
01.07.2004 bis 30.06.2005
01.07.2005 bis 30.06.2006

01.07.2007 bis 30.06.2008
01.07.2008 bis 30.06.2009
01.07.2009 bis 30.06.2010
01.07.2010 bis 30.06.2011

01.07.2011 bis 30.06.2012
01.07.2012 bis 30.06.2013

Stand des Rechnungswesens: Februar 2014

Grundbesitz: Die Schuldnerin ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Bauten auf fremden Grundstücken.

Beschäftigte: Die Schuldnerin beschäftigte zum Zeitpunkt der Antragstellung neben ihrem alleinigen Vorstandsmitglied 11 Arbeitnehmer.

Steuerliche Betreuung: Steuerberater Marcel Stübner,
Enderstraße 59, Haus D1,
01277 Dresden

Externe Buchhalterin: Frau Kornelia Fischer,
Maxstraße 6,
01067 Dresden

Rechtliche Betreuung: Rechtsanwälte Peres & Partner,
Herr Rechtsanwalt
Viggo von Wietersheim,
Amiraplatz 3,
80333 München

II. Verfahrensbeteiligte Institutionen

Agentur für Arbeit: vormals:
Agentur für Arbeit Dresden,
Budapester Straße 30,
01069 Dresden

nunmehr:
Agentur für Arbeit Freital,
Coschützer Straße 8,
01705 Freital

Betriebs-Nr. 052 431 90

Bankverbindungen: 1. Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG,
Lindenallee 29,
45127 Essen
(BLZ 870 700 24),
Konto-Nr. 868 803 860

2. Ostsächsische Sparkasse Dresden,
Güntzplatz 5,
01307 Dresden
(BLZ 850 50 300),
Konto-Nr. 312 006 7597

3. Deutsche Postbank AG,
Kruppstraße 2
45128 Essen,
(BLZ 440 100 46),
Konto-Nr. 690 595 105,
Konto-Nr. 299 480 109

4. Augsburger Aktienbank AG,
Haiderstraße 21,
86150 Augsburg
(BLZ 720 207 00),
Konto-Nr. 809 550 7560

Berufsgenossenschaft:

VBG Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4,
22281 Hamburg
Mitgliedsnummer: 03/2120/3131

Finanzamt:

Finanzamt Dresden-Süd,
Rabenerstraße 1,
01069 Dresden
Steuer-Nr. 203/100/04120

ab Anordnung der vorläufigen Insol-
venzverwaltung:
Finanzamt Dresden-Süd,
Rabenerstraße 1,
01069 Dresden
Steuer-Nr. 203/100/90132

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleis-
tungsaufsicht,
Marie-Curie-Straße 24 – 28,
60439 Frankfurt

Entschädigungseinrichtung:

Geschäftszeichen: (WA 31) 118843
Entschädigungseinrichtung der Wert-
papierhandelsunternehmen (EdW)
10865 Berlin

Stadtverwaltung:

Geschäftszeichen: EF2/118843
vormals:
Landeshauptstadt Dresden,
Theaterstraße 11-15,
01067 Dresden
nunmehr:

Große Kreisstadt Freital,
Dresdner Straße 56/58,
01705 Freital

Industrie- und Handelskammer: IHK Dresden,
Langer Weg 4, ·
01239 Dresden
Mitglieds-Nr. 756084

Krankenkassen:

1. AOK Plus – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7,
01067 Dresden
Betriebs-Nr. 052 431 90
2. Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
- Minijobzentrale -
45115 Essen
Betriebs-Nr. 052 431 90
3. IKK Classic,
Tannenstraße 4b,
01099 Dresden
Betriebs-Nr. 052 431 90
4. Kaufmännische Krankenkasse –
KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61,
30625 Hannover
Betriebs-Nr. 052 431 90
5. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 115,
22305 Hamburg
Betriebs-Nr. 052 431 90

III. Daten zum Insolvenzeröffnungsverfahren

Antrag auf Verfahrens-
eröffnung:

Antrag der Bundesanstalt für Finanz-
dienstleistungsaufsicht (BaFin) ge-
mäß § 46b Abs. 1 Satz 4 KWG vom
06.03.2014, eingegangen beim
Amtsgericht Dresden – Insolvenzge-
richt – am 06.03.2014

Gutachtenauftrag:

vom 07.03.2014

Anordnung der
vorläufigen Insolvenzverwaltung:

am 07.03.2014 um 10:10 Uhr

Verfahrenskonto:

Ostsächsische Sparkasse Dresden
(BLZ 850 503 00),
Konto-Nr. 225 709 929

C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE DER SCHULDNERIN

I. Rechtliche Verhältnisse

1. Gründung der Schuldnerin

- 1.1 Die Schuldnerin wurde mit Urkunde des Notars Dr. Helmuth Neupert mit dem Amtssitz in Dresden vom 24.09.2002 (UR-Nr.: 1038/2002) als Aktiengesellschaft unter der Firmierung

INFINUS AG

mit einem Grundkapital in Höhe von € 100.000,00 errichtet. Das Grundkapital wurde aufgeteilt in 100.000 auf den Namen lautenden Aktien im Nennbetrag von je € 1,00.

- 1.2 Auf das Grundkapital übernahmen die Gründungsaktionäre Aktien wie folgt:

Aktionär	übernommene Aktien	Beteiligungsquote
Dr. Andreas Reich	30.000	30,0 %
Klaus-Dieter Kison	30.000	30,0 %
Steffen Müller	25.000	25,0 %
Jens Pardeike	10.000	10,0 %
Joachim Grammel	5.000	5,0 %

Die Ausgabe der Aktien erfolgte mit einem Ausgabeaufschlag von 20 % des Nennbetrages.

- 1.3 Die Schuldnerin wurde erstmals am 01.09.2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 21997 eingetragen.

- 1.4 Der Aufsichtsrat der Schuldnerin besteht aus drei Mitgliedern. Zu ersten Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden die Herren Siegfried Bullin, Andreas Kison und Frank Quester gewählt. Zum ersten alleinigen Mitglied

des Vorstands wurde Herr Wilhelm Hartmann bestellt. Herr Hartmann war von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

- 1.5 Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens war bei Gründung der Gesellschaft „die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung sowie die Veräußerung von Finanzinstrumenten sowie deren Nachweis (Anlagevermittlung) und die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), jeweils ohne die Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen sowie unter Ausschluss des Eigenhandels. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Vermittlung von Versicherungen als Makler.“
- 1.6 Aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Schuldnerin vom 29.10.2004 (Urkunde des Notars Dr. Helmuth Neupert, UR-Nr.: 1905/2004) wurde die Firma der Schuldnerin von INFINUS AG in

INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut

geändert.

2. Kapitalmaßnahmen / Änderungen in der Aktionärsstruktur
- 2.1 Die ordentliche Hauptversammlung der Schuldnerin vom 29.10.2004 (Urkunde des Notars Dr. Helmuth Neupert, UR-Nr.: 1905/2004) hat eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu € 100.000,00 durch Ausgabe von bis zu 100.000 neuen auf den Namen lautenden Aktien im Nennbetrag von je € 1,00 beschlossen. Die Kapitalerhöhung wurde in voller Höhe durchgeführt. Die 100.000 neu ausgegebenen Aktien wurden wie folgt gezeichnet:

Aktionär	Aktienbestand bislang	gezeichnete Aktien aus Kapitalerhöhung vom 29.10.2004	Aktienbestand nach Kapitalerhöhung vom 29.10.2004	Beteiligungsquote
Dr. Andreas Reich	30.000	30.000	60.000	30,0 %
Klaus-Dieter Kison	30.000	30.000	60.000	30,0 %
Steffen Müller	25.000	25.000	50.000	25,0 %
Jens Pardeike	10.000	10.000	20.000	10,0 %
Joachim Grammel	5.000	5.000	10.000	5,0 %

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung belief sich das Grundkapital auf € 200.000, eingeteilt in 200.000 Namensaktien im Nennbetrag von je € 1,00.

- 2.2 Die ordentliche Hauptversammlung der Schuldnerin vom 18.11.2005 (Urkunde des Notars Dr. Helmuth Neupert, UR-Nr.: 1822/2005) hat eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu € 200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 200.000 neuen auf den Namen lautenden Aktien im Nennbetrag von je € 1,00 beschlossen. Die Kapitalerhöhung wurde in voller Höhe durchgeführt. Die 200.000 neu ausgegebenen Aktien wurden wie folgt gezeichnet:

Aktionär	Aktienbestand bislang	gezeichnete Aktien aus Kapitalerhöhung vom 18.11.2005	Aktienbestand nach Kapitalerhöhung vom 18.11.2005	Beteiligungsquote
Dr. Andreas Reich	60.000	60.000	120.000	30,0 %
Klaus-Dieter Kison	60.000	16.000	76.000	19,0 %
Steffen Müller	50.000	10.000	60.000	15,0 %
Jens Pardeike	20.000	20.000	40.000	10,0 %
Joachim Grammel	10.000	10.000	20.000	5,0 %
Andreas Kison	0	32.000	32.000	8,0 %
Jörg Biehl	0	32.000	32.000	8,0 %
Rudolf Ott	0	10.000	10.000	2,5 %
Keywan Kadkhodai	0	10.000	10.000	2,5 %

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung belief sich das Grundkapital auf € 400.000, eingeteilt in 400.000 Namensaktien im Nennbetrag von je € 1,00.

- 2.3 Die ordentliche Hauptversammlung der Schuldnerin vom 01.02.2007 (Urkunde des Notars Dr. Helmuth Neupert, UR-Nr.: 161/2007) hat eine

Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu € 400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 400.000 neuen auf den Namen lautenden Aktien im Nennbetrag von je € 1,00 beschlossen. Die Kapitalerhöhung wurde in voller Höhe durchgeführt. Die 400.000 neu ausgegebenen Aktien wurden wie folgt gezeichnet:

Aktionär	Aktienbestand bislang	gezeichnete Aktien aus Kapitalerhöhung vom 01.02.2007	Aktienbestand nach Kapitalerhöhung vom 01.02.2007	Beteiligungsquote
Dr. Andreas Reich	120.000	120.000	240.000	30,0 %
Klaus-Dieter Kison	76.000	76.000	152.000	19,0 %
Steffen Müller	60.000	60.000	120.000	15,0 %
Jens Pardeike	40.000	40.000	80.000	10,0 %
Joachim Grammel	20.000	20.000	40.000	5,0 %
Andreas Kison	32.000	32.000	64.000	8,0 %
Jörg Biehl	32.000	32.000	64.000	8,0 %
Rudolf Ott	10.000	10.000	20.000	2,5 %
Keywan Kadkhodai	10.000	10.000	20.000	2,5 %

Nach Durchführung der Kapitalerhöhung belief sich das Grundkapital auf € 800.000, eingeteilt in 800.000 Namensaktien im Nennbetrag von je € 1,00.

- 2.4 Zusätzlich zu der am 01.02.2007 beschlossenen, vollständig durchgeführten Kapitalerhöhung um € 400.000,00 auf € 800.000,00 hat die Hauptversammlung vom 01.02.2007 (Urkunde des Notars Dr. Helmuth Neupert, UR-Nr.: 161/2007) genehmigtes Kapital geschaffen. Der Vorstand wurde dabei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31.12.2011 durch Ausgabe neuer Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu € 200.000,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden konnte.

Die Hauptversammlung vom 11.03.2011 (Urkunde des Notars Dr. Helmuth Neupert, UR-Nr.: 419/2011) hat die Aufhebung des genehmigten Kapitals vom 01.02.2007 beschlossen; zugleich wurde der Vorstand nunmehr ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 28.02.2016 durch Ausgabe neuer Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insge-

samt bis zu € 400.000 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden konnte. Bis zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Vorstand von der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals keinen Gebrauch gemacht. Das Grundkapital der Schuldnerin beträgt deshalb auch weiterhin € 800.000.

2.5 Ausweislich eines mir vorliegenden Auszugs aus dem Aktionärsregister der Schuldnerin vom 03.12.2012 hat Herr Steffen Müller sämtliche der von ihm gehaltenen 120.000 Aktien an andere Aktionäre der Schuldnerin wie folgt veräußert:

Aktionär	Aktienbestand bislang	Veräußerung der Aktien des Herrn Steffen Müller	Aktienbestand nach Veräußerung der Aktien des Herrn Steffen Müller	Beteiligungsquote
Dr. Andreas Reich	240.000	0	240.000	30,0 %
Klaus-Dieter Kison	152.000	0	152.000	19,0 %
Steffen Müller	120.000	- 120.000	0	0,0 %
Jens Pardeike	80.000	0	80.000	10,0 %
Joachim Grammel	40.000	0	40.000	5,0 %
Andreas Kison	64.000	8.000	72.000	9,0 %
Jörg Biehl	64.000	0	64.000	8,0 %
Rudolf Ott	20.000	56.000	76.000	9,5 %
Keywan Kadkhodai	20.000	56.000	76.000	9,5 %

Ferner hat Herr Dr. Andreas Reich ausweislich des Auszugs aus dem Aktionärsregister der Schuldnerin vom 03.12.2012 jeweils 76.000 der von ihm gehaltenen Aktien an die neu in die Schuldnerin eingetretenen Aktionäre Johann Mittl und René Bertignol veräußert, sodass sich per 08.11.2012 folgende Beteiligungsstruktur ergab:

Aktionär	Aktienbestand bislang	Veräußerung der Aktien des Herrn Dr. Andreas Reich	Aktienbestand nach Veräußerung der Aktien des Herrn Dr. Andreas Reich	Beteiligungsquote
Dr. Andreas Reich	240.000	-152.000	88.000	11,0 %
Klaus-Dieter Kison	152.000	0	152.000	19,0 %
Jens Pardeike	80.000	0	80.000	10,0 %
Joachim Grammel	40.000	0	40.000	5,0 %
Andreas Kison	72.000	0	72.000	9,0 %
Jörg Biehl	64.000	0	64.000	8,0 %
Rudolf Ott	76.000	0	76.000	9,5 %
Keywan Kadkhodai	76.000	0	76.000	9,5 %
Johann Mittl	0	76.000	76.000	9,5 %
René Bertignol	0	76.000	76.000	9,5 %

- 2.6 Zu weiteren Kapitalmaßnahmen oder Veränderungen der Aktionärsstruktur ist es nach den mir vorliegenden Unterlagen nicht gekommen. Die Aktionärsstruktur der Schuldnerin stellt sich deshalb derzeit wie folgt dar:

Aktionär	Aktienbestand	Beteiligungsquote
Dr. Andreas Reich	88.000	11,0 %
Klaus-Dieter Kison	152.000	19,0 %
Jens Pardeike	80.000	10,0 %
Joachim Grammel	40.000	5,0 %
Andreas Kison	72.000	9,0 %
Jörg Biehl	64.000	8,0 %
Rudolf Ott	76.000	9,5 %
Keywan Kadkhodai	76.000	9,5 %
Johann Mittl	76.000	9,5 %
René Bertignol	76.000	9,5 %
Gesamt	800.000	100,0 %

3. Gegenstand des Unternehmens
- 3.1 Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens war bei Gründung der Gesellschaft „Die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung sowie die Veräußerung von Finanzinstrumenten sowie deren Nachweis (Anlagevermittlung) und die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), jeweils ohne die Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen sowie unter

Ausschluss des Eigenhandels. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Vermittlung von Versicherungen als Makler.“

- 3.2 Die Hauptversammlung der Schuldnerin vom 26.02.2009 (Urkunde des Notars Dr. Helmuth Neupert, UR-Nr. 259(2009) hat eine Änderung des satzungsmäßigen Gegenstands des Unternehmens beschlossen. Seit-her lautet der Gegenstand des Unternehmens: „Die Vermittlung von Ge-schäften über die Anschaffung sowie die Veräußerung von Finanzin-strumenten (Anlagevermittlung) und die Anschaffung und die Veräuße-rung von Finanzinstrumenten im fremden Namen und für fremde Rech-nung (Abschlussvermittlung), die Abgabe von persönlichen Empfehlun-gen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit be-stimmten Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung), jeweils ohne die Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen sowie unter Ausschluss des Eigenhandels.“

Nicht mehr Geschäftsgegenstand des Unternehmens ist seither also „die Vermittlung von Versicherungen als Makler“; ergänzt wurde im Ge-genzug die Finanzdienstleistung „Abschlussvermittlung“, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG.

4. Vorstand / Prokura

- 4.1 Bei Gründung der Schuldnerin wurde Herr Wilhelm Hartmann zum ersten Mitglied des Vorstands bestellt. Herr Hartmann wurde von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Weitere Mitglieder des Vorstands oder Prokuristen gab es zunächst nicht.

Herr Hartmann ist am 16.04.2013 verstorben. Bis zu seinem Tod ist Herr Hartmann Mitglied des Vorstands der Schuldnerin geblieben.

- 4.2 Im Januar 2004 wurde Herrn Jens Pardeike Prokura erteilt. Herr Pardei-ke vertrat die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied (Gesamtprokura).

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 28.10.2006 wurde Herr Pardeike zum einzelvertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands der Schuldnerin bestellt; die ihm erteilte Prokura ist zugleich erloschen.

Anlässlich der (unter anderem) gegen Herrn Pardeike gerichteten strafrechtlichen Ermittlungen wegen des Verdachts des Betrugs im Zusammenhang mit der FuBus/INFINUS-Unternehmensgruppe hat Herr Pardeike mit Schreiben vom 12.02.2014 sein Amt als Vorstandsmitglied der Schuldnerin mit Wirkung zum 16.02.2014 niedergelegt. Die Eintragung der Amtsniederlegung im Handelsregister steht noch aus.

- 4.3 Im Februar 2011 wurde Herrn Sven Sonntag Prokura erteilt. Herr Sonntag vertrat die Schuldnerin gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands (Gesamtprokura).

Im September 2012 wurden die Vertretungsbefugnisse des Herrn Sonntag erweitert; ihm wurde nunmehr Einzelprokura erteilt.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 25.04.2013/26.04.2013/27.04.2013 wurde Herr Sonntag zum einzelvertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands der Schuldnerin bestellt; die ihm erteilte Prokura ist zugleich erloschen.

- 4.4 Im November 2012 wurde Frau Petra Päsler Prokura erteilt. Frau Päsler vertrat die Schuldnerin gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands (Gesamtprokura).

5. Veränderungen im Aufsichtsrat

- 5.1 Bei Gründung der Schuldnerin wurden die Herren Siegfried Bullin, Andreas Kison und Frank Quester zu ersten Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt. Nach Ablauf der ersten Amtszeit hat die Hauptversammlung vom 08.02.2008 (Urkunde des Notars Dr. Helmuth Neupert, UR-Nr. 221/2008) die drei bisherigen Aufsichtsratsmitglieder erneut gewählt.

- 5.2 Am 18.05.2012 ist das Aufsichtsratsmitglied Frank Quester verstorben. Die daraufhin einberufene außerordentliche Hauptversammlung vom 29.05.2012 (Urkunde des Notars Dr. Helmuth Neupert, UR-Nr. 1008/2012) hat Herrn Hans Schreiber zum neuen Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.
- 5.3 Nach erneutem Ablauf der Amtszeit waren in der ordentlichen Hauptversammlung der Schuldnerin vom 05.02.2013 (Urkunde des Notars Dr. Helmuth Neupert, UR-Nr. 13/2013) turnusgemäß die drei Mitglieder des Aufsichtsrats neu zu wählen. Gewählt wurden nunmehr die Herren Siegfried Bullin, Andreas Kison und Hans John.
- 5.4 Im November 2013 wurde bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Dresden gegen eine Reihe von Verantwortungsträgern der FuBus/INFINUS-Unternehmensgruppe strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte. Die Herren Hans John und Siegfried Bullin haben infolge dieser Ermittlungen mit Schreiben vom 13.01.2014 und 15.01.2014 auf ihre Aufsichtsratsmandate verzichtet. Auf Antrag des einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds der Schuldnerin, Herrn Sven Sonntag, hat das Amtsgericht Dresden – Registergericht – daraufhin mit Beschluss vom 14.02.2014 gemäß § 104 Abs. 1 AktG die Herren Dietz Drosdek und Daniel Saupe zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt.
6. Finanzdienstleistungsinstitut
- 6.1 Bei der Schuldnerin handelt es sich um ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a Kreditwesengesetz (KWG). Sie verfügte bei Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über von der BaFin gemäß § 32 Abs. 1 KWG erteilte Erlaubnisse zur Erbringung folgender Finanzdienstleistungen:

gesetzl. Bezeichnung der Tätigkeit	gesetzl. Beschreibung der erlaubten Tätigkeit	Erteilungsdatum	Beendigungsdatum und -grund
Anlagevermittlung, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG	Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten	01.07.2003	
Abschlussvermittlung, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung	01.07.2003	
Anlageberatung, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 a KWG	Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird	01.11.2007	
Eigengeschäft, § 1 Abs. 1a Satz 3 KWG	Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die keine Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 KWG darstellt.	01.11.2007	Beendigung am 31.12.2010 gemäß Artikel 1 Nr. 2 a) bb) des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderte Kapitaladäquanzrichtlinie vom 19.10.2010 (BGBl I S. 1592)
Eigengeschäft, § 32 Abs. 1a KWG	Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die nicht Eigenhandel im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 4 KWG ist	31.12.2010	
Factoring, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG	Der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff	25.12.2008	
Finanzierungsleasing, § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG	Der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber und die Verwaltung von Objektgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 17 KWG außerhalb der Verwaltung eines Investmentvermögens im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)	25.12.2008	

Als Finanzdienstleistungsinstitut unterliegt die Schuldnerin der laufenden Aufsicht der BaFin.

- 6.2 Die Schuldnerin war aufgrund der ihr von der BaFin erteilten Erlaubnisse berechtigt, Finanzdienstleistungen zu erbringen. Hierzu hatte die Schuldnerin ein bundesweites Vertriebsnetz aufgebaut. Der Kern dieses Vertriebsnetzes bestand dabei nicht aus eigenen Mitarbeitern, sondern aus sogenannten „vertraglich gebundenen Vermittlern“ im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG.

Vertraglich gebundene Vermittler sind selbstständig tätige natürliche oder juristische Personen, die über keine eigene Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen verfügen. Die vertraglich gebundenen Vermittler wurden für die Schuldnerin als Handelsvertreter gemäß §§ 84

ff. HGB tätig, wobei sie gegenüber den Endkunden jeweils in offener Stellvertretung für die Insolvenzsuldnerin gehandelt haben.

Die Insolvenzsuldnerin fungierte dabei als sogenanntes Haftungsdach. Sie hatte die vertraglich gebundenen Vermittler zu schulen und die Einhaltung der Vorschriften des KWG durch die vertraglich gebundenen Vermittler zu überwachen. Die Tätigkeit der vertraglich gebundenen Vermittler wird der Schuldnerin gemäß § 2 Abs. 10 Satz 2 KWG zugerechnet.

Die Schuldnerin hat gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1, 3 KWG i.V.m. der *Verordnung über die vertraglich gebundenen Vermittler und das öffentliche Register nach § 2 Abs. 10 Satz 6 des Kreditwesengesetzes (KWG-VermV)* der BaFin die Einbindung vertraglich gebundener Vermittler anzuzeigen. Die BaFin führt auf Basis dieser Anzeigen gemäß § 2 Abs. 10 Satz 6 KWG ein öffentliches, im Internet einsehbares Register, das jeweils das haftende Unternehmen, die vertraglich gebundenen Vermittler sowie das Datum des Beginns und des Endes der Tätigkeit des vertraglich gebundenen Vermittlers ausweist. Dieses von der BaFin geführte öffentliche Register ist unter folgender Internetadresse zugänglich:

<https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/>

Vertraglich gebundene Vermittler dürfen nur dann eingebunden werden, wenn das einbindende Institut oder Unternehmen (hier: die Schuldnerin) im Falle einer Pflichtverletzung des Vermittlers seinerseits gegenüber dem Kunden haftet. Die Haftung des Instituts folgt nicht unmittelbar aus dem KWG, sondern bedarf einer zivilrechtlichen Grundlage. Eine solche Haftung wird bejaht, wenn der vertraglich gebundene Vermittler die Geschäfte eindeutig als Erfüllungsgehilfe des haftenden Unternehmens ausführt (§ 278 BGB) oder in offener Stellvertretung für das haftende Unternehmen handelt (*Schäfer*, in: *Boos/Fischer/Schulte-Mattler, KWG*, 4. Aufl., § 2 Rz. 86 f.). Im vorliegenden Fall haben die vertraglich gebundenen Vermittler jeweils in offener Stellvertretung für die Insolvenzsuldnerin gehandelt. Aufgrund dieser Haftung des Instituts bzw. Unternehmens für seine vertraglich gebundenen Vermittler wird das betref-

fende Institut bzw. Unternehmen oftmals auch als „Haftungsdach“ bezeichnet.

- 6.3 Die Lohn- und Finanzbuchhaltung der Schuldnerin wurde von der externen Buchhalterin, Frau Cornelia Fischer, geführt. Die Schuldnerin hat mit Frau Fischer hierzu gemäß § 25a Abs. 2 KWG einen Vertrag über die Auslagerung von Geschäftsbereichen geschlossen. Gegenstand des Vertrages war insbesondere die verantwortliche Hilfeleistung in der Bearbeitung der Finanzbuchhaltung, das Kontieren und Buchen laufender Geschäftsvorfälle, die Bereitstellung von betriebswirtschaftlichen Auswertungen, die laufende Lohnbuchhaltung und das Fertigen von Lohnsteueranmeldungen. Ferner gehörte zu ihrem Aufgabengebiet das Erstellen der Finanzinformationen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG.
- 6.4 Nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung und Bestellung des Unterzeichners zum vorläufigen Insolvenzverwalter hat die Schuldnerin am 12.03.2014 gegenüber der BaFin auf sämtliche der ihr nach § 32 KWG erteilten Erlaubnisse verzichtet. Die über die Erlaubnisse ausgestellte Urkunde wurde an die BaFin zurückgegeben.
- Mit Verzicht auf die von der BaFin nach § 32 KWG erteilten Erlaubnisse ist der operative Geschäftsbetrieb der Schuldnerin endgültig eingestellt worden. Die Schuldnerin ist seither weder selbst noch über ihre vertraglich gebundenen Vermittler berechtigt, Finanzdienstleistungen zu erbringen.
- Auf Bitte der Insolvenzsuldnerin hat die BaFin die vertraglich gebundenen Vermittler der Schuldnerin im Wege der Ersatzvornahme elektronisch aus dem öffentlichen Register der vertraglich gebundenen Vermittler abgemeldet; das Register wurde entsprechend berichtigt.
- 6.5 Die Schuldnerin unterliegt nach Maßgabe des *Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG)* der Einlagensicherungspflicht. Bei der Schuldnerin handelt es sich um ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 1 KWG. Ihr wurden von der BaFin Erlaubnisse zur Erbringung insbesondere folgender Finanzdienstleistungen erteilt:

- Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG)
- Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG)
- Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG)

Finanzdienstleistungsinstitute, denen eine Erlaubnis zur Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 lit. a) bis lit. c) KWG erteilt ist, sind gemäß §§ 2, 1 Abs. 1 Nr. 3 EAEG verpflichtet, ihre Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nach Maßgabe des EAEG durch Zugehörigkeit zu einer Entschädigungseinrichtung zu sichern. Die Schuldnerin ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Berlin.

Entschädigungsansprüche der FuBus/INFINUS-Geschädigten gegen die EdW bestehen im vorliegenden Fall nach Angaben der BaFin allerdings nicht. Die BaFin führt zu dieser Frage auf Ihrer Internethomepage (http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/FAQ/faq_meldung_131206_infinus.html?nn=2798666#doc4657796bodyText7) Folgendes aus:

„Die Mitgliedschaft der INIFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut in der EdW hat im konkreten Fall keine Konsequenzen. Entschädigungsansprüche würden nur dann bestehen, wenn zum einen ein Entschädigungsfall bei der INIFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut eingetreten wäre, zum anderen entschädigungsfähige Ansprüche bestehen würden. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor.“

Die BaFin stellt einen Entschädigungsfall fest, wenn ein beaufsichtigtes Institut nicht mehr in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und auch keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung oder Erfüllung besteht. Nach derzeitiger Kenntnis der BaFin liegen bei der INIFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut keine offenen Wertpapierverbindlichkeiten vor. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften sind Verpflichtungen zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden. Mit der abgeschlossenen Vermittlung der Produkte, etwa der Orderschuldverreibungen, an die Kunden gelten solche Verbindlichkeiten regelmäßig als erfüllt. Spätere Wertschwankungen oder Verluste stellen keine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften dar. Derartige Verbindlichkeiten bestünden nur dann, wenn die INIFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut selbst oder ein für sie tätiger vertraglich gebundener Vermittler unbefugt Gelder oder Schecks,

die zur Anlage in Finanzinstrumenten bestimmt waren, unterschlagen hätte.“

- 6.6 Bei der Schuldnerin handelt es sich um ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG. Für Finanzdienstleistungsinstitute gelten im Insolvenzverfahren Besonderheiten. Hierzu gehören insbesondere die folgenden:

Zur Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Finanzdienstleistungsinstituts ist ausschließlich die BaFin befugt, § 46b Abs. 1 Satz 4 KWG. An die Stelle der Insolvenzantragspflicht gemäß § 15a InsO tritt die Pflicht der Geschäftsleiter, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung und der drohenden Zahlungsunfähigkeit der BaFin anzuzeigen, § 46b Abs. 1 Satz 2, 1 KWG. Im vorliegenden Fall hat die BaFin den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt.

Gemäß § 46c Abs. 1 KWG gilt für die Berechnung der Anfechtungsfristen der §§ 130 bis 136 InsO sowie für die Berechnung der Frist der Rückschlagsperre (§ 88 InsO) nicht erst der Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern bereits der Tag, an dem die BaFin eine Maßnahme nach § 46 Abs. 1 KWG erlassen hat. Im vorliegenden Fall hat die BaFin allerdings vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Maßnahmen nach § 46 Abs. 1 KWG erlassen. Maßgeblich für die Berechnung der Anfechtungsfristen und der Frist der Rückschlagsperre bleibt damit nach den allgemeinen insolvenzrechtlichen Regelungen der Tag des Eingangs des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Insolvenzgericht. Der Antrag ist am 06.03.2014 beim Insolvenzgericht eingegangen.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Schuldnerin ist der sog. FuBus/INFINUS-Unternehmensgruppe (im Folgenden „FuBus-Gruppe“ oder „FuBus-Konzern“ genannt) zuzurechnen. Die FuBus-Gruppe hat sich insbesondere mit dem Kauf und der Verwertung kapitalbildender Lebensversicherungspolizen, dem Kauf und der Verwertung von Immobilien, dem Vertrieb von Versicherungen und

(seit 2011) der Vermittlung und dem Abschluss von Edelmetallsparrplänen beschäftigt. Zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der FuBus-Gruppe haben einige der zum FuBus-Konzern gehörende Unternehmen (Future-Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG) Orderschuldverschreibungen und Genussrechte emittiert sowie (zuletzt) Nachrangdarlehen aufgenommen.

Bei Orderschuldverschreibungen und Genussrechten handelt es sich um Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG, die gemäß § 32 KWG nur mit Zustimmung der BaFin vertrieben werden dürfen. Die Schuldnerin wurde mit dem Ziel gegründet, eine solche Erlaubnis der BaFin zu erhalten. Nach Erteilung der erforderlichen Erlaubnisse oblag es der Insolvenzschuldnerin, die Orderschuldverschreibungen und Genussrechte des FuBus-Konzerns zu vertreiben. Auch wenn die hiesige Schuldnerin nicht unmittelbar mit den übrigen Gesellschaften der FuBus-Gruppe gesellschaftsrechtlich verflochten ist, waren die Vertriebserfolge der Schuldnerin essentielle Grundvoraussetzung, um die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der FuBus-Gruppe sicherzustellen. Der hiesigen Insolvenzschuldnerin kam damit in der FuBus-Gruppe eine Schlüsselrolle zu. Zugleich war die Schuldnerin ihrerseits von der FuBus-Gruppe wirtschaftlich abhängig, da sie den ganz überwiegenden Teil ihrer Umsätze durch den Vertrieb der Orderschuldverschreibungen und Genussrechte der FuBus-Gruppe erzielte. Die wirtschaftliche Entwicklung des schuldnerischen Unternehmens hing deshalb wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung der FuBus-Gruppe ab.

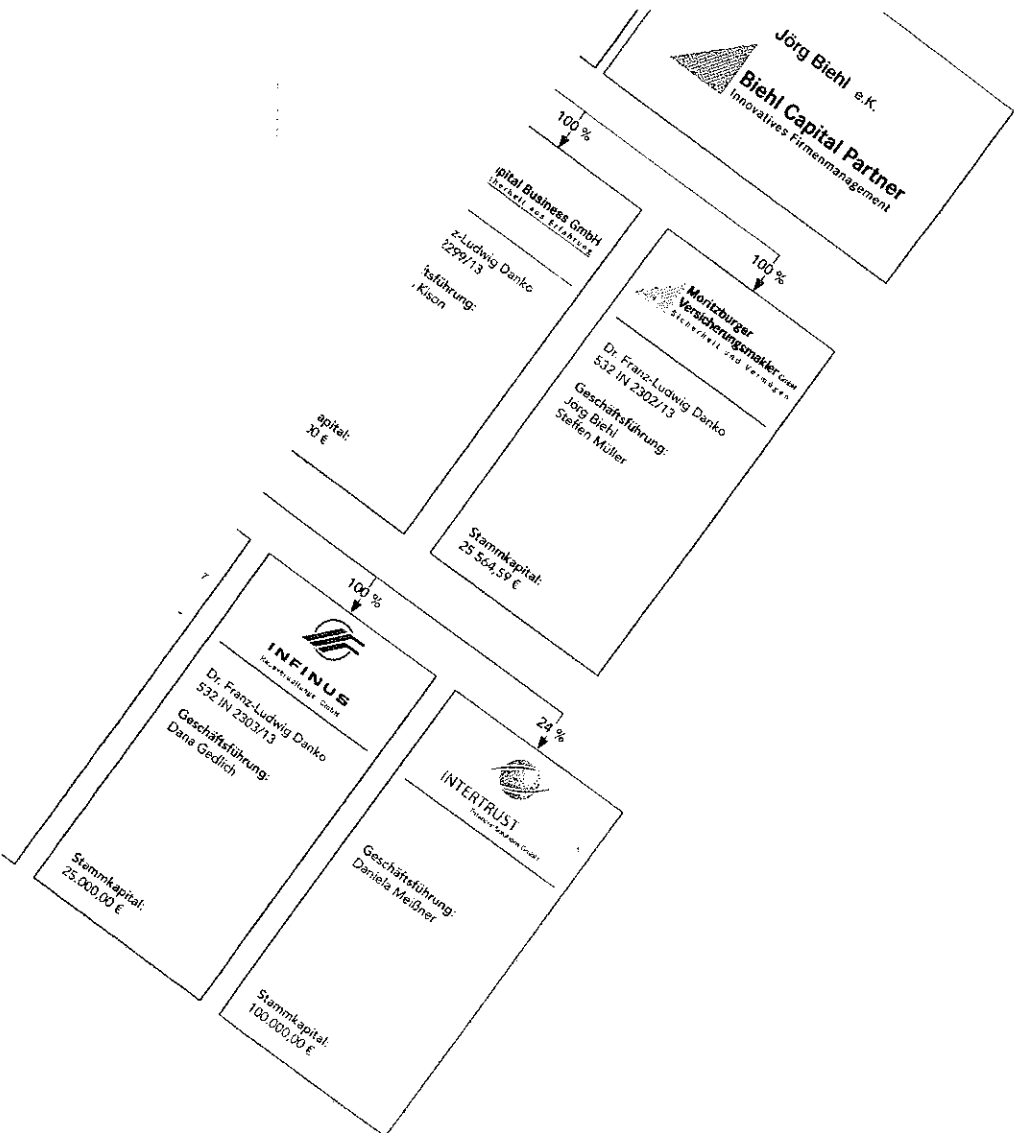
1. FuBus-Gruppe

1.1 Bei der FuBus-Gruppe handelt es sich um eine Unternehmensgruppe mit mehr als 20 Gesellschaften aus dem Bereich des Finanz-/ Versicherungswesens, die ihren Sitz in Dresden, Frankfurt a.M., Stuttgart, Wiesloch und Hamburg haben. Die Gesellschaften führen zum Teil den Firmenbestandteil „INFINUS“, weshalb in der Presse auch die Bezeichnung „INFINUS-Gruppe“ verwandt wird. Da Konzerne und Unternehmensgruppen zumeist nach der Hauptgesellschaft („Muttergesellschaft“) benannt werden, wird im Folgenden aber auch weiterhin für die gesamte

Unternehmensgruppe einheitlich der Begriff „FuBus-Gruppe“ oder „FuBus-Konzern“ verwendet.

Die Unternehmen der FuBus-Gruppe entwickelten und vertrieben eigene und fremde Finanzprodukte. Bei einigen Produkten handelte es sich um Finanzinstrumente im Sinne des KWG, die nur mit einer von der BaFin erteilten Erlaubnis vertrieben werden durften. Der Vertrieb anderer von der FuBus-Gruppe entwickelter Produkte war demgegenüber auch ohne eine solche Erlaubnis möglich. Der Vertrieb erfolgte über eigene, verbundene und selbstständige Unternehmen/Makler (strategische Partnerschaften). Zudem unterstützten die Unternehmen im FuBus-Konzern die Investitionstätigkeiten des Konzerns, z. B. in den Bereichen Immobilienverwaltung und Marketing.

Die folgende Übersicht stellt die Beteiligungsstruktur der FuBus-Gruppe zusammenfassend dar:



Jörg Biehl e.K.
Biehl Capital Partner
 Innovatives Firmenmanagement

Capital Business GmbH
 Ludwig Danke
 2299/13
 Führung: Kison
 apital: 30 €

**Moritzburger
Versicherungsmakler GmbH**
 Dr. Franz-Ludwig Danko
 532 IN 2302/13
 Geschäftsführung:
 Jörg Biehl
 Steffen Müller
 Stammkapital:
 25.564,59 €

INFINUS
 Handelsgesellschaft
 Dr. Franz-Ludwig Danko
 532 IN 2303/13
 Geschäftsführung:
 Dana Gedlich
 Stammkapital:
 25.000,00 €

INTERTRUST
 Handelsgesellschaft
 Geschäftsführung:
 Daniela Meißner
 Stammkapital:
 100.000,00 €

Im Einzelnen:

- 1.2 Die Future Business KGaA fungierte als Emissionshaus, das sich über die Ausgabe von Orderschuldverschreibungen und Genussrechten sowie die Entgegennahme von sog. Nachrangdarlehen finanzierte. Die Geschäftsbereiche und Märkte dieser Gesellschaft waren der Kauf und die Verwertung kapitalbildender Lebensversicherungspolice, die Beteiligung an Unternehmen, der Kauf und die Verwertung von Immobilien und seit 2011 auch die Vermittlung und der Abschluss von Edelmetallsparrplänen, insbesondere in Form von Goldsparrplänen, ergänzt durch andere Edelmetalle, wie Silber, Platin und Palladium. Das Amtsgericht Dresden – Insolvenzgericht – hat mit Beschluss vom 14.11.2013 die vorläufige Insolvenzverwaltung über das Vermögen der Future Business KGaA angeordnet und mit Beschluss vom 01.04.2014 das Insolvenzverfahren eröffnet (Az. 532 IN 2257/13). Zum Insolvenzverwalter wurde der Unterzeichner bestellt.
- 1.3 Die Future Business KGaA ist alleinige Gesellschafterin folgender Konzernunternehmen:
- IFP INFINUS Financial Partner AG (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 04.12.2013 und Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.04.2014, AG Dresden, Az. 532 IN 2322/13, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Franz-Ludwig Danko),
 - INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 21.11.2013 und Eröffnung des Verfahrens am 31.01.2014, AG Dresden, Az. 532/548 IN 2300/13, Insolvenzverwalterin Rechtsanwältin Bettina Schmutde),
 - Moritzburger Versicherungsmakler GmbH (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 19.11.2013 und Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.04.2014, AG Dresden, Az. 532 IN 2302/13, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Franz-Ludwig Danko),
 - Capital Business GmbH (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 03.12.2013 und Eröffnung des Insolvenzverfahrens

am 01.04.2014, AG Dresden, Az. 532 IN 2299/13, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Franz-Ludwig Danko)

und

- INFINUS PR & Marketing GmbH (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 19.11.2013 und Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.04.2014, AG Dresden, Az. 532 IN 2301/13, Insolvenzverwalter ist der Unterzeichner).

- 1.4 Die Kooperation zwischen der Future Business KGaA und den Versicherungsmaklergesellschaften INFINUS Financial Partner AG mit Satzungssitz in Stuttgart sowie der Capital Business GmbH mit Satzungssitz in Frankfurt am Main umfasste vor allem die Betreuung und Erweiterung der Versicherungsbestände sowie die Gewinnung und Betreuung von Anlegern der Emittentin. Durch die am Finanzstandort Frankfurt am Main und Süddeutschland (Stuttgart) vorgesehenen Geschäftssitze der beiden Gesellschaften konnte zudem die Kundenakquise der bis dato ausschließlich in Sachsen ansässigen Vermittler-Gesellschaften verbessert und ausgeweitet werden.
- 1.5 Bei der Moritzburger Versicherungsmakler GmbH handelt es sich um ein im Hinblick auf deren Produkte und Kunden grundsätzlich von der FuBus-Gruppe unabhängiges Versicherungsmaklerunternehmen, das aber trotzdem sowohl bei der Beschaffung von Versicherungspolicen als auch bei der Gewinnung und Betreuung von Kapitalanlegern der FuBus-Gruppe eine bedeutende Rolle gespielt hat. Zudem wurden über diese Gesellschaft nahezu alle Sachversicherungen für die zum Konzern gehörenden Unternehmen abgeschlossen.
- 1.6 Die im Jahr 2003 gegründete INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner (sog. rote INFINUS) agierte als Makleragentur und Vertriebsplattform im Bereich Nichtfinanzinstrumente (Sach- und Lebensversicherungen, Fonds, Immobilien, Goldsparpläne) für eine Vielzahl von gewerblichen Einzelvermittlern und Vertriebsfirmen. Sie hat die sog. Eigengeschäfte, d.h. den Abschluss von Lebens- und/oder Rentenversicherungen, den An- und Verkauf von Immobilien und seit 2011 den Abschluss von

Edelmetallsparplänen, vornehmlich Goldsparplänen, für unterschiedliche Unternehmen der FuBus-Gruppe vermittelt. Hierfür erhielt sie Vermittlungsprovisionen von den Versicherern und den Edelmetallspargewerbern (Terra Premium GmbH und Protected Noble Metals GmbH mit Sitz in Österreich). Ein weiteres Aufgabenfeld war die Abrechnung der Vermittlungsprovisionen, auch für die der roten INFINUS angeschlossenen Makler.

Die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner hält 75% der Anteile an der MAS Finanz AG (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 28.11.2013 und Eröffnung des Verfahrens am 28.01.2014, AG Dresden, Az. 533/549 IN 2236/13, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Gunter Tarkotta), 76% der Anteile an der MAS Vermögensmanagement GmbH (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 28.11.2013 und Eröffnung des Verfahrens am 12.02.2014, AG Dresden, Az. 533/549 IN 2237/13, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz), 100% der Anteile an der INFINUS Hausverwaltungs GmbH (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 19.11.2013, AG Dresden, Az. 532 IN 2303/13, vorläufiger Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Franz-Ludwig Danko; mit Beschluss vom 08.04.2014 wurde der Insolvenzantrag als unbegründet abgewiesen) und 24% der Geschäftsanteile an der Intertrust Financial Solutions GmbH.

Bei der MAS Finanz AG handelt es sich um einen Dienstleister für Finanzmakler. Die INFINUS Hausverwaltungs-GmbH verwaltet und vermietet insbesondere die im Eigentum der zum Konzern gehörenden und an diesem beteiligten Gesellschaften stehenden Immobilien, betreut daneben aber auch vereinzelt nicht in Verbindung zur FuBus-Gruppe stehende Kunden.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner hat Frau Rechtsanwältin Schmutte die Beteiligungen an der Brenneisen Capital AG mit Sitz in Wiesloch, einem Spezialvertrieb für geschlossene Fonds, und der Hans John Versicherungsmakler GmbH mit Sitz in Hamburg, einem Konzeptmakler im Bereich Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, aus der Insolvenzmasse veräußert. An diesen beiden Unternehmen, die nicht

von der Insolvenz betroffen waren, hielt die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner zuvor jeweils die gesamten Geschäftsanteile.

- 1.7 Die Future Business KGaA ist zudem mit 20% am Kapital der PROSA-VUS AG (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 15.11.2013 und Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.04.2014, AG Dresden, Az. 532 IN 2258/13, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Frank-Rüdiger Scheffler) beteiligt. Die PROSAVUS AG wurde im Jahr 2006 unter der Firma Future Business Plus AG als – neben der Future Business KGaA – zweites Emissionshaus und Plattform für Substanzwerte gegründet. Hintergrund für deren Gründung war, dass sich manche Berater/Vermittler aufgrund der einzuhaltenden Formalitäten und besonderen Anforderungen an vertraglich gebundene Vermittler (§ 2 Abs. 10 KWG) nicht der INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut als Haftungs-dach anschließen wollten. Die PROSAVUS AG hat – genauso wie die Future Business KGaA – in Lebensversicherungspolice investiert. Zur Refinanzierung hat sie Namens-Genussrechte emittiert, die so strukturiert sind, dass sie als Vermögensanlage gelten und daher auch von gewerblichen Maklern – über die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner (sog. rote INFINUS) – vermittelt werden durften.

Die PROSAVUS AG ist wiederum alleinige Gesellschafterin der ecoConsort AG (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 19.11.2013 und Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.04.2014, AG Dresden, Az. 531 IN 2288/13, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Frank-Rüdiger Scheffler), der FuBus Plus 1. Vermögensverwaltungs GmbH (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 21.11.2013 und Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.04.2014, AG Dresden, Az. 532 IN 2289/13, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Nils Freudenberg) und der valueConsort AG (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 21.11.2013 und Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.04.2014, AG Dresden, Az. 532 IN 2290/13, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Frank-Rüdiger Scheffler).

Bei der ecoConsort AG – diese hat ihrerseits 100 % des Kapitals der ecoConsort Real Estate GmbH (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 04.12.2013 und Eröffnung des Insolvenzverfahrens am

01.04.2014, AG Dresden, Az. 531 IN 2321/13, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Nils Freudenberg) und der ecoConsort Private Equity GmbH (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 10.12.2013 und Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 01.04.2014, AG Dresden, Az. 531 IN 2320/13, Insolvenzverwalter Rechtsanwalt Dr. Nils Freudenberg) übernommen – handelt es sich um ein Emissionshaus für Nachhaltigkeit im Bereich ökologischer und ethischer Anlagen.

Bei der valueConsort AG – diese hat ihrerseits 100 % des Kapitals der valueConsort Real Estate GmbH und der valueConsort Private Equity GmbH (Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung jeweils am 25.11.2013 und Eröffnung des Insolvenzverfahrens jeweils am 01.04.2014, AG Dresden, Az. 532 IN 2324/13 bzw. 532 IN 2323/13, Insolvenzverwalter jeweils Rechtsanwalt Dr. Nils Freudenberg) übernommen – handelt es sich um ein Emissionshaus für einfach strukturierte und flexible Produkte in den Bereichen Edelmetalle, Rohstoffe, Immobilien und Unternehmensbeteiligungen.

- 1.8 Im September 2002 wurde die hiesige Insolvenzsuldnerin, die INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut (sog. blaue INFINUS) gegründet. Sie war – nachdem die BaFin ihr die hierfür gemäß § 32 KWG erforderlichen Erlaubnisse erteilt hatte – innerhalb der FuBus-Gruppe dafür zuständig, die als Finanzinstrumente zu qualifizierenden Zinsprodukte der Emissionshäuser des FuBus-Konzerns (Orderschuldverschreibungen und Genussrechte) zu vertreiben.

Während die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner also ausschließlich sog. Nichtfinanzinstrumente (Sach- und Lebensversicherungen, Immobilien, Goldsparpläne) vermittelt und vertrieben hat, vermittelte und vertrieb die INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut Finanzinstrumente gemäß KWG (Orderschuldverschreibungen, Genussrechte). Zuletzt hat die hiesige INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut darüber hinaus auch Nachrangdarlehen vermittelt.

Es besteht keine direkte gesellschaftsrechtliche Verflechtung in Gestalt einer Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung zwischen der INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut und anderen Unternehmen der FuBus-

2. Schuldnerin

Bei der hiesigen Insolvenzschuldnerin handelt es sich um ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG. Kern der Geschäftstätigkeit war der Vertrieb von Finanzinstrumenten des FuBus-Konzerns. Ihren Vertrieb hatte die Schuldnerin wie folgt organisiert:

- In sehr geringem Umfang hat die Schuldnerin Finanzdienstleistungen mit eigenen Mitarbeitern erbracht (5 Mitarbeiter).
- Die Schuldnerin hat sich darüber hinaus acht Vertragspartner bedient, die ihrerseits über eigene Erlaubnisse nach § 32 KWG verfügen. Diese Vertragspartner wurden für die Schuldnerin als Handelsmakler gemäß §§ 93 ff. HGB tätig.
- Der ganz überwiegende Teil der Vertriebstätigkeiten der Schuldnerin erfolgte über vertraglich gebundene Vermittler (§ 2 Abs. 10 KWG), die für die Schuldnerin als Handelsvertreter gemäß §§ 84 ff. HGB tätig wurden. Vor Beginn der strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen am 05.11.2013 waren für die Schuldnerin insgesamt 864 vertraglich gebundene Vermittler tätig, die sämtlich Finanzdienstleistungen erbrachten.

Über ihr bundesweites Vertriebsnetz (insbesondere die vertraglich gebundenen Vermittler) ist es der Schuldnerin gelungen, kontinuierlich steigende Vertriebsfolge zu erzielen. So hat sie allein im Geschäftsjahr 2011/2012 Finanzprodukte im Volumen von insgesamt € 407,4 Mio. und im Geschäftsjahr 2012/2013 im Volumen von insgesamt € 612,4 Mio. vermittelt. Die Geschäftstätigkeit der Schuldnerin kann in folgende vier Geschäftsbereiche unterteilt werden:

- Vertrieb von Finanzinstrumenten des FuBus-Konzerns
- Investmentgeschäft (Drittprodukte)
- Beteiligungsgeschäft (Drittprodukte)
- Auflage von Investmentfonds

Im Einzelnen:

2.1 Vertrieb von Finanzinstrumenten des FuBus-Konzerns

Die zum FuBus Konzern gehörenden Gesellschaften Future Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG haben Finanzinstrumente emittiert, deren Vertrieb die hiesige Insolvenzsuldnerin übernommen hat:

- 2.1.1 Die Schuldnerin hat für die Future Business KGaA seit dem Jahr 2003 Orderschuldverschreibungen und Genussrechte vertrieben. Seit dem Jahr 2013 hat sie für diese Gesellschaft darüber hinaus Nachrangdarlehen vermittelt. Im Zeitraum der letzten 2 ½ Jahre (01.07.2011 bis 31.12.2013) hat die Schuldnerin Volumina von insgesamt rd. 1 Mrd. € vermittelt:

Produkte der Future Business KGaA	01.07.2011 bis 30.06.2012	01.07.2012 bis 30.06.2013	01.07.2013 bis 31.12.2013
Orderschuldverschreibungen	354.690.300,00 €	493.192.400,00 €	54.794.300,00 €
Genussrechte	10.305.800,00 €	11.814.880,00 €	4.034.500,00 €
Nachrangdarlehen	0,00 €	0,00 €	69.429.800,00 €
Gesamt	364.996.100,00 €	505.007.280,00 €	128.258.600,00 €

- 2.1.2 Für die PROSAVUS AG hat die Schuldnerin seit dem 01.06.2012 Genussrechte vertrieben. Orderschuldverschreibungen oder Nachrangdarlehen wurden für diese Gesellschaft nicht vermittelt. Die von der Schuldnerin im Zeitraum der letzten 2 ½ Jahre (01.07.2011 bis 31.12.2013) vermittelten Volumina betragen rd. 70 Mio. €:

Produkte der PROSAVUS AG	01.07.2011 bis 30.06.2012	01.07.2012 bis 30.06.2013	01.07.2013 bis 31.12.2013
Orderschuldverschreibungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Genussrechte	3.279.500,00 €	49.533.160,00 €	16.944.820,00 €
Nachrangdarlehen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	3.279.500,00 €	49.533.160,00 €	16.944.820,00 €

- 2.1.3 Für die ecoConsort AG hat die Schuldnerin seit September 2011 Orderschuldverschreibungen vertrieben. Genussrechte oder Nachrangdarlehen wurden für diese Gesellschaft nicht vermittelt. Die von der Schuld-

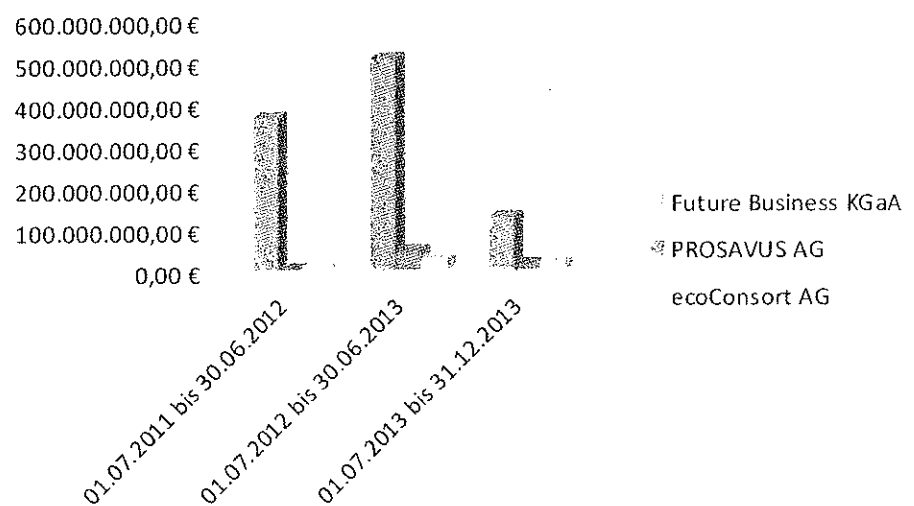
nerin im Zeitraum der letzten 2 ½ Jahre (01.07.2011 bis 31.12.2013) vermittelten Volumina summieren sich auf insgesamt rd. 70 Mio. €:

Produkte der ecoConsort AG	01.07.2011 bis 30.06.2012	01.07.2012 bis 30.06.2013	01.07.2013 bis 31.12.2013
Orderschuldverschreibungen	14.193.200,00 €	28.711.500,00 €	24.023.100,00 €
Genussrechte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Nachrangdarlehen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	14.193.200,00 €	28.711.500,00 €	24.023.100,00 €

2.1.4 Die von der Schuldnerin für den FuBus-Konzern in den letzten 2 ½ Jahren (01.07.2011 – 31.12.2013) insgesamt vermittelten Produkte summieren sich damit auf rd. 1,13 Mrd. €:

Gesellschaft des FuBus-Konzerns	01.07.2011 bis 30.06.2012	01.07.2012 bis 30.06.2013	01.07.2013 bis 31.12.2013
Future Business KGaA	364.996.100,00 €	505.007.280,00 €	128.258.600,00 €
PROSAVUS AG	3.279.500,00 €	49.533.160,00 €	16.944.820,00 €
ecoConsort AG	14.193.200,00 €	28.711.500,00 €	24.023.100,00 €
Gesamt	382.438.800,00 €	583.251.940,00 €	169.226.520,00 €

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht, dass der Schwerpunkt der Vermittlungstätigkeit dabei auf den Finanzinstrumenten und Nachrangdarlehen der Future Business KGaA lag:



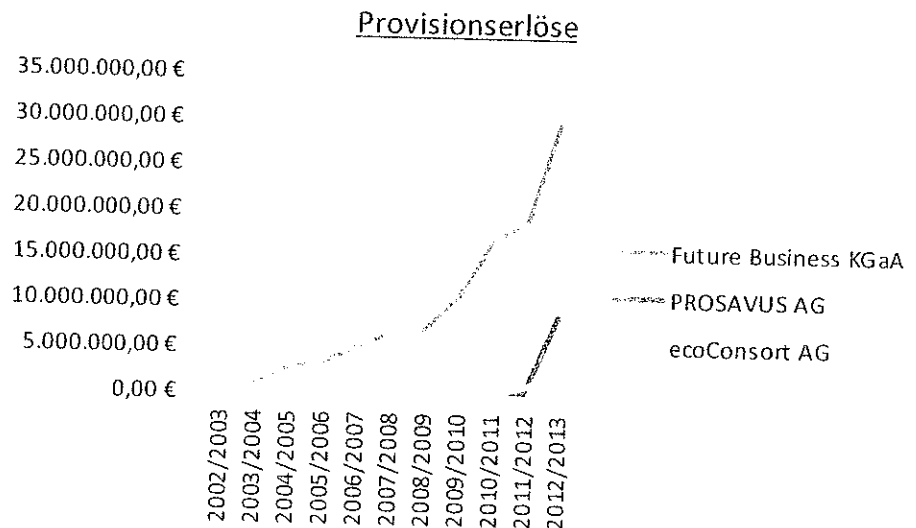
2.1.5 Für die erfolgreiche Vermittlung der Produkte hat die Schuldnerin Abschlussprovisionen erhalten, die sich nach Angaben der Geschäftsleitung in Abhängigkeit vom vermittelten Produkt auf 4,5 % bis 15 % belaufen. Eine eigenständige Überprüfung der Angaben zur Provisionshöhe war mir aufgrund der Beschlagnahme der Geschäftsunterlagen bislang nicht möglich. Bestandsprovisionen sind nicht gezahlt worden. Die Berechnung und Zahlung der Provision vollzog sich in folgenden Schritten:

- Die Schuldnerin hat (in der Regel durch einen ihrer vertraglich gebundenen Vermittler) ein Produkt an einen Kunden vermittelt.
- Der vom Kunden unterzeichnete Zeichnungsschein wurde vom vertraglich gebundenen Vermittler bei der Schuldnerin eingereicht.
- Die Schuldnerin hat den Zeichnungsschein an den jeweiligen Emittenten weitergeleitet.
- Der Kunde hat daraufhin Zahlungen direkt an den jeweiligen Emittenten geleistet; mit dem Eingang der ersten Zahlung entstand der Anspruch der Schuldnerin auf Zahlung der Abschlussprovision gegen den betreffenden Emittenten.
- Der Emittent hat sodann die Abschlussprovision an die Schuldnerin gezahlt.
- Die Schuldnerin hat von der erhaltenen Abschlussprovision einen Anteil, der sich nach Angaben der Geschäftsleitung in der Regel auf 80 % bis 85 % belief, an den jeweiligen vertraglich gebundenen Vermittler weitergeleitet, der das Produkt an den Kunden vermittelt hatte.

Folgende Abschlussprovisionen sind seit Gründung der Schuldnerin geflossen:

Geschäftsjahr	Future Business KGAA	PROSAVUS AG	ecoConsort AG	Gesamt
2002/2003	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2003/2004	809.431,45 €	0,00 €	0,00 €	809.431,45 €
2004/2005	2.667.368,61 €	0,00 €	0,00 €	2.667.368,61 €
2005/2006	3.326.950,12 €	0,00 €	0,00 €	3.326.950,12 €
2006/2007	4.975.710,62 €	0,00 €	0,00 €	4.975.710,62 €
2007/2008	6.493.991,95 €	0,00 €	0,00 €	6.493.991,95 €
2008/2009	7.127.654,33 €	0,00 €	0,00 €	7.127.654,33 €
2009/2010	10.805.967,01 €	0,00 €	0,00 €	10.805.967,01 €
2010/2011	16.638.197,18 €	0,00 €	0,00 €	16.638.197,18 €
2011/2012	19.091.907,44 €	214.862,70 €	958.626,51 €	20.265.396,65 €
2012/2013	30.445.399,86 €	8.550.122,64 €	2.423.950,25 €	41.419.472,75 €

Die von der Schuldnerin aus dem Vertrieb von Finanzprodukten des FuBus-Konzerns insgesamt vereinnahmten Provisionserlöse von rd. 115 Mio. € lassen sich wie folgt grafisch darstellen:



2.1.6 Am 05.11.2013 fand im Auftrag der Staatsanwaltschaft Dresden bundesweit bei den Gesellschaften der FuBus-Gruppe wegen des Verdachts des Kapitalanlagebetruges, des Betruges und der Bilanzfälschung eine Razzia statt, anlässlich derer u.a. nahezu die gesamten Geschäftsunterlagen der zum FuBus-Konzern gehörenden Gesellschaften beschlagnahmt wurden. Mehrere Verantwortliche des FuBus-Konzerns wurden in Untersuchungshaft genommen. Daraufhin hat die hiesige Insolvenzsuldnerin den Vertrieb von Finanzinstrumenten und

Nachrangdarlehen des Fubus-Konzerns eingestellt und bis zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht wieder aufgenommen.

Der Geschäftsbereich „Vertrieb von Finanzinstrumenten des Fubus-Konzerns“ ist damit am 05.11.2013 endgültig beendet worden.

2.2 Investmentgeschäft (Drittprodukte)

Die Schuldnerin hat nicht nur Finanzinstrumente des FuBus-Konzerns, sondern auch Finanzinstrumente (sowie in geringem Umfang auch Nichtfinanzinstrumente) verschiedener Drittanbieter, die nicht zum FuBus-Konzern gehören, vertrieben. Hierbei handelte es sich um Investmentfonds, sogenannte Rürup- und Riester-Renten und ähnliche Produkte.

Die von der Schuldnerin hierzu mit den Drittanbietern geschlossenen Vertriebsverträge wurden mitsamt den übrigen Geschäftsunterlagen auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden beschlagnahmt. Soweit ich einzelne Verträge bereits beschaffen und einsehen konnte, ergibt sich daraus, dass die Schuldnerin bei dem Vertrieb von Drittprodukten jeweils als Handelsmakler gemäß §§ 93 ff. HGB tätig wurde. Teilweise bestanden die Vertriebsverträge direkt zwischen der Schuldnerin und den Drittanbietern (Emittenten). Teilweise wurden die Verträge allerdings auch mit anderen, größeren Vertriebseinheiten (z.B. Augsburger Aktienbank AG oder FondsKonzept AG) geschlossen, die ihrerseits Vertriebsverträge mit den Drittanbietern (Emittenten) geschlossen hatten. In diesen Fällen wurde die Schuldnerin für die anderen, größeren Vertriebseinheiten als Untermakler tätig. Der Provisionsanspruch der Schuldnerin bestand sodann nicht gegen die Drittanbieter (Emittenten) direkt, sondern gegen die andere Vertriebseinheit, für die die Schuldnerin als Untermakler tätig geworden ist.

Der wesentliche Vorteil im Abschluss eines (Unter-)Maklervertrages mit einer anderen (deutlich größeren) Vertriebseinheit lag für die Schuldnerin darin, dass sie hierdurch Zugang zu einer Vielzahl von Drittanbietern und deren Produkten hatte, ohne mit jedem der Drittanbieter Einzelver-

träge abschließen zu müssen. Die Schuldnerin konnte ihren Kunden auf diese Weise mit überschaubarem eigenem administrativem Aufwand eine breite Produktpalette anbieten. Dies war Voraussetzung, um das Drittgeschäft auszubauen und damit das erklärte Ziel (Verringerung der Abhängigkeit vom FuBus-Konzern) zu erreichen.

Bei dem Vertrieb von Drittprodukten hat die Schuldnerin – ebenso wie bei dem Vertrieb von FuBus-Produkten – auf ihr bundesweites Vertriebsnetz, das im Wesentlichen aus vertraglich gebundenen Vermittlern bestand, zurückgegriffen.

Die von der Schuldnerin erzielten Provisionserlöse (rd. 7 Mio. €) aus der Vermittlung von Drittprodukten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Geschäftsjahr	Provision aus Investmentgeschäft (Drittprodukte)
2002/2003	0,00 €
2003/2004	6.503,31 €
2004/2005	24.311,80 €
2005/2006	1.100.675,08 €
2006/2007	80.360,10 €
2007/2008	119.850,09 €
2008/2009	293.309,69 €
2009/2010	996.731,65 €
2010/2011	1.475.890,35 €
2011/2012	1.526.189,08 €
2012/2013	1.354.429,16 €

Aufgrund der am 05.11.2013 bekannt gewordenen strafrechtlichen Ermittlungen gegen Verantwortliche der FuBus-Gruppe hatte die Schuldnerin am 05.11.2013 sämtliche Vertriebsaktivitäten vorläufig eingestellt. Ende November 2013 wurde der Vertrieb von Drittprodukten wieder aufgenommen.

Nachdem am 05.03.2014 die Geschäftsräume der Schuldnerin auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden erneut durchsucht und ein weiterer strafprozessualer dinglicher Arrest vollzogen wurden, hat die Schuldnerin erneut sämtliche Vertriebstätigkeiten eingestellt. Nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung (07.03.2014) hat die Schuldnerin schließlich am 12.03.2014 gegenüber der BaFin auf die ihr

erteilten Erlaubnisse zur Erbringung von Finanzdienstleistungen verzichtet.

Der Geschäftsbereich „Investmentgeschäft (Drittprodukte)“ ist damit am 05.03.2014 endgültig eingestellt worden.

2.3 Beteiligungsgeschäft (Drittprodukte)

Im Geschäftsjahr 2012/2013 hat die Schuldnerin damit begonnen, einen dritten Geschäftsbereich aufzubauen. Neben ihren weiteren Aktivitäten hat sie nunmehr auch Privat-Equity-Fonds (geschlossene Fonds) vertrieben. Bei den Fondsanbietern handelt es sich um Drittunternehmen, die in keinem Zusammenhang mit dem FuBus-Konzern stehen. Im Kalenderjahr 2012 hat die Schuldnerin in ihrem neuen Geschäftsbereich „Beteiligungsgeschäft“ Anlagevolumina in Höhe von € 2.477.884,46, verteilt auf 26 verschiedene Fonds, vermittelt. Im Kalenderjahr 2013 belief sich das vermittelte Anlagevolumen auf € 6.663.280,00 sowie \$ 146.000,00, verteilt auf 32 Fonds. Die Provisionserlöse beliefen sich im Geschäftsjahr 2012/2013 auf insgesamt € 637.706,46.

Die Schuldnerin hat auch bei dem Vertrieb der Private-Equity Fonds auf ihr bundesweites Vertriebsnetz, insbesondere bestehend aus den vertraglich gebundenen Vermittlern, zurückgegriffen.

Der Vertrieb der Private-Equity-Fonds (Beteiligungsgeschäft) wurde mit samt allen übrigen Vertriebsaktivitäten aufgrund der eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen am 05.11.2013 vorläufig eingestellt und schließlich Ende November 2013 wieder aufgenommen. Nach der erneuten Durchsuchung der schuldnerischen Geschäftsräume am 05.03.2014 hat die Schuldnerin den Vertrieb wiederum eingestellt. Zu einer erneuten Wiederaufnahme der Vertriebsaktivitäten kam es nicht mehr.

Der Geschäftsbereich „Beteiligungsgeschäft (Drittprodukte)“ ist damit seit dem 05.03.2014 endgültig eingestellt.

2.4 Auflage von Investmentfonds

Im Jahr 2008 hatte die Schuldnerin begonnen, einen vierten Geschäftsbereich aufzubauen. Sie hat über die luxemburgische Gesellschaft Axxion S.A. die Auflage von mehreren Investmentfonds initiiert. Es handelt sich um folgende Investmentfonds:

- INFINUS – Relaxed Fund
- INFINUS – Balanced Fund
- INFINUS – Dynamic Fund
- INFINUS – ecoConsort
- INFINUS – Terra Premium Fund

Aufgelegt wurden die Fonds von der Axxion S.A., einer luxemburgischen Gesellschaft, die hierbei als Kapitalanlagegesellschaft tätig wurde. Der Schuldnerin oblag es, die Fondsanteile zu vertreiben. Die aus dem jeweiligen Fondsvermögen an Axxion S.A. zu zahlende Verwaltungsgebühr belief sich bei allen fünf Fonds auf 1,9 % des jeweiligen Fondsvolumens. Aus dieser Verwaltungsgebühr waren die laufenden Kosten des Fonds, insbesondere für die Depotbank, für den Vermögensverwalter/Fondsmanager und für die Axxion S.A. als aufliegende Kapitalanlagegesellschaft zu begleichen. Soweit nach Tilgung dieser Kosten ein Überschuss verblieb, zahlte Axxion S.A. diesen Überschuss an den Fondsinitiator (hier: die Insolvenzsuldnerin) aus. Genügte die Verwaltungs-/Managementgebühr zur Tilgung der laufenden Kosten (insbesondere der vereinbarten Mindestgebühren) aufgrund eines zu geringen Fondsvolumens nicht, war der Initiator (die Insolvenzsuldnerin) verpflichtet, die Differenz aus eigenem Vermögen an Axxion S.A. zu zahlen. Nach Mitteilung der Geschäftsleitung der Schuldnerin ist ein Fondsvolumen in Höhe von ca. € 11,0 Mio. erforderlich, um die Mindestgebühren aus der 1,9 %igen Verwaltungsgebühr decken zu können. War das Fondsvolumen höher, verblieb von der 1,9 %igen Verwaltungsgebühr ein Überschuss, der an die Schuldnerin auszukehren war. War dagegen das Fondsvolumen niedriger, kam es zu einer Zahllast der Schuldnerin. Die Schuldnerin hat erst im Jahr 2013 begonnen, die Erlöse auf einem gesonderten Buchungskonto zu erfassen. Für den Zeitraum von Juli

2013 bis einschließlich Januar 2014 ergibt sich daraus (nach derzeitigem Stand der Buchhaltung), dass Axxion S.A. in diesem Zeitraum Überschüsse aus der 1,9 %igen Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt € 273.895,91 an die Insolvenzschuldnerin ausgekehrt hat.

Bislang nicht abschließend geklärt werden konnte die Frage, ob und in welchem Umfang Gesellschaften der FuBus-Gruppe direkt oder indirekt in die von Axxion S.A. aufgelegten INFINUS-Fonds investiert haben. Denkbar – aber bislang nicht durch Belege verifiziert – ist beispielsweise folgendes Szenario: Die Future Business KGaA hat bekanntlich großvolumige kapitalbildende Lebensversicherungen abgeschlossen und erhebliche Beiträge an Versicherungsgesellschaften gezahlt. Denkbar ist, dass die Versicherungsgesellschaften die Beiträge wiederum in die INFINUS-Fonds investiert haben, sodass das Fondsvolumen (und damit die an die Schuldnerin ausgekehrten Überschüsse aus der 1,9 %igen Verwaltungsgebühr) aus dem FuBus-Konzern stammen würden. In diesem Fall würde es sich bei den von der Schuldnerin in ihrem neuen Geschäftsbereich „Auflage von Investmentfonds“ realisierten Erlösen ganz oder teilweise um (mittelbare) Zahlungen aus dem FuBus-Konzern handeln.

Auch wenn die Herkunft der in die INFINUS-Fonds investierten Beträge bis zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht geklärt werden konnte, habe ich zumindest die Volumina der einzelnen INFINUS-Fonds ermitteln können. Der erst neu aufgelegte Fonds INFINUS-Terra Premium Funds hatte bislang lediglich ein Fondsvolumen in Höhe von ca. € 2,0 Mio. erreicht. Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit der FuBus/INFINUS-Gruppe war nicht damit zu rechnen, dass das Fondsvolumen zeitnah erheblich steigen wird. Die Axxion S.A. hat diesen Fonds deshalb inzwischen aufgelöst. Die übrigen vier Fonds hatten per Stichtag 17.03.2014 folgende Volumina:

Fondsname	Fondsvolumen
INFINUS – Relaxed Fund	24.832.005,73 €
INFINUS – Balanced Fund	20.953.878,94 €
INFINUS – Dynamic Fund	18.234.252,39 €
INFINUS – ecoConsort Fund	22.619.960,52 €

Die Axxion S.A. hat nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sämtliche mit der Schuldnerin bestehenden Verträge mit Schreiben vom 07.03.2014 gekündigt. Ich habe die Verträge, die sich nach luxemburgischem Recht richten, eingesehen. Die Verträge sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor.

Damit ist der Geschäftsbereich der Schuldnerin „Auflage von Investmentfonds“ mit Zugang des Kündigungsschreibens vom 07.03.2014 endgültig zum Erliegen gekommen.

2.5 Analyse der Umsatzerlöse

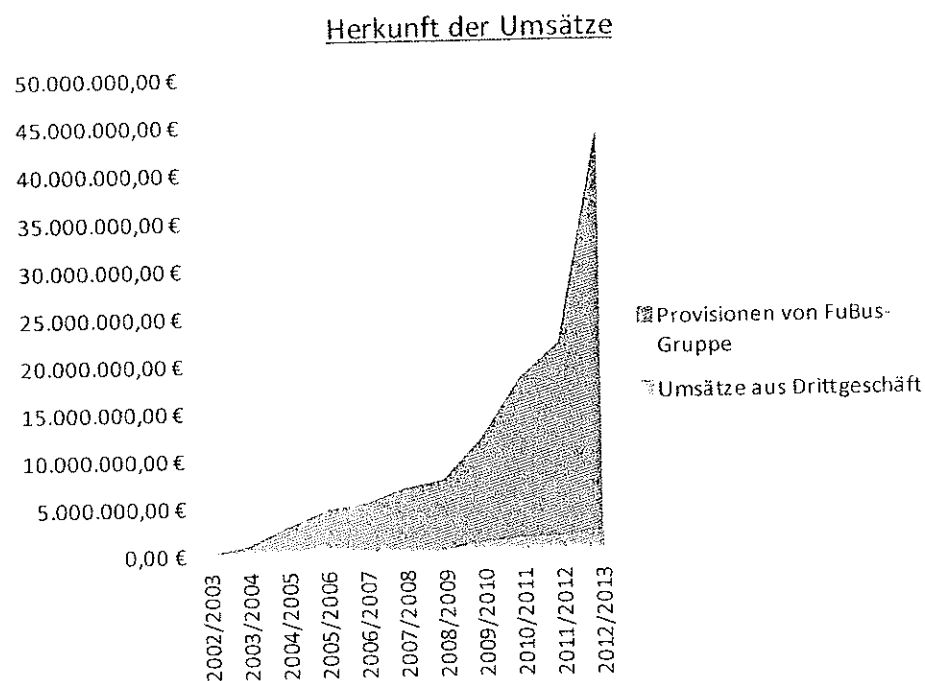
Die Schuldnerin wurde ursprünglich gegründet, um Finanzinstrumente der FuBus-Gruppe zu vertreiben. Die Vermittlung von Orderschuldverschreibungen, Genussrechten und Nachrangdarlehen für die Gesellschaften des FuBus-Konzerns stellte deshalb seit Gründung den Kern der schuldnerischen Geschäftstätigkeit dar.

Nach Angaben der Geschäftsleitung hat die Schuldnerin in den letzten Jahren versucht, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von der FuBus-Gruppe zu verringern. Hierzu wurden neue Geschäftsbereiche entwickelt. Das Ziel der stärkeren Diversifikation der Umsätze wurde bislang allerdings nicht erreicht. Auch in den Geschäftsjahren 2009/2010 bis 2012/2013 resultierten jeweils mehr 90 % der Erlöse aus dem Vertrieb von FuBus-Produkten. Im Einzelnen bemisst sich das Verhältnis zwischen FuBus-Provisionen und Erlösen aus Drittgeschäft wie folgt, wobei mangels abschließender Klärung (siehe oben) zunächst unterstellt wird,

dass die Umsätze aus dem Geschäftsbereich „Auflage von Investmentfonds“ als Drittgeschäft zu qualifizieren sind:

Geschäftsjahr	Provisionen von FuBus-Gruppe	Umsätze aus Drittgeschäft	Anteil FuBus-Provisionen an Gesamtumsatz
2002/2003	0,00 €	0,00 €	0 %
2003/2004	809.431,45 €	6.503,31 €	99,20 %
2004/2005	2.667.368,61 €	24.311,80 €	99,09 %
2005/2006	3.326.950,12 €	1.100.675,08 €	75,14 %
2006/2007	4.975.710,62 €	80.360,10 €	98,41 %
2007/2008	6.493.991,95 €	119.850,09 €	98,18 %
2008/2009	7.127.654,33 €	293.309,69 €	98,34 %
2009/2010	10.805.967,01 €	996.731,65 €	91,55 %
2010/2011	16.638.197,18 €	1.475.890,35 €	91,85 %
2011/2012	20.265.396,65 €	1.526.189,08 €	92,99 %
2012/2013	41.419.472,75 €	2.083.480,19 €	95,21 %

Grafisch lässt sich das Verhältnis zwischen FuBus-Provisionen und Umsätzen aus Drittgeschäft wie folgt verdeutlichen:



Der ganz überwiegende Teil der realisierten Provisionseinnahmen ist nicht bei der Schuldnerin verblieben, sondern wurde an die Vertriebspartner, also im Wesentlichen die vertraglich gebundenen Vermittler, weitergeleitet. Die nach Weiterleitung der anteiligen Provision an ver-

traglich gebundene Vermittler bei der Schuldnerin verbliebene Nettoprovision ermittelt sich wie folgt:

Geschäftsjahr	Provisionserlöse der Schuldnerin	Weitergeleitete Provisionen	Nettoprovisionserlöse der Schuldnerin
2002/2003	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2003/2004	815.934,76 €	396.417,40 €	419.517,36 €
2004/2005	2.691.680,41 €	2.002.069,94 €	689.610,47 €
2005/2006	4.427.625,20 €	3.587.161,64 €	840.463,56 €
2006/2007	5.056.070,72 €	4.228.363,44 €	827.707,28 €
2007/2008	6.613.842,04 €	5.680.166,82 €	933.675,22 €
2008/2009	7.420.964,02 €	6.306.168,90 €	1.114.795,12 €
2009/2010	11.802.698,66 €	9.765.945,72 €	2.036.752,94 €
2010/2011	18.114.087,53 €	15.066.201,77 €	3.047.885,76 €
2011/2012	21.791.585,73 €	18.041.232,84 €	3.750.352,89 €
2012/2013	43.502.952,94 €	36.558.416,58 €	6.944.536,36 €

3. Wirtschaftliche Entwicklung der Schuldnerin

Nachdem die BaFin der Schuldnerin mit Bescheid vom 01.07.2003 gemäß § 32 KWG die erforderlichen Erlaubnisse zum Betreiben von Finanzdienstleistungen erteilt hatte, nahm die Schuldnerin ihren operativen Geschäftsbetrieb am 01.10.2003 auf. Seither ist es der Schuldnerin gelungen, sowohl ihre Umsätze als auch ihre Jahresergebnisse kontinuierlich zu verbessern. Das Vertriebsnetz konnte sukzessive ausgebaut werden. Die wirtschaftliche Entwicklung des schuldnerischen Geschäftsbetriebes kann anhand folgender ausgewählter Kennzahlen verdeutlicht werden:

Geschäftsjahr	2003/2004	2004/2005	2005/2006	2006/2007
Anzahl vertraglich gebundene Vermittler	54	200	268	287
Nettoprovisionserlöse (nach Abzug von Provisionsaufwand)	419.517,34 €	689.610,47 €	840.463,56 €	827.707,28 €
Sonstige betriebliche Erträge	780,41 €	293.189,50 €	459.050,68 €	425.387,64 €
Personalaufwand	164.449,49 €	250.793,67 €	326.400,04 €	317.644,37 €
Sonstiger Aufwand	272.025,15 €	630.273,10 €	837.025,56 €	786.802,78 €
Jahresüberschuss	44.806,74 €	50.490,94 €	79.278,31 €	81.464,49 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	.i.	.i.	.i.	.i.

Geschäftsjahr	2007/2008	2008/2009	2009/2010
Anzahl vertraglich gebundene Vermittler	347	411	539
Nettoprovisionserlöse (nach Abzug von Provisionsaufwand)	933.675,22 €	1.114.795,12 €	2.036.752,94 €
Sonstige betriebliche Erträge	355.784,32 €	360.011,92 €	341.087,52 €
Personalaufwand	383.565,66 €	458.910,32 €	638.056,45 €
Sonstiger Aufwand	723.278,80 €	753.784,04 €	1.088.435,58 €
Jahresüberschuss	114.272,04 €	154.975,79 €	401.996,81 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	/.	/.	/.

Geschäftsjahr	2010/2011	2011/2012	2012/2013
Anzahl vertraglich gebundene Vermittler	751	812	846
Nettoprovisionserlöse (nach Abzug von Provisionsaufwand)	3.047.885,76 €	3.750.352,89 €	6.944.536,36 €
Sonstige betriebliche Erträge	231.766,47 €	650.490,46 €	179.028,40 €
Personalaufwand	806.293,84 €	971.082,55 €	2.232.366,60 €
Sonstiger Aufwand	1.507.839,98 €	2.771.88,60 €	3.526.425,43 €
Jahresüberschuss	612.966,00 €	131.433,20 €	1.312.394,86 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	/.	/.	/.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresergebnisse der Schuldnerin für die Geschäftsjahre 2011/2012 und 2012/2013 nicht unerheblich dadurch verringert wurden, dass die Schuldnerin in diesen Geschäftsjahren Beträge in Höhe von € 800.000,00 bzw. € 700.000,00 gemäß § 340g HGB ergebniswirksam in einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ eingestellt hat.

4. Sonstige Angaben

Die Schuldnerin hat ihren Personalbestand seit Gründung der Gesellschaft sukzessive erhöht. Gleichwohl ist es ihr gelungen, trotz der erheblichen Vermittlungserfolge (vermitteltes Kapitalanlagevolumen im Geschäftsjahr 2012/2013: € 612,4 Mio.) den Bestand an eigenen Mitarbeitern verhältnismäßig gering zu halten. Im Geschäftsjahr 2012/2013 hat sie im Jahresdurchschnitt lediglich 18,75 eigene Mitarbeiter beschäftigt. Hintergrund ist, dass der Vertrieb im Wesentlichen durch die zuletzt 846 vertraglich gebundenen, selbstständig tätigen Vermittler erfolgt ist. Zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzver-

fahrens waren neben dem inzwischen alleinigen Vorstandsmitglied der Schuldnerin, Herrn Sonntag, noch 11 Arbeitnehmer bei der Schuldnerin angestellt, wobei sich zwei der Arbeitnehmer in Mutterschutz/Elternzeit befanden. Löhne und Gehälter waren bis einschließlich Februar 2014 bezahlt.

Die Schuldnerin unterhielt ihre Geschäftsräume bei Aufnahme des operativen Geschäftsbetriebes unter der Anschrift Frankenstr. 8, 01309 Dresden. Es handelt sich um eine mehrgeschossige Villa, die im Eigentum der Future Business KGaA steht. Im Jahr 2013 zog die Insolvenzschuldnerin in die ebenfalls im Eigentum der Future Business KGaA stehende Immobilie mit der postalischen Anschrift Vogesenweg 1 um. Das Mietverhältnis über die Geschäftsräume im Vogesenweg 1 wurde zum 31.12.2013 beendet. Seit dem 01.01.2014 unterhält die Schuldnerin nunmehr ihre Geschäftsräume unter der Anschrift Poisenttalstraße 75, 01705 Freital.

Die steuerliche Betreuung der Schuldnerin übernahm Herr Steuerberater Marcel Stübner, Enderstraße 58, Haus D1, 01277 Dresden. Zum Abschlussprüfer der Schuldnerin wurde seit Gründung der Gesellschaft Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Berthold Hußendörfer, Am Stadtpark 2, 90409 Nürnberg, bestellt. Der Abschlussprüfer hat die Jahresabschlüsse der Schuldnerin bis einschließlich des Jahresabschlusses für das am 30.06.2012 endende Geschäftsjahr mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Neben der Abschlussprüfung der schuldnerischen Jahresabschlüsse hat der Wirtschaftsprüfer Hußendörfer auch die in § 36 Abs. 1 WPHG vorgeschriebene Prüfung bei der Schuldnerin durchgeführt.

III. Ursachen der Insolvenz

Bei den Gesellschaftern des FuBus-Konzerns wurden am 05.11.2013 bundesweit Razzien wegen des Vorwurfs des Betruges, des Kapitalanlagebetruges und der Bilanzfälschung durchgeführt. Der ganz überwiegende Teil der Geschäftsunterlagen des FuBus-Konzerns wurde beschlagnahmt. Die Schuldnerin hat daraufhin mit sofortiger Wirkung den

Vertrieb von Produkten der FuBus-Gruppe eingestellt. Da die Schuldnerin im Geschäftsjahr 2012/2013 mehr als 95 % ihrer Provisionserlöse durch den Vertrieb von FuBus-Produkten erzielt hat, ist damit der Kern der bisherigen Geschäftstätigkeit der Schuldnerin zum Erliegen gekommen. Die Ende November 2013 wieder aufgenommene Vermittlung von Drittprodukten wurde durch den mit der medialen Begleitung der strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen verbundenen Vertrauensverlust und die Kündigung der Handelsvertreterverträge durch mehr als 300 vertraglich gebundene Vermittler erschwert.

Mit Beschluss vom 28.02.2014 hat das Amtsgericht Dresden (Az. 271 Gs 491/14) erneut einen dinglichen Arrest in das Vermögen der Schuldnerin angeordnet, wobei sich die Arrestsumme nunmehr auf einen Betrag in Höhe von € 58.765.069,23 belief. Da die Schuldnerin über keine liquiden Mittel in dieser Höhe verfügte, wurde sie durch Vollziehung des Arrestes zahlungsunfähig. Nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin durch die BaFin am 06.03.2014 und durch die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung am 07.03.2014 hat die Schuldnerin schließlich am 12.03.2014 gegenüber der BaFin auf die ihr nach § 32 KWG erteilten Erlaubnisse verzichtet. Mit Verzicht auf die erteilten Erlaubnisse ist es der Schuldnerin nicht mehr möglich, im Rahmen ihres Geschäftszweckes (Erbringung von Finanzdienstleistungen) tätig zu werden.

D. **BERICHT ÜBER DIE VORLÄUFIGE INSOLVENZVERWALTUNG**

I. Ausgangslage

Die Schuldnerin ist an ihrer im Beschluss über die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung angegebenen vormaligen Adresse (Vogesenweg 1, 01309 Dresden) nicht mehr ansässig. Sie unterhält ihre Geschäftsräume seit dem 01.01.2014 unter der Anschrift Poientalstraße 75, 01705 Freital.

Nachdem das Gericht am 07.03.2014 die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und den Unterzeichner zum vorläufigen Insolvenzver-

walter bestellt hat, habe ich am Samstag, dem 08.03.2014, gemeinsam mit meinem Team die neuen schuldnerischen Geschäftsräume in Freital aufgesucht und dort mit dem Vorstandsmitglied, Herrn Sven Sonntag, und der Prokuristin, Frau Petra Päsler, ein Ermittlungsgespräch geführt. Aufgrund dieses Gespräches konnte ich mir einen ersten Überblick über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und die Anzahl der Mitarbeiter verschaffen.

Im weiteren Verfahrensverlauf wurde intensiver Kontakt zu Herrn Sonntag und Frau Päsler sowie den Mitarbeitern des Unternehmens gehalten. Meine Mitarbeiter und/oder ich selbst standen und stehen regelmäßig vor Ort in den Geschäftsräumen der Schuldnerin in Freital für die Beantwortung und Klärung von Fragen zur Verfügung. Anlässlich der regelmäßigen Termine und Besprechungen vor Ort wurden zugleich Sicherungsmaßnahmen geprüft und umgesetzt sowie die Ermittlung der schuldnerischen Vermögensverhältnisse mit Nachdruck vorangetrieben. Herr Sonntag, Frau Päsler und die Mitarbeiter der Schuldnerin erteilten die angeforderten Auskünfte bereitwillig. Unterlagen und Daten wurden mir – soweit diese nicht auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden beschlagnahmt worden waren – stets kurzfristig zur Verfügung gestellt.

II. Arbeitnehmer

Zum Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung war ein Teil der Mitarbeiter der Schuldnerin urlaubsbedingt nicht vor Ort. In Abstimmung mit der Geschäftsleitung fand deshalb eine erste Betriebsversammlung nach Urlaubsrückkehr aller Mitarbeiter am 17.03.2014 in den schuldnerischen Geschäftsräumen in Freital statt. Hierbei wurden die Arbeitnehmer über die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung und die sich daraus für sie ergebenden Rechte und Pflichten unterrichtet.

Die Gehälter der Mitarbeiter waren bis einschließlich Februar 2014 bezahlt. Ich habe die Mitarbeiter ausführlich über die Zahlung von Insol-

venzgeld und die grundsätzlich bestehende Möglichkeit einer Insolvenzgeldvorfinanzierung informiert.

Aufgrund der fehlenden Fortführungsprognose für den schuldnerischen Geschäftsbetrieb (endgültige Einstellung der operativen Geschäftstätigkeit mit Verzicht auf die von der BaFin nach § 32 KWG erteilten Erlaubnisse am 12.03.2014) war die erforderliche Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit für die Vorfinanzierung der Löhne und Gehälter allerdings nicht zu erwarten. Da die Unterstützung der Arbeitnehmer zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Verfahrens unerlässlich war und ist, habe ich die Ende März 2014 fällig gewordenen Löhne und Gehälter abgerechnet und aus der Masse bezahlt, um die nahtlose weitere Tätigkeit der Arbeitnehmer sicherzustellen. Anderenfalls wäre damit zu rechnen gewesen, dass die Mitarbeiter ihr Arbeitsverhältnis fristlos kündigen oder ein Zurückbehaltungsrecht an ihrer Arbeitsleistung geltend machen.

Die Löhne und Gehälter für den Monat April 2014 habe ich aus der Insolvenzmasse hingegen nicht beglichen. Für diesen Monat soll von den Mitarbeitern zur Masseschonung Insolvenzgeld beantragt werden. Durch eine frühzeitige Veranlassung der Lohn- und Gehaltsabrechnung für April 2014 und die Vorbereitung der Insolvenzgeldanträge bereits während des Zeitraums der vorläufigen Insolvenzverwaltung können die Insolvenzgeldanträge unmittelbar mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und von der Agentur für Arbeit bearbeitet werden. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass das Insolvenzgeld für den Monat April 2014 zeitnah nach Fälligkeit der Lohnansprüche an die Mitarbeiter ausgezahlt werden wird.

Mit fünf Mitarbeitern war arbeitsvertraglich die Nutzung eines Dienstwagens vereinbart. Auf die Schuldnerin waren zum Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung auch fünf Kraftfahrzeuge zugelassen. Bei einem der Fahrzeuge handelt es sich um ein Leasingfahrzeug. Die übrigen vier Fahrzeuge stehen im Eigentum der Schuldnerin. Von den im Eigentum der Schuldnerin stehenden vier Fahrzeugen hat das Landeskriminalamt Sachsen am 05.03.2014 drei Fahrzeuge gepfändet und sichergestellt. Alle fünf Mitarbeiter der Schuldnerin, mit de-

nen arbeitsvertraglich die Stellung eines Dienstwagens vereinbart ist, haben vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und der Einstellung des operativen Geschäftsbetriebes auf die weitere Nutzung der Kraftfahrzeuge verzichtet. Die Arbeitsverträge wurden mit meiner Zustimmung entsprechend geändert. Auch die beiden bei der Schuldnerin noch verbliebenen Fahrzeuge werden deshalb inzwischen nicht mehr genutzt. Damit können alle Fahrzeuge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne Verstoß gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen umgehend verwertet bzw. an den Leasinggeber zurückgegeben werden.

Die Mitarbeiter der Schuldnerin werden noch für einen gewissen Zeitraum zur Sicherung und Ermittlung der schuldnerischen Vermögensverhältnisse benötigt werden. Unmittelbar nach Einleitung des Insolvenzverfahrens war dabei der Umfang der erforderlichen Zuarbeit am größten. Vor dem Hintergrund des Fortgangs des Verfahrens und unter Berücksichtigung der vollständigen Einstellung des operativen Geschäftsbetriebes ist die Anzahl der Mitarbeiter allerdings – auch zur Vermeidung künftiger Masseverbindlichkeiten – sukzessive zu reduzieren. In einem ersten Schritt ist die Beendigung von vier Arbeitsverhältnissen vorgesehen. Einer der vier betroffenen Mitarbeiter hat das mit ihm bestehende Arbeitsverhältnis noch während des Zeitraums der vorläufigen Insolvenzverwaltung gekündigt. Gegenüber den drei übrigen Mitarbeitern hat die Schuldnerin mit meiner Zustimmung als vorläufiger Insolvenzverwalter die Kündigung der Arbeitsverhältnisse ausgesprochen. Die Kündigungen erfolgten im Monat März 2014 mit jeweiliger Wirkung zum 30.04.2014.

Damit sind bei der Schuldnerin nach Ablauf des 30.04.2014 neben ihrem alleinigen Vorstandsmitglied noch sechs Arbeitnehmer beschäftigt (davon zwei in Elternzeit).

III. Sicherungsmaßnahmen

1. Zur Sicherung der liquiden Mittel habe ich ein Verfahrenskonto mit der Bezeichnung RA Dr. Kübler/INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut bei der Ostsächsischen Sparkasse (BLZ 850 503 00), Konto-Nr. 225709929, eingerichtet.
2. Mit Verfahrenseinleitung wurden die verfahrensbeteiligten Banken angeschrieben und zur Auskehr der auf den schuldnerischen Geschäftskonten befindlichen Guthaben auf das von mir eingerichtete Verfahrenskonto aufgefordert.

Diese haben die Auszahlung mit Hinweis auf die Arretierung der Konten durch die Staatsanwaltschaft Dresden verweigert. Um eine ordnungsgemäße Abwicklung des vorläufigen Insolvenzverfahrens sicherzustellen, war es jedoch erforderlich, fällige Verbindlichkeiten der Schuldnerin zu begleichen. Hierbei handelte es sich insbesondere um solche aus Telekommunikationsdienstleistungen, Versorgungsverträgen (Elektroenergie, Wasser, Heizung), IT-Dienstleistungen und Versicherungen sowie Lohn- und Lohnnebenkosten. Ich habe daher bei der Staatsanwaltschaft Dresden am 12.03.2014 den Antrag gestellt, einen Teilbetrag der auf dem schuldnerischen Geschäftskonto bei der Ostsächsischen Sparkasse arretierten Gelder in Höhe von € 80.000,00 freizugeben. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat meinen Antrag mit Verfügung vom 13.03.2014 positiv beschieden. Die Ostsächsische Sparkasse hat nach Erhalt der Verfügung den Betrag von € 80.000,00 auf das eingerichtete Verfahrenskonto ausgekehrt. Der Betrag ist hier am 20.03.2014 eingegangen.

3. Ebenfalls unmittelbar nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung habe ich diverse weitere Verfahrensbeteiligte angeschrieben und über die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung informiert. Die vertraglich gebundenen Vermittler wurden in mehreren über eine spezielle elektronische Plattform versandten Newsletter informiert.

4. Vor dem Amtsgericht Dresden (Zivilabteilung) war zu Az. 101 C 1555/14a ein Antrag auf Erlass eines dinglichen Arrestes anhängig. Da die Zivilgerichte neben dem Arrestbeschluss oftmals auch zugleich (im selben Dokument) Arrestpfändungsbeschlüsse erlassen (Vollziehung des Arrestes) habe ich das AG Dresden (Zivilabteilung) vorsorglich über die vom Insolvenzgericht mit Beschluss vom 07.03.2014 angeordnete Einstellung und Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (einschließlich der Vollziehung eines Arrestes) informiert.
- Eine ebensolche Information habe ich der neunten Zivilkammer des Landgerichts Dresden übersandt, die zum Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung bereits einige Arrest- und Arrestpfändungsbeschlüsse erlassen hatte. Die neunte Zivilkammer des Landgerichts Dresden wäre auch für die Anordnung weiterer dinglicher Arreste (und deren Vollzug durch Arrestpfändungsbeschlüsse) zuständig gewesen.
5. Ferner habe ich die Durchführung einer Inventur des beweglichen Sachanlage- und Umlaufvermögens veranlasst, um meinem Gutachten entsprechende Informationen zugrunde legen zu können. Die Bewertung liegt mir vor.
6. Ich habe umgehend in den Räumen der Schuldnerin eine Datensicherung, insbesondere der Buchhaltungsdaten, der Kundendaten, des Mailservers etc. durchführen lassen.
- IV. Elektroenergieversorgung – Freitaler Strom + Gas GmbH

Die Schuldnerin hat zum 01.01.2014 ihre jetzigen Geschäftsräume in der Poisenttalstraße 75, 01705 Freital, gemietet. Die Energieversorgung erfolgte seitdem durch die Freitaler Strom + Gas GmbH aufgrund eines mit dieser Gesellschaft geschlossenen Vertrages. Am 19.03.2014 erschien ein Monteur der Freitaler Strom + Gas GmbH in den Geschäftsräumen der Schuldnerin und teilte mit, er wolle den dort installierten Zähler gegen einen sogenannten „Vorkassezähler“ austauschen. Nach einem solchen Austausch wäre die Energieversorgung nur noch dann

möglich gewesen, wenn die Schuldnerin zuvor eine Art Chip-Schlüssel erworben und diesen an den Kassenautomaten der Freitaler Strom + Gas GmbH aufgeladen hätte.

Die Versorgung mit Elektroenergie über einen solchen Vorkassezähler ist für Unternehmensinsolvenzverfahren ungeeignet, weil bei jedem Austausch eines leer gewordenen Chip-Schlüssels gegen einen neuen wiederaufgeladenen Chip-Schlüssel die Energieversorgung für einen gewissen Zeitraum unterbrochen ist. Vor jedem Austausch des Chip-Schlüssels hätten deshalb die Server der Insolvenzschuldnerin heruntergefahren und anschließend wieder hochgefahren werden müssen. Da die Schuldnerin hierfür kein eigenes Personal, sondern einen IT-Dienstleister beschäftigt hatte, wäre dies mit unnötigem Zeit- und Kostenaufwand verbunden gewesen. Zudem hätte das Risiko bestanden, dass die Überwachung des auf dem Chip-Schlüssel vorhandenen Restguthabens im Unternehmen übersehen wird und es in der Folge zu einer unplanmäßigen Unterbrechung der Energieversorgung kommt. Dies kann zu erheblichen Schäden an der IT-Infrastruktur und dem Datenbestand der Schuldnerin führen. Darüber hinaus führt die reine Bargeldabwicklung der Stromversorgung auf Seiten der Insolvenzschuldnerin zu Mehraufwand (Überwachung des aufgeladenen Restguthabens; rechtzeitige Organisation des Chip-Schlüssel-Austauschs; Beschaffung der erforderlichen Bargeldbestände; Arbeitszeit und Kosten für die Beschaffung/Wiederaufladung des Chip-Schlüssels bei den Automaten des Energieversorgers). Auch beim (vorläufigen) Insolvenzverwalter erhöht sich der mit jeder Barabwicklung einhergehende Überwachungsaufwand der Schuldnerin und ihrer Mitarbeiter erheblich. Üblicherweise wird die Energieversorgung in der vorläufigen Insolvenzverwaltung deshalb auf Basis von Zahlungszusagen des (vorläufigen) Insolvenzverwalters geregelt.

Ich habe dementsprechend der Freitaler Strom + Gas GmbH – wie auch anderen Lieferanten und Dienstleistern der Schuldnerin – eine Zahlungszusage erteilt.

Die Freitaler Strom + Gas GmbH hat daraufhin erklärt, dass sie auf Basis einer Zahlungszusage keine Versorgung der Schuldnerin mit

Elektroenergie vornehmen werde. Sie hat verlangt, dass innerhalb weniger Stunden eine 30 % über den bisher verlangten monatlichen Abschlägen liegende Vorauszahlung geleistet werden soll. Anderenfalls würde auch gegen den Willen der Schuldnerin (!) ein Vorkassenzähler eingebaut werden.

Nachdem das von der Staatsanwaltschaft Dresden freigegebene Kontoguthaben der Schuldnerin in Höhe von € 80.000,00 am 20.03.2014 auf dem von mir eingerichteten Verfahrenskonto gutgeschrieben war, habe ich innerhalb der von den Rechtsanwälten der Freitaler Strom + Gas GmbH gesetzten Frist eine Vorauszahlung in Höhe von € 400,00 per Blitzüberweisung veranlasst und dies den Rechtsanwälten sowohl telefonisch als auch per Telefax mitgeteilt. Gleichwohl hat die Freitaler Strom + Gas GmbH am 20.03.2014 (noch vor Ablauf der von der Freitaler Strom + Gas GmbH für die Leistung der Vorkasse bestimmten Frist) die Stromversorgung eigenmächtig unterbrochen. Anders als angekündigt wurde hierbei auch kein Vorkassezähler eingebaut, sondern die Energiezufuhr schlichtweg vollständig und endgültig blockiert. Sämtliche telefonischen und schriftlichen Bemühungen, die Freitaler Strom + Gas GmbH zur Wiederherstellung der Elektroenergieversorgung zu veranlassen, blieben ergebnislos. Trotz Vorkassezahlung hat die Freitaler Strom + Gas GmbH die rechtswidrig unterbrochene Stromversorgung weder wiederhergestellt noch hat sie einen Vorkassenzähler eingebaut. Aufgrund der hartnäckigen Weigerung der Freitaler Strom + Gas GmbH, die Schuldnerin mit Elektroenergie zu versorgen, habe ich mich bemüht, die Elektroenergieversorgung über ein anderes Versorgungsunternehmen herzustellen. Dieses andere Versorgungsunternehmen war grundsätzlich zur Belieferung der Schuldnerin während des Zeitraums der vorläufigen Insolvenzverwaltung bereit, konnte aber an der Abnahmestelle der Schuldnerin in Freital letztendlich keine Elektroenergie zur Verfügung stellen, da dieses andere Energieversorgungsunternehmen für Freital keine eigenen Produkte anbietet.

Einzig verbleibender Weg, die Geschäftsräume der Schuldnerin wieder mit Elektroenergie zu versorgen, war damit ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Freitaler Strom + Gas GmbH. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde bei dem zu-

ständigen Amtsgericht Dippoldiswalde gestellt. Die Freitaler Strom + Gas GmbH hatte dort vorsorglich eine Schutzschrift hinterlegt, sodass das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung über den Erlass der einstweiligen Verfügung auf den 02.04.2014 bestimmt hat. In diesem Termin wurde ein Vergleich geschlossen, nach dem (a) eine (weitere) Vorauszahlung an die Freitaler Strom + Gas GmbH zu zahlen war und (b) die Freitaler Strom + Gas GmbH im Gegenzug sofort die Elektroenergieversorgung wiederherstellt. Noch am 02.04.2014 wurde die Stromversorgung wiederhergestellt. Nachdem die Server der Insolvenzschuldnerin wieder hochgefahren und überprüft worden sind, hat sich herausgestellt, dass durch die Unterbrechung der Stromversorgung am Server- und Datenbestand keine Schäden eingetreten sind.

V. Debitoreneinzug

Unmittelbar nach Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung habe ich die Aufarbeitung der Debitorenbuchhaltung veranlasst und – in Abhängigkeit vom Fortschritt dieser Arbeiten – den dabei ermittelten Drittschuldnern den Beschluss über die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung mit der Aufforderung, Zahlungen nur noch auf mein Verfahrenskonto zu leisten, zugestellt. Bei den Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um Provisionszahlungsansprüche für bereits vermittelte Drittprodukte (insbesondere Investmentgeschäft), um Ansprüche gegen die luxemburgische Kapitalanlagegesellschaft Axxion S.A. auf Auszahlung von Überschüssen aus der Verwaltungsgebühr für die INFINUS – Investmentfonds, sowie um Ansprüche gegen vertraglich gebundene Vermittler auf (Rück)Zahlung sogenannter Stornoprovisionen. Ferner bestehen erhebliche Provisionszahlungsansprüche gegen die insolventen Gesellschaften der FuBus-Gruppe Future Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG.

Die Aufarbeitung des Debitorenbestandes wurde durch die rechtswidrige Unterbrechung der Elektronenergieversorgung verzögert und erschwert, da während des Unterbrechungszeitraums nicht auf den elektronischen Datenbestand der Schuldnerin zugegriffen werden konnte. Eine Aufarbeitung anhand von (Papier)unterlagen war ebenfalls nicht ohne Weite-

res möglich; die Geschäftsunterlagen der Schuldnerin waren ganz überwiegend auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden beschlagnahmt worden. Gleichwohl ist es mir gelungen, die Aufarbeitung des Debitorenbestandes voranzutreiben, sodass während des Zeitraums der vorläufigen Insolvenzverwaltung bereits Debitorenforderungen in Höhe von insgesamt € 30.034,33 eingezogen werden konnten.

VI. Höherdeckung der Haftpflichtversicherung

Im Zuge der Aufnahme der notwendigen Tätigkeiten im vorläufigen Insolvenzverfahren wurde schnell deutlich, dass vorliegend erhebliche Vermögenswerte und eine große Anzahl von Gläubigern/Anlegern betroffen sind. Vor diesem Hintergrund wurde der Abschluss einer Sonder-Vermögensschadenhaftpflichtversicherung notwendig.

VII. Vorläufiger Gläubigerausschuss

Das Amtsgericht Dresden – Insolvenzgericht – hat die BaFin mit Schreiben vom 07.03.2014 um Mitteilung gebeten, ob bei der Schuldnerin die Schwellenwerte des § 22a Abs. 1 InsO erreicht sind. Ich habe dem Gericht daraufhin in meinem ersten Kurzbericht vom 17.03.2014 dargelegt, dass zwar zwei der drei Merkmale des § 22a Abs. 1 InsO erfüllt sind, allerdings zugleich auch eine Einstellung des Geschäftsbetriebes vorliegt, § 22a Abs. 3 InsO. Mit Schreiben vom 18.03.2014 hat die BaFin dem Insolvenzgericht ebenfalls die erforderlichen Angaben zu den Schwellenwerten des § 22a Abs. 1 InsO übermittelt und darauf hingewiesen, dass der Geschäftsbetrieb im Sinne des § 22a Abs. 3 InsO eingestellt sei. Das Gericht hat daraufhin keinen vorläufigen Gläubigerausschuss eingesetzt.

VIII. Pressearbeit und Gläubigerinformation

Aufgrund des immensen Öffentlichkeitsinteresses habe ich während des gesamten Antragsverfahrens eng mit der Presse zusammen gearbeitet. Hierzu habe ich insbesondere die aktuelle Entwicklung im Wege einer Pressemitteilung zusammengefasst und stand für Anfragen jederzeit zur Verfügung.

IX. Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Dresden und dem LKA Sachsen

Während des gesamten Eröffnungsverfahrens bestand eine enge Kooperation zwischen der Staatsanwaltschaft Dresden, dem LKA Sachsen und mir. Dies betraf insbesondere die vom LKA Sachsen auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden beschlagnahmten schuldnerischen Vermögensgegenstände.

Auf meinen Antrag hat die Staatsanwaltschaft Dresden mir ferner vollumfängliche Einsicht in die beschlagnahmten und sichergestellten digitalen und körperlichen Geschäftsunterlagen der Schuldnerin gewährt. Diese befinden sich in Räumlichkeiten des LKA Sachsen. Ich konnte mir nach entsprechenden Anträgen bei den Ermittlungsbehörden einen persönlichen Eindruck über den Umfang der Akten verschaffen. Nach Aussage des in der Sache federführend agierenden Kriminalhauptkommissars Kay Mattheß umfassen die sichergestellten Unterlagen ca. 1.300 Umzugskartons (L/B/H 600x330x340), in denen sich nahezu sämtliche Unterlagen der FuBus-Unternehmensgruppe befinden, so auch die der Schuldnerin.

Allein das Verzeichnis der bei der hiesigen Schuldnerin sichergestellten Unterlagen hat einen Umfang von 121 Seiten. Anhand dieses mir zur Verfügung gestellten Verzeichnisses habe ich verschiedene Aktenordner, die für die vorläufige Insolvenzverwaltung von Bedeutung sein könnten, identifiziert und mir hieraus mit Zustimmung des LKA Sachsen Kopien gefertigt. Eine vollständige Aktendurchsicht ist aufgrund des

Umfangs der Unterlagen allerdings erst nach Beendigung des derzeit von den Ermittlungsbehörden durchgeführten Einscannens möglich.

X. Kooperation mit den (vorläufigen) Insolvenzverwaltern der anderen Gesellschaften

Um eine möglichst hohe Ermittlungsbreite und eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu erreichen, arbeite ich mit den Insolvenzverwaltern der anderen Gesellschaften des FuBus-Konglomerats zusammen und zwar sowohl bei der Ermittlung der schuldnerischen Vermögensgegenstände als auch bei der Durchführung der Insolvenzverfahren. So kann ich unmittelbar auf die Erkenntnisse, Analysen und Ermittlungsergebnisse, die ich selbst als (vorläufiger/endgültiger) Insolvenzverwalter in den Verfahren Future Business KGaA, INFINUS PR & Marketing GmbH und Jörg Biehl e.K. gewonnen habe, zurückgreifen. Gleiches gilt für die meinem Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Franz-Ludwig Danko, betreuten Verfahren INFINUS Financial Partner AG, Capital Business GmbH, Moritzburger Versicherungsmakler GmbH und INFINUS Hausverwaltungs GmbH. Bei den Verfahren PROSAVUS AG und ecoConsort AG, die für das hiesige Verfahren ebenfalls von besonderer Bedeutung sind, habe ich die Insolvenzeröffnungsgutachten des Kollegen Frank-Rüdiger Scheffler eingesehen.

XI. Ermittlungen zu Vermögensgegenständen

Die Ermittlungen hinsichtlich der Vermögensgegenstände der Schuldnerin gestalteten sich aufgrund der teilweise nur vereinzelt zur Verfügung stehenden Unterlagen (vgl. oben Ziffer IX.) schwierig. Teilweise wurden Unterlagen aus den von der Staatsanwaltschaft Dresden sichergestellten Akten in Kopie beschafft. Teilweise wurden Dokumente (insbesondere Verträge) von den Vertragspartnern der Schuldnerin angefordert. Ein Vielzahl von Auskünften mussten bei Dritten wie Banken, Vertriebspartnern, und verfahrensbeteiligten Institutionen angefordert werden.

XII. Vorbereitung der Veräußerung des schuldnerischen Vertriebsnetzes

Zur Sicherung der Masse habe ich geprüft, ob eine Veräußerbarkeit des schuldnerischen Vertriebsnetzes (insbesondere durch Überlassung und Vermittlung der vertraglich gebundenen Vermittler) und eine Vermarktung der Initiatoreneigenschaft der Schuldnerin hinsichtlich der von der luxemburgischen Gesellschaft Axxion S.A. aufgelegten Infinus-Investmentfonds in Betracht kommt und welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, um die Werthaltigkeit einer solchen potenziellen Veräußerungsmöglichkeit bis zur tatsächlichen Verwertung aufrechtzuerhalten. Insbesondere wurden hierzu Gespräche mit anderen Haftungsdächern geführt, die möglicherweise einen Teil der vertraglich gebundenen Vermittler der Schuldnerin mit deren Kundenstamm und Investmentbeständen übernehmen würden. Im Hinblick auf diese noch andauernden Gespräche habe ich bis auf Weiteres meine Zustimmung zu den von einigen vertraglich gebundenen Vermittlern erbetenen sogenannten Bestandsfreigaben nicht erteilt. Ob es letztendlich zu einem Übergang vertraglich gebundener Vermittler auf ein anderes Haftungsdach mit Bestandsübertragung kommen wird, bleibt abzuwarten. Bislang liegen mir nur vorläufige Interessenbekundungen, nicht jedoch konkrete Angebote vor.

Ich habe aufgrund entsprechender Interessenbekundungen geprüft, ob die Initiatoreneigenschaft der Schuldnerin, die bei der luxemburgischen Gesellschaft Axxion S.A. aufgelegten INFINUS-Investmentfonds betreffend, veräußert werden kann. Auch hier liegen mir bislang lediglich erste Interessenbekundungen vor. Meine Prüfung, ob eine solche Übertragung überhaupt möglich ist, hat letztendlich jedoch zu einem negativen Ergebnis geführt. Die Axxion S.A. hat sämtliche mit der Schuldnerin bestehenden Verträge nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam gekündigt. Es gibt deshalb keine übertragungsfähige vertragliche Rechtsposition hinsichtlich der Infinus-Investmentfonds mehr. Denkbar bliebe allenfalls noch eine – ggf. veräußerbare – Rechtsposition hinsichtlich des in den Infinus-Investmentfonds enthaltenen schuldnerischen Firmenbestandteils „Infinus“. Die Axxion S.A. hat mir allerdings bereits mitgeteilt, dass aufgrund

der aktuellen Entwicklung die Fondsnamen geändert werden und der Bestandteil „Infinus“ aus dem Fondsnamen entfernt werden soll. Die Namensänderung werde derzeit bereits vorbereitet. Nach alledem kommt eine Veräußerung von Rechtspositionen der Schuldnerin hinsichtlich der bei der Axxion S.A. aufgelegten Infinus-Investmentfonds nicht in Betracht.

E. FORTFÜHRUNGSAUSSICHTEN

Während des Laufs der vorläufigen Insolvenzverwaltung habe ich die Fortführungsaussichten über den Stichtag der Insolvenzeröffnung hinaus geprüft.

Wie bereits dargestellt, ist der operative Geschäftsbetrieb der Schuldnerin mit Verzicht auf die von der BaFin gemäß § 32 KWG erteilten Erlaubnisse endgültig eingestellt worden. Eine Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes kam und kommt daher nicht in Betracht.

F. VERMÖGENSSTATUS

Bei der Verwertung des Vermögens der Schuldnerin ist gem. § 151 Abs. 2 InsO zwischen Fortführungs- und Stilllegungswerten zu unterscheiden. Aufgrund der negativen Fortführungsprognose (s.o. unter E.) wird im Folgenden bei der Ermittlung der freien Werte von Stilllegungswerten ausgegangen. Von der Einstellung von Fortführungswerten habe ich abgesehen.

I. AKTIVA

1. Ausstehende Einlagen

- 1.1 Die Schuldnerin wurde mit Urkunde des Notars Helmuth Neupert mit dem Amtssitz in Dresden vom 24.09.2002 (UR-Nr.: 1038/2002) errichtet. Die Zahlungen auf die von den Gründungsaktionären übernommenen Aktien waren sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen. Aus den von mir

sichergestellten Buchhaltungsunterlagen ist ersichtlich, dass das Grundkapital nebst Agio im Oktober 2002 auf ein Geschäftskonto der Schuldnerin eingezahlt wurde. Zu Rückflüssen ist es nicht gekommen.

- 1.2 Die Schuldnerin wurde erstmals am 01.09.2003 im Handelsregister eingetragen. Die Eintragung erfolgte damit ca. ein Jahr nach Errichtung der Gesellschaft und Zahlung der Einlagen durch die Gründungsaktiönäre. Eine erste Sichtung der schuldnerischen Buchhaltungsunterlagen für den Zeitraum bis zum 01.09.2003 hat gleichwohl keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Grundkapital der Schuldnerin (mit Ausnahme zulässiger Gründungskosten) am 01.09.2003 nicht mehr in voller Höhe vorhanden war. Ob sich bei vollständiger Aufarbeitung der betreffenden Buchhaltungsunterlagen und Aufstellung einer Stichtagsbilanz bestätigen würde, dass am Tag der erstmaligen Eintragung im Handelsregister (01.09.2003) keine Unterbilanz vorlag, kann letztendlich dahinstehen. Etwaige Ansprüche aus Vorbelastungshaftung wären inzwischen jedenfalls verjährt.
- 1.3 Die Einlagen auf die Kapitalerhöhungen vom 29.10.2004, 18.11.2005 und 01.02.2007 in Höhe von insgesamt € 700.000,00 sollen geleistet worden sein. Die ordnungsgemäße Aufbringung wurde mir bislang aber noch nicht durch Vorlage von Kontoauszügen nachgewiesen. Ich notiere bis zu einer abschließenden Klärung deshalb vorsorglich einen Erinnerungswert in von € 1,00.

Stilllegungswert:	€	1,00	
Drittrechte:	<u>/.</u> €	<u>0,00</u>	
Freier Wert:		€	1,00

2. Anlagevermögen
- 2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
- 2.1.1 Gewerbliche Schutzrechte konnten nicht ermittelt werden. Insbesondere ist die Schuldnerin nicht Inhaberin der folgenden von ihr genutzten, im Register des Deutschen Patent-Markenamts unter Nummer 30358056 eingetragenen Wort-/Bildmarke:



INFINUS AG

Inhaber dieser Wort-/Bildmarke ist Herr Andreas Kison.

- 2.1.2 Die Schuldnerin betreibt ihre Homepage unter der Domain infinus.de. Inhaber der Domain ist allerdings nicht die Insolvenzschuldnerin, sondern seit mindestens 14.01.2008 Herr Jens Pardeike.
- 2.1.3 Ich habe geprüft, ob der schuldnerische Geschäftsbetrieb (einschließlich der darin wurzelnden immateriellen Vermögensgegenstände) als Ganzes veräußert werden kann: Die Schuldnerin hat als Haftungsdach für zeitweise bis zu 864 vertraglich gebundene Vermittler fungiert, die als Handelsvertreter gem. §§ 84 ff. HGB für die Schuldnerin tätig waren. Ferner hat die Schuldnerin Verträge mit acht Unternehmen, die ihrerseits über eigene Erlaubnisse nach § 32 KWG verfügten, geschlossen. Diese Unternehmen waren für die Schuldnerin als Handelsmakler (§§ 93 ff. HGB) tätig. Nach Bekanntwerden der strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen im Umfeld der FUBUS/INFINUS-Gruppe vom 05.11.2013 haben ca. 300 vertraglich gebundene Vermittler ihre Geschäftsbeziehung zu der Schuldnerin gekündigt. Bei Einleitung des Insolvenzverfahrens waren noch 576 vertraglich gebundene Vermittler tätig. Am 12.03.2014 hat die Schuldnerin auf die ihr nach § 32 KWG erteilten Erlaubnisse zur Erbringung von Finanzdienstleistungen gegenüber der BaFin verzichtet. Auf Bitte der Schuldnerin hat die BaFin die vertraglich gebundenen Vermittler im Wege der Ersatzvornahme elektronisch abgemeldet; das öffentliche Register der vertraglich gebundenen Vermittler ist entsprechend berichtigt worden. Ein „lebender“ operativer Geschäftsbetrieb, der als solcher auf einen Investor übertragen werden könnte, ist damit nicht vorhanden.

2.1.4 Veräußerung des Vertriebsnetzes vertraglich gebundener Vermittler

Die Schuldnerin hat ein bundesweites Vertriebsnetz, bestehend aus zuletzt noch mehr als 500 vertraglich gebundenen Vermittlern aufgebaut. Die vertraglich gebundenen Vermittler sind gemäß § 7 KWG-VermV noch bis zum 31.12.2019 unter folgender Internet-Homepage der BaFin mit vollständigen Kontaktdaten einsehbar:

<https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/>

Da das gesamte Vertriebsnetz damit für jedermann öffentlich einsehbar ist und den vertraglich gebundenen Vermittlern aufgrund des Verzichts der Schuldnerin auf die von der BaFin erteilten Erlaubnisse ein Sonderkündigungsrecht hinsichtlich ihrer mit der Schuldnerin geschlossenen Handelsvertreterverträge zusteht, steht es jedem Interessenten frei, direkt die vertraglich gebundenen Vermittler anzusprechen und damit das Vertriebsnetz der Schuldnerin ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters zu übernehmen. Ein Massezufluss aus der Veräußerung des Vertriebsnetzes ist damit nicht zu erwarten.

- 2.1.5 Die vertraglich gebundenen Vermittler der Schuldnerin waren für diese jeweils als Handelsvertreter tätig, wobei sie stets in offener Stellvertretung für die Schuldnerin aufgetreten sind. Aus Sicht der Produktgeber ist damit die Insolvenzsuldnerin und nicht der einzelne vertraglich gebundene Vermittler derjenige, der die Produkte vermittelt hat. Für einige der vermittelten Produkte (Investmentgeschäft) werden – solange der Kunde das Investment nicht beendet – Bestandsprovisionen gezahlt, die sich auf 0,3 % bis 0,4 % pro Jahr belaufen. Die vertraglich gebundenen Vermittler haben Interesse daran, ihre Kunden weiter zu betreuen und hierfür die jeweilige Bestandsprovision zu erhalten. Da im Verhältnis zu den Produktgebern jedoch nicht der vertraglich gebundene Vermittler, sondern die Insolvenzsuldnerin als Vermittler anzusehen ist, können sie dies nur erreichen, wenn (a) der Insolvenzverwalter der Schuldnerin die Bestände an die vertraglich gebundenen Vermittler freigibt oder (b) der vertraglich gebundene Vermittler die von ihm betreuten Kunden veranlasst, das bisherige Investment aufzulösen und den daraus realisier-

ten Betrag ohne Umweg über die Insolvenzschuldnerin neu anzulegen. Eine solche Neuanlage kann – in Abhängigkeit davon, welche öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse dem Vermittler erteilt wurden – direkt vom Vermittler oder unter Einbindung eines anderen, neuen Haftungsdachs vorgenommen werden.

Eine Analyse der vermittelten und noch vorhandenen Investmentbestände hat ergeben, dass nur eine zweistellige Anzahl vertraglich gebundener Vermittler bislang Investmentbestände vermittelt hat, die bei wirtschaftlicher Betrachtung für eine Übertragung auf ein neues Haftungsdach mit Zustimmung des Insolvenzverwalters von Bedeutung sind. Mir liegen Interessenbekundungen, allerdings noch keine konkreten Angebote für die Übernahme vertraglich gebundener Vermittler unter Freigabe der Investmentbestände vor. Ob und in welchem Umfang ein konzertierter Übergang von vertraglich gebundenen Vermittlern auf ein neues Haftungsdach unter Freigabe der Bestände möglich ist und zu Massezuflüssen führen wird, bleibt abzuwarten. Vorläufig notiere ich einen Erinnerungswert von € 1,00.

- 2.1.6 Die Schuldnerin hat bei der luxemburgischen Gesellschaft Axxion S.A. die Auflage von Investmentfonds initiiert. Aufgrund entsprechender Interessenbekundungen habe ich geprüft, ob die Initiatoreigenschaft der Schuldnerin hinsichtlich dieser Investmentfonds veräußert werden kann. Dies ist nicht der Fall. Die Axxion S.A. hat sämtliche mit der Schuldnerin bestehenden Verträge wirksam gekündigt. Eine veräußerbare Rechtsposition der Schuldnerin ist nicht mehr vorhanden. Zu den Einzelheiten verweise ich auf die Ausführung unter vorstehend D. XII.

Stilllegungswert:	€	1,00	
Drittrechte:	/, €	0,00	
Freier Wert:		€	1,00

2.2 Sachanlagen

2.2.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Bauten

Die Schuldnerin ist nicht Eigentümerin von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Bauten auf fremden Grundstücken.

Stilllegungswert:	€	0,00	
Drittrechte:	/i. €	0,00	
Freier Wert:			€ 0,00

2.2.2 Technische Anlagen und Maschinen

Die Schuldnerin unterhält keine technischen Anlagen und Maschinen.

Stilllegungswert:	€	0,00	
Drittrechte:	/i. €	0,00	
Freier Wert:			€ 0,00

2.2.3 Fuhrpark

Auf die Schuldnerin waren im November 2013 folgende fünf Fahrzeuge zugelassen:

- Audi A3 (DD-IN 610)
- Audi A3 (DD-IG 4886)
- Audi A6 (DD-IG 903)
- Audi A7 (DD-IG 1967)
- Audi Q5 (DD-IG 667)

Bei dem Fahrzeug Audi A3 (DD-IN 610) handelt es sich um ein Leasingfahrzeug. Alle übrigen Fahrzeuge standen im Eigentum der Schuldnerin.

Mit Beschluss vom 22.10.2013 hat das Amtsgericht Dresden wegen einer Forderung in Höhe von € 5.931.815,08 den dinglichen Arrest in das Vermögen der Schuldnerin angeordnet (Az. 271 Gs 3935/13). In Vollziehung dieses Arrestes wurden sämtliche der vorstehend genannten im Eigentum der Schuldnerin stehenden Fahrzeuge am 05.11.2013

gepfändet. Eine Pfändung des auf die Schuldnerin zugelassenen Leasingfahrzeugs Audi A3 (DD-IN 610) erfolgte nicht.

Neben der Pfändung der schuldnerischen Fahrzeuge wurden in Vollziehung des dinglichen Arrestes Kontenpfändungen erwirkt. Da auf den Geschäftskonten der Schuldnerin Beträge in Höhe von mehr als € 6 Mio. vorhanden waren und sich der dingliche Arrest nur auf einen Betrag in Höhe von € 5.931.815,08 belief, wurden die gepfändeten Fahrzeuge der Schuldnerin schließlich wieder aus dem Pfandbeschlagnahme freigegeben.

Nach der Freigabe der Fahrzeuge hat die Schuldnerin mit der Reorganisation ihres Fuhrparks begonnen. Hierzu hat sie am 18.12.2013 die folgenden beiden in ihrem Eigentum stehenden Kraftfahrzeuge zu einem Gesamtkaufpreis in Höhe von € 80.000,00 brutto an die Autohaus CBM Cars, Bikes and More (Tino Heinz und Ingolf Grimmer GbR), Dippoldiswalde, veräußert:

- Audi Q5 (DD-IG 667),
Fahrzeug-Ident-Nr.: WAUZZZ8R0EA006268
- Audi A6 (DD-IG 903),
Fahrzeug-Ident-Nr.: WAUZZZ4G1DN009787

Als Ersatz für die beiden verkauften Fahrzeuge hat die Schuldnerin folgende zwei Fahrzeuge von dem Autohaus CBM Cars, Bikes and More für jeweils € 15.000,00 brutto gekauft:

- Suzuki SX4 (DD-GJ 2123)
- Skoda Octavia III Combi (DD-GJ 2086)

Damit ist die Schuldnerin derzeit Eigentümerin folgender vier Fahrzeuge, die ich unter Liquidationsgesichtspunkten wie folgt bewerte:

Kurzbeschreibung	Liquidationswert
1 Pkw Audi A7 Sportback 3.0 TDI Kennzeichen: DD-IG 1967 Fahrzeug-Ident-Nr.: QA8BK033R4G70S57MGEM übermittelter km-Stand: ca. 30.000 EZ: 10/12, 180 kW, Diesel, Hubraum: 2.967 ccm (Fahrzeug bereits stillgelegt und abgemeldet)	27.000,00 €
1 Pkw Audi A3 2.0 TDI Kennzeichen: DD-IG 4886 Fahrzeug-Ident-Nr.: WAUZZZ8V4DA074374 übermittelter km-Stand: ca. 31.500 EZ: 05/13, 110 kW, Diesel, Hubraum: 1.968 ccm	14.000,00 €
1 Pkw Suzuki SX4 1.6 VVT 4x4 Kennzeichen: DD-GJ 2123 Fahrzeug-Ident-Nr.: TSMFYB21S00742016 übermittelter km-Stand: ca. 3.000 EZ: 09/13, 88 kW, Benziner, Hubraum: 1.586 ccm	9.000,00 €
1 Pkw Skoda Octavia III Combi 1.2 TSI Active Plus Kennzeichen: DD-GJ 2086 Fahrzeug-Ident-Nr.: TMBJA7NE4D0029053 übermittelter km-Stand: ca. 7.000 EZ: 01/14, 63 kW, Benziner, Hubraum: 1.197 ccm	9.500,00 €

Insgesamt summieren sich die Liquidationswerte der im Eigentum der Schuldnerin stehenden vier Kraftfahrzeuge auf einen Betrag in Höhe von € 59.500,00. Von einer Bewertung des auf die Schuldnerin zugelassenen Leasingfahrzeugs Audi A3 (DD-IN 610), das nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens an die Leasinggeberin auszusondern ist, sehe ich ab.

Mit Beschluss vom 28.02.2014 hat das Amtsgericht Dresden (Az: 271 Gs 491/14) erneut einen dinglichen Arrest in das Vermögen der Schuldnerin angeordnet. Die Arrestsumme belief sich auf einen Betrag in Höhe von nunmehr € 58.762.069,23. In Vollziehung dieses dinglichen Arrestes wurden am 05.03.2014 die folgenden drei im Eigentum der Schuldnerin stehenden Fahrzeuge gepfändet:

- Audi A7 (DD-IG 1967)
- Suzuki SX4 (DD-GJ 2123)
- Skoda Octavia III Combi (DD-GJ 2086)

Das vierte im Eigentum der Schuldnerin stehende Fahrzeug Audi A3 (DD-IG 4886) befand sich am 05.03.2014 an der Privatanschrift einer Mitarbeiterin der Schuldnerin, die sich zu diesem Zeitpunkt urlaubsbedingt im Ausland aufhielt. Das Fahrzeug konnte deshalb am 05.03.2014 nicht gepfändet werden. Die Pfändung sollte nach der Urlaubsrückkehr der Mitarbeiterin nachgeholt werden. Nachdem das Amtsgericht Dresden – Insolvenzgericht – mit Beschluss vom 07.03.2014 die vorläufige Insolvenzverwaltung über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und den Unterzeichner zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt hat, wurde schließlich in Abstimmung mit dem Unterzeichner von der Pfändung des Fahrzeugs abgesehen. Die Mitarbeiterin hat das Fahrzeug samt Fahrzeugschlüsseln an mich übergeben.

Das fünfte auf die Schuldnerin zugelassene Leasingfahrzeug Audi A3 (DD-IN 610) wurde ebenfalls nicht gepfändet.

Damit bleibt festzuhalten, dass am 05.03.2014 in Vollziehung des dinglichen Arrestes vom 28.02.2014 Arrestpfändungspfandrechte an den drei Fahrzeugen Audi A7 (DD-IG 1967), Suzuki SX4 (DD-GJ 2123) und Skoda Octavia III Combi (DD-GJ 2086) entstanden sind. Diese unterliegen jedoch der Rückschlagsperre des § 88 InsO: Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist am 06.03.2014 beim Amtsgericht Dresden – Insolvenzgericht – eingegangen. Die Vollziehung des dinglichen Arrestes durch Pfändung der Kraftfahrzeuge erfolgte am 05.03.2014 und damit innerhalb des letzten Monats vor Antragstellung. Die Pfändungspfandrechte werden daher mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat bereits angekündigt, im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle drei Kraftfahrzeuge an den Insolvenzverwalter freizugeben. Bestandkräftige Drittrechte sind damit nicht zu berücksichtigen.

Die vier im Eigentum der Schuldnerin stehenden Fahrzeuge, die ich unter Liquidationsgesichtspunkten mit insgesamt € 59.500,00 bewerte, sind damit als freie Masse zu qualifizieren. Das fünfte auf die Schuldnerin zugelassene Fahrzeug, bei dem es sich um ein Leasingfahrzeug handelt, ist auszusondern.

Stilllegungswert:	€	59.500,00
Drittrechte:	<u>/.</u> €	<u>0,00</u>
Freier Wert:		€ 59.500,00

2.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Schuldnerin hat das Mietverhältnis über ihre vormaligen Geschäftsräume im Vogesenweg 1, 01309 Dresden, zum 31.12.2013 beendet und zum 01.01.2014 neue Geschäftsräume in der Poientalstraße 75, 01705 Freital, bezogen. In den neuen Geschäftsräumen in Freital befinden sich übliche Büromöbel, EDV und Telekommunikationstechnik, die ich mit einem Liquidationswert in Höhe von insgesamt € **11.070,00** bewerte. Vier der Gegenstände mit Liquidationswerten in Höhe von insgesamt € 630,00 werden voraussichtlich auszusondern sein. Sonstige Drittrechte bestehen nicht. Insbesondere wurde die Betriebs- und Geschäftsausstattung nicht in Vollziehung des Arrestbeschlusses des Amtsgerichts Dresden vom 28.02.2014 (Az: 271 Gs 491/14) gepfändet.

Die Schuldnerin verfügt über ein Außenlager/Archivlager in der Dorfstraße 101 g, 09638 Lichtenberg. Dort befinden sich ca. 60 resopalbeschichtete Archivregale, Breite jeweils ca. 1,00 Meter; Höhe jeweils ca. 2,00 Meter, mit jeweils drei Ablageebenen. Ob diese Regale zu einem die Veräußerungskosten übersteigenden Betrag veräußert werden können, ist noch nicht absehbar. Ich notiere hierfür zunächst einen Erinnerungswert in Höhe von € **1,00**.

Die Schuldnerin unterhielt ihre Geschäftsräume bis zum 31.12.2013 unter der Anschrift Vogesenweg 1, 01309 Dresden. Bei Auszug aus diesen Geschäftsräumen hat sie einen Teil der vormals von ihr genutzten Betriebs- und Geschäftsausstattung zurückgelassen. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die zurückgelassenen Gegenstände ganz oder teilweise im Eigentum der hiesigen Insolvenzschuldnerin stehen. Sollte dies der Fall sein, besteht bezüglich dieser Gegenstände ein Aussonderungsanspruch. Ob und welche Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung, die im Vogesenweg 1 zurückgelassen wurden, der hiesigen Insolvenzschuldnerin zuzuordnen sind, ist noch nicht abschlie-

ßend geklärt. Ich notiere hierfür deshalb zunächst einen Erinnerungswert in Höhe von € 1,00.

Stilllegungswert:	€	11.072,00	
Drittrechte:	<u>/.</u> €	<u>0,00</u>	
Freier Wert:			€ 11.072,00

2.3 Finanzanlagen/Beteiligungen

Die Schuldnerin ist alleinige Gesellschafterin der INFINUS PrivatAkademie GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 32136. Mithilfe dieser Gesellschaft hat die Schuldnerin ihre vertraglich gebundenen Vermittler geschult und Fortbildungsveranstaltungen organisiert. Eigene Mitarbeiter oder Geschäftsräume sind nicht vorhanden. Mit Verzicht der Insolvenzschuldnerin auf die ihr von der BaFin erteilten Erlaubnisse ist der Geschäftszweck der INFINUS PrivatAkademie GmbH, nämlich die Schulung und Fortbildung der vertraglich gebundenen Vermittler, weggefallen. Bei der INFINUS PrivatAkademie GmbH handelt es sich nunmehr lediglich noch um eine „leere Hülle“. Nennenswertes eigenes Sachanlagevermögen oder Verbindlichkeiten sind nach den mir erteilten Auskünften nicht vorhanden. Allerdings verfügt die Gesellschaft über ein Konto bei der Deutsche Postbank AG, das ein Guthaben in Höhe von € 60.474,68 aufweist. Mangels operativen Geschäftsbetriebes wird die Gesellschaft nicht veräußert werden können. Die Gesellschaft wird deshalb nach §§ 60 ff. GmbHG zu liquidieren sein. Das nach Begleichung der Liquidationskosten verbleibende Vermögen (Kontoguthaben), das ich vorläufig auf ca. € 55.000,00 schätze, wird gemäß § 72 Satz 1 GmbHG in die hiesige Insolvenzmasse auszukehren sein.

Stilllegungswert:	€	55.000,00	
Drittrechte:	<u>/.</u> €	<u>0,00</u>	
Freier Wert:			€ 55.000,00

2.4 Mietkaution

Die Insolvenzschuldnerin hat bei dem Vermieter ihrer neuen Geschäftsräume in Freital eine Mietkaution in Höhe von € 2.862,00 hinterlegt. Rückständig ist die Miete für den Monat April 2014 in Höhe von € 1.378,00. Damit ergibt sich hinsichtlich der Mietkaution eine freie Masse in Höhe von € 1.484,00.

Stilllegungswert:	€	2.862,00	
Drittrechte:	<u>./.</u> €	<u>1.378,00</u>	
Freier Wert:			€ 1.484,00

3. Umlaufvermögen

3.1 Vorräte/Lagerbestand

Die Schuldnerin verfügt über ein Außenlager/Archivlager in der Dorfstraße 101 g, 09638 Lichtenberg. Dort befinden sich ein Posten Laserdruckerkartuschen/Toner für verschiedene Laserdruckermodelle sowie ein Posten Büro- und Verbrauchsmaterial, wie Briefumschläge, Ordner, Beratermappen, Erhebungsbögen, Protokolle und Anlegerinformationen, die teilweise mit dem Logo INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut bedruckt sind. Ob zumindest ein Teil dieser drittrechtsfreien Gegenstände zu einem die Veräußerungskosten übersteigenden Erlös verwertet werden kann, ist noch nicht absehbar. Ich notiere hierfür deshalb einen Erinnerungswert in Höhe von € 1,00.

Stilllegungswert:	€	1,00	
Drittrechte:	<u>./.</u> €	<u>0,00</u>	
Freier Wert:			€ 1,00

3.2 Provisionsansprüche aus Investmentgeschäft

Die Schuldnerin hat mithilfe ihrer vertraglich gebundenen Vermittler nicht nur Finanzinstrumente der FuBus-Gruppe, sondern auch Drittprodukte vertrieben. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Vermittlung von sog. Riester- oder Rürup-Renten sowie von sämtlichen in Deutschland zugelassenen Investmentfonds (Drittgeschäft). Im Jahr 2013 hat die Schuldnerin die Abwicklung dieses Vertriebs im Wesentlichen auf die Fondskonzept AG umgestellt, für die die Schuldnerin auf Basis eines Handelsmaklervertrags tätig geworden ist. Die Fondskonzept AG hat nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den mit der Schuldnerin geschlossenen Handelsmaklervertrag gekündigt und die Zugänge der Schuldnerin zur Onlineplattform der Fondskonzept AG gesperrt. Ob die Abschluss- und Bestandsprovisionen bereits vollständig ordnungsgemäß abgerechnet und bezahlt wurden, konnte deshalb derzeit noch nicht abschließend geprüft werden. Für etwaige Ansprüche gegen die Fondskonzept AG und weitere Vertragspartner, bei denen ggf. noch Bestandsprovisionsansprüche eingezogen werden können, notiere ich einen Erinnerungswert in Höhe von € 1,00.

Stilllegungswert:	€	1,00	
Drittrechte:	/./ €	<u>0,00</u>	
Freier Wert:		€	1,00

3.3 Provisionsansprüche aus Beteiligungsgeschäft

Die Schuldnerin hat im Rahmen ihres Beteiligungsgeschäfts Anleger für Private equity Fonds, die insbesondere in Unternehmensbeteiligungen in China und Indien sowie die Erschließung und Ausbeutung von Öl- und Gasvorkommen investiert haben, geworben. Ferner hat die Schuldnerin Kapitalanleger in geschlossene Immobilienfonds vermittelt. Hierbei wurde in der Regel nur eine Abschlussprovision verdient. Abschlussprovisionen, die noch nicht abgerechnet oder noch nicht ausgezahlt sind, bestehen nach derzeitigem Stand der Ermittlungen nicht.

Für ein Projekt im Beteiligungsgeschäft erhält die Schuldnerin eine Bestandsprovision in Höhe von 0,3 % p.a. auf den jeweils vorhandenen Bestand. Vorgesehen ist eine Zeichnungssumme in Höhe von € 150.000,00, die im Verlauf von 15 Jahren aufgebracht werden soll. Ausgehend von einer linearen Aufbringung des gezeichneten Kapitals ergibt sich damit im 1. Jahr eine Bestandsprovision in Höhe von rechnerisch € 45,00 und im 15. Jahr eine solche in Höhe von € 450,00. Ob und inwieweit die Zeichnungssumme tatsächlich aufgebracht werden wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der bislang vorliegenden Informationen notiere ich für Bestandsprovisionen aus Beteiligungsgeschäft zunächst einen Betrag in Höhe von € 1.000,00.

Stilllegungswert:	€	1.000,00	
Drittrechte:	/i. €	<u>0,00</u>	
Freier Wert:		€	1.000,00

3.4 Ansprüche aus Fondsgeschäft

Die Schuldnerin hatte die Auflage von fünf Investmentfonds über die luxemburgische Gesellschaft Axxion S.A. initiiert. Es handelt sich um folgende Investmentfonds:

- INFINUS – Relaxed Fund
- INFINUS – Balanced Fund
- INFINUS – Dynamic Fund
- INFINUS – ecoConsort
- INFINUS – Terra Premium Fund

Der INFINUS – Terra Premium Fund wurde aufgrund mangelnden Volumens bereits eingestellt. Hinsichtlich der anderen Fonds stehen der Schuldnerin aufgrund von Verträgen, die die Schuldnerin mit der Axxion S.A. geschlossen hatte, Überschüsse aus Verwaltungsgebühren zu, die regelmäßig gezahlt wurden. Die Axxion S.A. hat sämtliche Verträge mit der Schuldnerin wirksam gekündigt. Ob die Überschüsse aus den Verwaltungsgebühren bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß berechnet und ausgekehrt wurden, wird erst im eröffneten Insolvenzver-

fahren abschließend festgestellt werden können. Vorläufig notiere ich hier einen Erinnerungswert in Höhe von € 1,00.

Stilllegungswert:	€	1,00	
Drittrechte:	/i. €	<u>0,00</u>	
Freier Wert:		€	1,00

3.5 Provisionsrückzahlungsansprüche gegen vertraglich gebundene Vermittler

Die Schuldnerin erhielt bei erfolgreicher Vermittlung von Finanzprodukten (Drittgeschäft) eine Abschlussprovision gezahlt. Diese durfte sie nur in voller Höhe behalten, wenn der Kunde den vermittelten Vertrag tatsächlich vereinbarungsgemäß über einen gewissen Zeitraum erfüllte. Kam es zu einer Stornierung innerhalb bestimmter Fristen, musste die Abschlussprovision anteilig zurückgezahlt werden (sogenannte „Stornoprovision“). Diese Abwicklung der Provisionszahlung zwischen der Insolvenzschuldnerin und dem Produktgeber hat die Schuldnerin in vergleichbarer Weise mit ihren vertraglich gebundenen Vermittlern umgesetzt: Sobald der vertraglich gebundene Vermittler einen Vertrag vermittelt hatte, hat ihm die Schuldnerin seine Provision ausgezahlt. Kam es zu einer Stornierung, musste nicht nur die Schuldnerin Stornogebühren an den Produktgeber zahlen, sondern auch der vertraglich gebundene Vermittler entsprechende Stornogebühren an die Insolvenzschuldnerin. Aus diesem Grund stehen der Schuldnerin gegen eine Reihe von vertraglich gebundenen Vermittlern Ansprüche zu. Nach derzeitigem Aufarbeitungsstand der Debitorenbuchhaltung der Schuldnerin ergibt sich ein Forderungsbestand in Höhe von nominal € 146.793,10. Unter Berücksichtigung der bereits während des Zeitraums der vorläufigen Insolvenzverwaltung eingezogenen Debitorenforderungen, einer etwaigen nur eingeschränkten Leistungsfähigkeit einiger vertraglich gebundener Vermittler und möglicher sich aus der weiteren Aufarbeitung der Debitorenbuchhaltung noch ergebender Änderungen notiere ich vorläufig einen Wert in Höhe von € 90.000,00.

Stilllegungswert:	€	90.000,00	
Drittrechte:	<u>/.</u> €	<u>0,00</u>	
Freier Wert:		€	90.000,00

3.6 Provisionsansprüche gegen Future Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG

Die Schuldnerin hat Finanzinstrumente und Nachrangdarlehen für die zum FuBus-Konzern gehörenden Gesellschaften Future Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG vermittelt. Bei erfolgreicher Vermittlung hat die Schuldnerin Provisionsansprüche gegen diese Gesellschaften erworben. Die Schuldnerin hat die von den Kunden unterzeichneten Zeichnungsscheine/Verträge bei der Future Business KGaA, der ecoConsort AG und der PROSAVUS AG eingereicht. Sobald der Kunde an den jeweiligen Emittenten die erste Zahlung geleistet hatte, ist der Provisionsanspruch der Schuldnerin entstanden. Da nur der jeweilige Emittent prüfen konnte, ob und wann der Kunde erstmals Zahlungen geleistet hat, hat der jeweilige Emittent die Provisionsabrechnung vorgenommen und der hiesigen Insolvenzschuldnerin zur Verfügung gestellt. Aufgrund der bei den Gesellschaften des FuBus-Konzerns durchgeführten Razzien, anlässlich derer die Geschäftsunterlagen beschlagnahmt wurden, sind zuletzt keine Provisionsabrechnungen mehr vorgenommen worden. Die Schuldnerin hatte bei der Future Business KGaA, der PROSAVUS AG und der ecoConsort AG noch nicht abgerechnete Verträge eingereicht, aus denen sich nach Berechnungen der Geschäftsleitung Provisionsforderungen wie folgt ergeben:

Emittent	Provisionsanspruch	erhaltene Abschlagszahlung	Restforderung
Future Business KGaA	3.564.713,45 €	1.500.000,00 €	2.064.713,45 €
PROSAVUS AG	3.237.960,10 €	300.000,00 €	2.937.960,10 €
ecoConsort AG	2.094.008,00 €	150.000,00 €	1.944.008,00 €

Die vorstehenden Daten basieren auf den von der Insolvenzschuldnerin bei dem jeweiligen Emittenten eingereichten noch nicht abgerechneten Verträgen. Die dargestellten Beträge werden sich vermutlich noch um einen gewissen Anteil verringern, da erfahrungsgemäß einige Kunden ihre Erklärungen widerrufen und dementsprechend keine Zahlung an

den Emittenten leisten. Aus Vorsichtsgründen nehme ich einen Abschlag von den vorstehend genannten Restprovisionsansprüchen in Höhe von ca. 25 % vor, sodass sich – vorbehaltlich der abschließenden Provisionsabrechnung – folgende vorläufigen Werte ergeben:

Future Business KGaA:	€ 1,55 Mio.
PROSAVUS AG:	€ 2,20 Mio.
ecoConsort AG:	€ 1,46 Mio.

Über das Vermögen sämtlicher vorstehend genannter Gesellschaften wurde mit Beschlüssen des Amtsgerichts Dresden vom 01.04.2014 das Insolvenzverfahren eröffnet. In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Future Business KGaA ist nach vorläufigen Berechnungen eine Quote in Höhe von ca. 20 % zu erwarten. Der vorstehend ermittelte Restprovisionsanspruch in Höhe von € 1,55 Mio. ist damit mit ca. **€ 310.000,00** zu bewerten.

Aufgrund des von mir eingesehenen Insolvenzeröffnungsgutachtens über das Vermögen der PROSAVUS AG ist im dortigen Verfahren von folgendem Befriedigungsszenario auszugehen: Sollten die Genussrechtinhaber gegen die PROSAVUS AG erfolgreich deliktische Ansprüche geltend machen können, sind diese als Forderungen im Rang des § 38 InsO zu qualifizieren. Anderenfalls werden die Genussrechtinhaber lediglich als Nachranggläubiger zu qualifizieren sein. Sollten keine deliktischen Ansprüche erfolgreich geltend gemacht werden können, ist mit einer Vollbefriedigung der Forderungen im Rang des § 38 InsO zu rechnen. Anderenfalls ist nach meinen Berechnungen eine Quote in Höhe von ca. 29 % zu erwarten. Aus Vorsichtsgründen bewerte ich die gegen die PROSAVUS AG bestehenden Restprovisionsansprüche nur mit der niedrigeren Quote (29 %), sodass sich ausgehend von einem Restprovisionsanspruch in Höhe von € 2,2 Mio. ein Betrag in Höhe von ca. **€ 638.000,00** ergibt.

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der ecoConsort AG ist nach dem von mir eingesehenen Insolvenzeröffnungsgutachten mit einer Quote von ca. 21 % zu rechnen. Ausgehend von einem Restprovisi-

anspruch in Höhe von € 1,46 Mio. ergibt sich damit ein rechnerischer Wert der Forderung in Höhe von ca. **€ 306.600,00**.

Damit ergeben sich Restprovisionsansprüche gegen die Future Business KGaA, die PROSAVUS AG und die ecoConsort AG, die mit insgesamt € 1.254.000,00 zu bewerten sind.

Stilllegungswert:	€	1.254.000,00
Drittrechte:	<u>./.</u> €	<u>0,00</u>
Freier Wert:		€ 1.254.000,00

3.7 Ansprüche gegen die Organe der Schuldnerin (Mitglieder des Vorstands und/oder Mitglieder des Aufsichtsrates) gemäß §§ 92, 93 AktG bzw. §§ 116, 117 AktG

Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung darf der Vorstand einer Aktiengesellschaft keine Zahlungen mehr leisten, § 92 Abs. 2 Satz 1 AktG. Bei Verstößen gegen diese Massesicherungspflicht haften die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG persönlich. Dies gilt allerdings für solche Zahlungen nicht, die auch nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind (§ 92 Abs. 2 Satz 2 AktG). Für Finanzdienstleistungsinstitute wird gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 KWG vermutet, dass Leistungen des Instituts, die zwischen einer Anordnung der BaFin nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 KWG und dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgten und nach § 46 KWG zulässig sind, mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute vereinbar sind. Da die BaFin im vorliegenden Fall keine Anordnungen nach § 46 KWG getroffen hat, bleibt es allerdings bei den allgemeinen insolvenzrechtlichen Regelungen des § 92 Abs. 2 AktG. Maßgeblich für eine etwaige Haftung für Mitglieder des Vorstands ist damit, wann die Schuldnerin zahlungsunfähig geworden ist bzw. wann erstmals eine erkennbare Überschuldung vorlag.

Die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin ist am 05.03.2014 mit Vollziehung des dinglichen Arrests des Amtsgerichts Dresden vom 28.02.2014

(Az. 271 Gs 491/14) in Höhe von € 58.762.069,23 eingetreten. Die vorangegangene Vollziehung des dinglichen Arrestes des Amtsgerichts Dresden (Az. 271 Gs 3932/13) vom 22.10.2013 in Höhe von € 5.931.815,08 hatte noch nicht zur Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin geführt, da diese zu jenem Zeitpunkt über liquide Mittel (insbesondere Kontoguthaben) in übersteigender Höhe verfügte. Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit am 05.03.2014 hat der Vorstand der Schuldnerin keine weiteren Zahlungen veranlasst. Eine Haftung der Mitglieder des Vorstands wegen Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistet wurden, scheidet damit aus.

Möglicherweise kommt allerdings eine Haftung für Zahlungen in Betracht, die nach Eintritt der Überschuldung geleistet wurden. Fraglich ist, ob und wann eine Überschuldung der Insolvenzschuldnerin vorlag. In den mir vorliegenden handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der Schuldnerin ist kein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen. Möglicherweise sind die Jahresabschlüsse allerdings unrichtig. Eine Unrichtigkeit kommt insbesondere dann in Betracht, wenn gegen die Schuldnerin im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Finanzinstrumenten der FuBus-Gruppe deliktische Ansprüche oder Ansprüche wegen Beratungsfehlern bestehen, die in den Jahresabschlüssen bislang nicht ausgewiesen sind. Inwieweit solche Ansprüche bestehen und erkennbar waren, ist noch nicht abschließend geklärt. Ich notiere deshalb insoweit einen Erinnerungswert in Höhe von € 1,00.

Neben der etwaigen Haftung der Vorstandsmitglieder kommt eine Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 116 AktG in Betracht, wenn und soweit sich die strafrechtlichen Vorwürfe im Zusammenhang mit der FuBus-Unternehmensgruppe bestätigen sollten und Mitglieder des Aufsichtsrates von den betreffenden Vorgängen Kenntnis gehabt haben. Gegen weitere Beteiligte könnten in diesem Zusammenhang Ansprüche nach § 117 Abs. 1 Satz 1 AktG bestehen. Ich notiere bis zu einer abschließenden Klärung auch hier zunächst Erinnerungswerte von jeweils € 1,00.

Stilllegungswert:	€	3,00	
Drittrechte:	/./ €	<u>0,00</u>	
Freier Wert:		€	3,00

3.8 Forderungen gegen das Finanzamt Dresden-Süd

Die Schuldnerin hat Gewerbe- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für den laufenden Veranlagungszeitraum in erheblicher Höhe geleistet. Aufgrund der am 05.11.2013 öffentlich bekannt gewordenen strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen und dem am 05.11.2013 eingestellten Vertrieb von Finanzinstrumenten der FuBus-Gruppe (Kerngeschäft der Insolvenzschuldnerin) ist damit zu rechnen, dass der Gewinn des laufenden Veranlagungszeitraums deutlich hinter dem Gewinn des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zurückbleibt; möglicherweise ergibt sich nach Aufarbeitung der schuldnerischen Buchhaltungsunterlagen sogar ein steuerlicher Verlust. In diesem Fall ist mit einer erheblichen Gewerbe- und Körperschaftsteuererstattung zu rechnen, deren Höhe allerdings erst nach Erstellung der Steuererklärungen und Jahresabschlüsse beziffert werden kann. Vorläufig notiere ich für Erstattungsansprüche gegen das Finanzamt Dresden-Süd für den laufenden Veranlagungszeitraum und etwaige zurückliegende Veranlagungszeiträume einen Erinnerungswert in Höhe von € 1,00.

Stilllegungswert:	€	1,00	
Drittrechte:	/./ €	<u>0,00</u>	
Freier Wert:		€	1,00

3.9 Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand

3.9.1 Ostsächsische Sparkasse Dresden

Die Schuldnerin unterhält ein Konto bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden Nr.: 3120067597. Das Konto weist zum Zeitpunkt der Gutach-

tenerstellung einen Bestand in Höhe von € **478.833,42** auf. Das Konto wurde am 05.03.2014 auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden in Vollziehung des Arrests des Amtsgerichts Dresden vom 28.02.2014 (Az. 271 Gs 491/14) gepfändet. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist beim Amtsgericht Dresden – Insolvenzgericht – am 06.03.2014 eingegangen. Da die Arrestpfändung damit der Rückschlagsperre des § 88 InsO unterfällt, ist das Kontoguthaben als freie Masse zu qualifizieren.

3.9.2 Deutsche Postbank AG

Die Schuldnerin unterhält ein Konto bei der Deutsche Postbank Nr.: 690595105, das zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ein Guthaben in Höhe von € **33.315,65** aufweist. Auf dem weiteren für die Schuldnerin bei der Deutsche Postbank AG geführten Konto Nr. 694585104 ist zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ein Guthaben in Höhe von € **6.000.573,39** vorhanden.

Die Konten der Schuldnerin wurden am 05.03.2014 auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden in Vollziehung des Arrestes des Amtsgerichts Dresden vom 28.02.2014 (Az. 271 Gs 491/14) gepfändet. Die Pfändung unterliegt der Rückschlagsperre des § 88 InsO; sie wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam werden.

Einige FuBus-Geschädigte haben vor den Zivilgerichten Arreste gegen die hiesige Insolvenzschuldnerin erwirkt und in Vollziehung dieser Arreste die Konten der Schuldnerin bei der Deutsche Postbank AG gepfändet. Die rangälteste dieser Pfändungen wurde der Deutsche Postbank AG am 21.02.2014 zugestellt. Alle diese vor Zivilgerichten erwirkten Arrestpfändungsbeschlüsse unterliegen damit der Rückschlagsperre des § 88 InsO und werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam werden.

Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden wurden die Konten der Schuldnerin bei der Deutsche Postbank AG in Vollziehung des (weiteren) strafprozessualen dinglichen Arrestes des Amtsgerichts Dresden

vom 22.10.2013 (Az. 271 Gs 3935/13) wegen einer Forderung in Höhe von € 5.931.815,08 gepfändet. Die Pfändung erfolgte am 11.11.2013 und damit mehr als drei Monate vor Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Diese Pfändung unterfällt damit weder der Rückschlagsperre des § 88 InsO noch ist sie nach § 131 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar. Fraglich ist, ob das gepfändete Kontoguthaben nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gleichwohl an den Insolvenzverwalter freizugeben ist. Diese Frage ist höchstrichterlich bislang nicht entschieden. Unter den Obergerichten ist diese Frage streitig.

Im Einzelnen:

Das Kammergericht ist der Auffassung, dass die Wirksamkeit eines vor den Fristen der §§ 88, 131 InsO angeordneten und durch Pfändung vollzogenen dinglichen Arrestes durch ein nachfolgendes Insolvenzverfahren nicht berührt wird (KG, Beschl. v. 10.06.2013 – 2 Ws 190/13, ZIP 2013, 2483 ff.). Das Oberlandesgericht Nürnberg ist demgegenüber der Auffassung, dass der zur Rückgewinnungshilfe angeordnete und vollzogene strafprozessuale dingliche Arrest und die hierauf beruhenden Pfändungsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung der Vorschriften über den staatlichen Auffangrechtserwerb mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das arretierte Vermögen aufzuheben sind (OLG Nürnberg, Beschl. v. 08.11.2013 – 2 Ws 508/13, ZIP 2013, 2489 ff.; OLG Nürnberg, Beschl. v. 15.03.2013 – 2 Ws 561/12, ZIP 2013, 748 ff.). Das Oberlandesgericht Hamm hat (für eine natürlichen Person) entschieden, dass der dingliche Arrest nicht notwendigerweise aufzuheben ist (OLG Hamm, Beschl. v. 20.06.2013 – 2 Ws 80/13, ZIP 2013, 2485).

Ich halte die Rechtsprechung des OLG Nürnberg für zutreffend. Wie das OLG Nürnberg in seinem Beschluss vom 08.11.2013 ausführlich im Einzelnen darlegt, muss der zur Rückgewinnungshilfe angeordnete und vollzogene strafprozessuale dingliche Arrest mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das arretierte Vermögen aufgehoben werden, da er wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens seine „Platzhalterfunktion“ für die Ansprüche der durch die Straftat der Geschädigten nicht mehr erfüllen kann. Auch die Vorschriften über den staatlichen Auffangrechtserwerb rechtfertigen im Falle der Schuldnerinsolvenz keine Auf-

rechterhaltung des durch Vollzug des strafprozessualen dinglichen Arrests für den Staat begründeten Pfändungspfandrechts (OLG Nürnberg, Beschl. v. 15.03.2013 – 2 Ws 561/12, ZIP 2013, 748 ff.).

Der gegensätzliche Beschluss des Kammergerichts ist auf das vorliegende Insolvenzverfahren nicht übertragbar. Die Entscheidung des Kammergerichts betraf einen atypischen Fall: Die dortigen Beschuldigten hatten Schäden in Höhe von € 7,4 Mio. verursacht. Betroffen waren mehr als 200.000 Geschädigte. Die durchschnittliche rechnerische Schadenshöhe je Gläubiger belief sich damit auf ca. € 37,00. Aufgrund der geringen Höhe der die einzelnen Gläubiger betreffenden Forderungen war mit keiner signifikanten Teilnahme der Gläubiger am Insolvenzverfahren zu rechnen. Der Insolvenzverwalter bezifferte in jenem Verfahren die zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten deshalb auf lediglich € 90.090,00. Es stand somit zu befürchten, dass das aus Straftaten stammende arretierte Kontoguthaben in Höhe von € 4.819.957,00 im Falle einer Aufhebung des dinglichen Arrestes zu Gunsten des Insolvenzverwalters (und nach Befriedigung der wenigen am Insolvenzverfahren teilnehmenden Gläubiger) wieder zum ganz überwiegenden Teil an die Straftäter zurückgeflossen wäre. Dieses Ergebnis – so das Kammergericht – sei mit den Zielen des Gesetzgebers nicht vereinbar. Der Gesetzgeber habe sicherstellen wollen, dass das aus den Straftaten erlangte Vermögen nicht wieder an die Täter zurückfließt. Ein solcher, vom Kammergericht entschiedener atypischer Fall, liegt im hiesigen Insolvenzverfahren allerdings nicht vor: Bereits bei Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der hiesigen Schuldnerin hatten mehr als 900 Gläubiger Forderungen in Höhe von mehr als € 38 Mio. gegenüber der Insolvenzsuldnerin geltend gemacht. Es ist deshalb davon auszugehen, dass zumindest diese vorinsolvenzlich bereits aktiv gewordenen Gläubiger auch im Insolvenzverfahren ihre Forderungen weiterverfolgen werden, sodass das auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden arretierte Kontoguthaben (ca. € 6 Mio.) in voller Höhe zur Befriedigung von Insolvenzforderungen benötigt werden wird. Ein Rückfluss an die Täter ist – anders als in dem vom Kammergericht entschiedenen Fall – deshalb vorliegend nicht zu befürchten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch das Kammergericht in einem obiter dictum ausführt, dass eine Auskehr des Guthabens an den Insolvenzverwalter möglich ist, soweit dies zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger erforderlich ist. Der richtige Weg, um dies zu erreichen, liegt nach Auffassung des Kammergerichts aber nicht in einer vollständigen Aufhebung des Arrestbeschlusses, sondern darin, dass die Staatsanwaltschaft von ihrem durch das Arrestpfändungspfandrecht erwirkten Aussonderungsrecht gegenüber dem Insolvenzverwalter nur insoweit Gebrauch macht, als dies zur Verhinderung einer Ausschüttung an die Straftäter nach Abschluss des Verfahrens (§ 199 InsO) erforderlich ist. Damit erkennt auch das Kammergericht den Vorrang der Befriedigung der Insolvenzgläubiger vor dem staatlichen Auffangrechtserwerb an. Nur die Frage, auf welchem rechtlichen Weg die Auskehr des arretierten Vermögens an den Insolvenzverwalter zu erfolgen hat, wird anders beantwortet. Damit wäre – selbst wenn man die Entscheidung des Kammergerichts trotz der dortigen atypischen Fallkonstellation auf das vorliegende Insolvenzverfahren übertragen wollte – eine Auskehr des bei der Deutsche Postbank AG arretierten Kontoguthabens der Insolvenzschuldnerin an den Insolvenzverwalter vorzunehmen.

Die Entscheidung des OLG Hamm vom 20.06.2013 betraf schließlich den Fall einer natürlichen Person; die Ausführungen des OLG Hamm sind auf Insolvenzverfahren juristischer Personen nicht uneingeschränkt übertragbar, weshalb auch der Beschluss des OLG Hamm einer Auskehr des arretierten Kontoguthabens an den Insolvenzverwalter nicht entgegensteht.

Festzuhalten bleibt nach alledem, dass das (außerhalb der Fristen der §§ 88, 131 InsO) arretierte Kontoguthaben zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger an den Insolvenzverwalter freizugeben ist: entweder – so das OLG Nürnberg – durch Aufhebung des Arrestbeschlusses und der den Arrest vollziehenden Maßnahmen oder – so das Kammergericht in einer atypischen Fallkonstellation – durch Verzicht der Staatsanwaltschaft auf Geltendmachung des Aussonderungsrechts gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Ich habe diese Rechtsfrage mit der für das vorliegende Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft Dresden eingehend erörtert. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat sich meiner Argumentation angeschlossen und mit hier am 17.03.2014 eingegangenen Schreiben bestätigt, dass sie das arretierte Kontoguthaben bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der hiesigen Insolvenzschuldnerin an den Insolvenzverwalter freigeben werde. Auch die Guthaben der Schuldnerin auf ihren bei der Deutsche Postbank AG geführten Geschäftskonten sind damit als freie Masse zu qualifizieren.

3.9.3 Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG

Die Schuldnerin unterhält ein Konto bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG Nr. 868803860. Das Konto weist zum Zeitpunkt der Erstellung des Sachverständigengutachtens ein Guthaben in Höhe von € 461.014,45 auf. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Dresden wurde in Vollziehung des Arrestbeschlusses des Amtsgerichts Dresden vom 28.02.2014 (Az. 271 Gs 491/14) auch dieses Konto am 05.03.2014 gepfändet. Die Pfändung unterliegt der Rückschlagsperre des § 88 InsO; sie wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam werden.

Gleichwohl ist das Kontoguthaben nicht ohne Weiteres als freie Masse zu qualifizieren. Die Schuldnerin hatte das Guthaben bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtungsfest an die DWS Investment GmbH verpfändet. Mit dem verpfändeten Kontoguthaben sind Stornoprovisionsansprüche der DWS Investment GmbH gesichert. Hintergrund der Stornoprovisionsansprüche ist folgender: Die Schuldnerin hat Produkte der DWS Investment GmbH vermittelt und hierfür von der DWS Investment GmbH eine Abschlussprovision erhalten. Bei den vermittelten Produkten handelt es sich in der Regel um solche, die regelmäßige monatliche Zahlung über einen längeren Zeitraum vorsehen. Der Provisionsanspruch der Schuldnerin wird auf Basis des mit dem Kunden vereinbarten, über mehrere Jahre zu zahlenden Gesamtbetrages berechnet und in voller Höhe bei Vertragsschluss an die hiesige Insolvenzschuldnerin ausgezahlt. Kommt es im Laufe der Jahre zu Ver-

tragsstörungen (beispielsweise Kündigung durch den Kunden), kann die ursprünglich prognostizierte Gesamtbeitragssumme, die Berechnungsgrundlage der an die Schuldnerin gezahlten Abschlussprovision war, nicht mehr erreicht werden. Treten solche Vertragsstörungen innerhalb gewisser Fristen nach Abschluss des Vertrages (üblicherweise innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsschluss) auf, muss die Schuldnerin die an sie bereits ausgezahlte Provision anteilig an die DWS Investment GmbH zurückzahlen (sogenannte „Stornoprovision“). Zur Sicherung solcher Stornoprovisionsansprüche der DWS Investment GmbH ist das Kontoguthaben der Schuldnerin bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG an die DWS Investment GmbH verpfändet.

Die DWS Investment GmbH hat mir auf Nachfrage mitgeteilt, dass sich die Gesamtsumme der potenziellen Stornoprovisionsansprüche zum Stichtag 28.02.2014 auf einen Betrag in Höhe von € 2.337.491,08 belaufe. Der Betrag wird sich sukzessive durch Zeitablauf verringern. Sollte es bis zum Ablauf der mit der DWS Investment GmbH vereinbarten Fristen zu keinen Stornierungen mehr kommen, würde das verpfändete Kontoguthaben in voller Höhe frei werden. In diesem Fall wäre das Guthaben in Höhe von € 461.014,45 zur Masse zu ziehen. Sollte es hingegen zu Stornierungen kommen, ergäbe sich folgendes Szenario:

Der DWS Investment GmbH stünden Stornoprovisionsansprüche gegen die Insolvenzschuldnerin zu. Die DWS Investment GmbH würde sich aus dem ihr verpfändeten Kontoguthaben befriedigen. Das Kontoguthaben der Schuldnerin bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG würde sich in diesem Fall sukzessive – gegebenenfalls bis auf € 0,00 – reduzieren. Gleichzeitig würde die Schuldnerin aber ihrerseits Stornoprovisionsansprüche gegen ihre vertraglich gebundenen Vermittler erwerben: Die Schuldnerin hat die Produkte der DWS Investment GmbH ganz überwiegend nicht durch eigene Mitarbeiter, sondern über vertraglich gebundene Vermittler vertrieben. Die von der DWS Investment GmbH an die Schuldnerin gezahlte Abschlussprovision hat die Schuldnerin vereinbarungsgemäß zu 80 % bis 85 % an denjenigen vertraglich gebundenen Vermittler weitergeleitet, der den Abschluss tatsächlich vor Ort vermittelt hat. Sollte es nun zu Stornierungen kommen, muss nicht nur die Insolvenzschuldnerin Stornoprovision an die DWS

Investment GmbH zurückzahlen. Auch der betreffende vertraglich gebundene Vermittler hat anteilig eine Stornoprovision (in Höhe von 80 % bis 85 % der von der Schuldnerin an DWS Investment AG zu zahlenden Stornoprovision) an die Insolvenzschuldnerin zurückzuzahlen.

Sollte es also zu Stornoprovisionsansprüchen der DWS Investment GmbH kommen, durch die das gesamte verpfändete Kontoguthaben der Schuldnerin bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Höhe von € 461.014,45 aufgebraucht wird, stünden der Schuldnerin zugleich anteilige Stornoprovisionsansprüche gegen die vertraglich gebundenen Vermittler zu, die sich auf 80 % bis 85 % der Stornoprovision der Schuldnerin belaufen würden. Bei Stornoprovisionen in Höhe des verpfändeten Kontoguthabens (€ 461.014,45) ergäben sich damit Stornoprovisionsansprüche der Schuldnerin gegen ihre vertraglich gebundenen Vermittler, die sich auf einen Betrag zwischen ca. € 369.000,00 und ca. € 392.000,00 belaufen würden. Vor dem Hintergrund, dass in einem solchen Szenario möglicherweise nicht sämtliche von der Schuldnerin in Anspruch zu nehmenden vertraglich gebundenen Vermittler vollumfänglich leistungsfähig sein würden, gehe ich für dieses Szenario vorläufig von realisierbaren Stornoprovisionsansprüchen in Höhe von ca. € 350.000,00 aus.

Daraus ergibt sich Folgendes: Sollte es zu Stornierungen kommen, durch die das gesamte verpfändete Kontoguthaben der Schuldnerin bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG aufgebraucht wird, ist mit realisierbaren Stornoprovisionsansprüchen der Schuldnerin gegen vertraglich gebundene Vermittler in Höhe von ca. € 350.000,00 auszugehen. Sollte es zu keinerlei Stornierungen kommen, wird das verpfändete Kontoguthaben bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG frei werden und in voller Höhe zur Masse zu ziehen sein (€ 461.014,45). Sollten Stornoprovisionsansprüche der DWS Investment GmbH bestehen, die über den Betrag des verpfändeten Kontoguthabens hinausgehen, würde das verpfändete Kontoguthaben in voller Höhe aufgebraucht werden; die darüberhinausgehenden Stornoprovisionen könnte die DWS Investment AG nur zur Insolvenztabelle anmelden. Die Insolvenzschuldnerin würde ihrerseits gleichwohl auch bei darüber hinausgehenden Beträgen Stornoprovisionsansprüche ge-

gen ihre vertraglich gebundenen Vermittler erwerben, die vom Insolvenzverwalter einzuziehen wären. Sollte sich das gesamte derzeitige Stornoprovisionsrisiko in Höhe von € 2.337,491,08 realisieren, ergäben sich damit rechnerisch Stornoprovisionsansprüche der Insolvenzschuldnerin gegen ihre vertraglich gebundenen Vermittler in Höhe von ca. € 1,87 Mio. (80 %) bis € 1,99 Mio. (85 %).

Im Hinblick auf das verpfändete Kontoguthaben bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG einerseits und etwaige gegen vertraglich gebundene Vermittler entstehende Stornoprovisionsansprüche der Schuldnerin andererseits ist damit mit Massezuflüssen zu rechnen, die in einem Bereich zwischen ca. € 350.000,00 und € 1,99 Mio. liegen werden. Da die künftige Entwicklung von nicht prognostizierbaren Individualentscheidungen der Kunden abhängt, notiere ich für Zwecke des vorliegenden Gutachtens unter Vorsichtsgesichtspunkten lediglich den niedrigsten zu erwartenden Wert, also einen Betrag in Höhe von **€ 350.000,00**.

3.9.4 Augsburger Aktienbank AG

Die Schuldnerin unterhält ein Konto bei der Augsburger Aktienbank AG mit der Konto-Nr.: 8095507560, auf dem sich zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ein Guthaben in Höhe von **€ 863,60** befindet. Auch dieses Konto wurde in Vollziehung des dinglichen Arrestes des Amtsgerichts Dresden vom 28.02.2014 (Az. 271 Gs 491/14) am 05.03.2014 gepfändet. Die Pfändung unterliegt der Rückschlagsperre (§ 88 InsO), so dass das Kontoguthaben als freie Masse auszuweisen ist.

3.9.5 Verfahrenskonto des vorläufigen Insolvenzverwalters

Auf dem von mir als vorläufiger Insolvenzverwalter eingerichteten Verfahrenskonto bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden (Konto-Nr. 225 709 929) befindet sich zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ein Betrag in Höhe von **€ 40.230,68**. Das Kontoguthaben ist als freie Masse zu qualifizieren.

3.9.6 Kassenbestand

Die Schuldnerin unterhält eine Barkasse, die zum Zeitpunkt der Gutach-
tenerstellung einen Bestand in Höhe von € 20,02 aufweist.

3.9.7 Zusammenfassung

Die Bankguthaben und Kassenbestände summieren sich damit auf fol-
gende Werte:

Stilllegungswert:	€	6.903.836,76	
Drittrechte:	/.	€	0,00
Freier Wert:			€ 6.903.836,76

3.10 Ansprüche gegen die Rechtsanwaltskanzlei Weißbach und Bullin

Herr Rechtsanwalt Siegfried Bullin war vom Zeitpunkt der Gründung bis zu seiner Amtsniederlegung im Januar 2014 ununterbrochen Mitglied des Aufsichtsrats der Insolvenzsuldnerin. Am 01.08.2009 hat die Insolvenzsuldnerin mit der Rechtsanwaltskanzlei Anne-Kathrin Weißbach und Siegfried Bullin mit Wirkung zum 01.08.2009 einen Beratervertrag geschlossen, der ein monatliches Pauschalhonorar in Höhe von € 2.380,00 brutto vorsieht. Der Beratervertrag ersetzte eine bereits im Oktober 2004 geschlossene Vereinbarung, die mir derzeit noch nicht vorliegt. Beraterverträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 AktG zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats. Eine solche Zustimmung liegt mir bislang nicht vor. Sollte die Zustimmung nicht erteilt worden sein, wäre der Beratervertrag bereits aus diesem Grund unwirksam und das von der Schuldnerin daraufhin geleistete Honorar in Höhe von € 28.560,00 brutto pro Jahr zurückzufordern, § 114 Abs. 2 Satz 1 AktG.

Sollte der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilt haben, wäre nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ferner zu prüfen, ob die zu vergütende Beratungstätigkeit auch Leistungen umfasst hat, die

in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fallen. Zum organschaftlichen Pflichtkreis der Aufsichtsratsmitglieder gehören neben der klassischen Überwachung auch die Beratung des Vorstands bei seinen Leitungsaufgaben sowie die Erteilung von Zustimmungen zu Maßnahmen des Vorstandes. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind aufgrund ihrer Organstellung verpflichtet, dabei ihre jeweiligen besonderen, individuellen Fachkenntnisse einzusetzen. Bei Bedarf ist auch eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung eines Aufsichtsratsmitglieds geschuldet. Der Bundesgerichtshof zieht den Kreis der kraft Organstellung vom Aufsichtsratsmitglied geschuldeten Beratungsleistungen dabei sehr weit. Auch im vorliegenden Fall gibt es Anhaltspunkte für entsprechende Überschneidungen. So sind Gegenstand des Beratervertrags vom 01.08.2009 u.a. die Beratung beim Abschluss von Verträgen mit Produktgebern sowie die rechtliche Beratung bei der Ausgestaltung von Maßnahmen der Kapitalbeschaffung bzw. bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten. Weiterer Gegenstand des Beratervertrags ist die Tätigkeit gegenüber der BaFin u.a. bei Fragen zur Einhaltung der Vorschrift nach dem KWG und bei Zulassungsfragen.

Damit dürfte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine unzulässige Überschneidung des Beratervertrags mit Aufgaben des Aufsichtsratsmitglieds vorliegen. So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die „Beratung zu Finanzierungsmodellen und die Ausstattung mit liquiden Mitteln (Kapitalerhöhungen, Inhaber- und Wandelschuldverschreibungen, Kreditverträge) und bei sonstigen Kapitalmaßnahmen (z.B. Aktiensplits)“ jedenfalls im Falle solch allgemeiner Umschreibungen zum Aufgabenbereich eines entsprechend sachverständigen Aufsichtsratsmitglieds gehört (BGH, Urt. v. 20.11.2010 – II ZR 279/05, ZIP 2007, 22 ff.). Ebenso gehören zur Aufsichtsrats Tätigkeit Verhandlungen des Aufsichtsratsmitglieds mit Banken und Börsen anlässlich der Börseneinführung (BGH, Beschl. v. 27.04.2009 – II ZR 160/08, ZIP 2008, 1661 ff.). Damit gibt es erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass in dem Beratervertrag mit den Rechtsanwälten Weißbach und Bullin auch solche Leistungen vereinbart und abgegolten wurden, die zu den originären Aufgaben des Herrn Bullin als Mitglied des Aufsichtsrats gehörten. In einem solchen Fall wäre der Vertrag (selbst bei Vorliegen einer Zustimmung des Aufsichtsrats) unwirksam und die gezahlte Vergütung zurück-

zufordern. Vor dem Hintergrund, dass es derzeit keine Anhaltspunkte gibt, dass die Leistungsfähigkeit zumindest der Frau Rechtsanwältin Anne-Kathrin Weißbach eingeschränkt ist, dürften die Rückforderungsansprüche werthaltig sein. Bis zu einer abschließenden Prüfung und Aufarbeitung – auch zur Höhe des tatsächlich gezahlten, zurückzufordernden Beraterhonorars – notiere ich einen Erinnerungswert in Höhe von € 1,00.

Stilllegungswert:	€	1,00	
Drittrechte:	<u>/.</u> €	0,00	
Freier Wert:		€	1,00

4. Insolvenzspezifische Ansprüche

Bislang konnten folgende Insolvenzanfechtungsansprüche gemäß §§ 129 ff. InsO ermittelt werden. Die Ermittlungen werden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortgesetzt werden:

Ausweislich der Buchhaltungsunterlagen der Schuldnerin hat diese in den letzten vier Jahren vor Insolvenzantragstellung folgende Spendenzahlungen geleistet:

02.05.2012	Oliver Kahn Stiftung:	€ 15.000,00
25.04.2013	Spende Sonnenstrahl e.V.:	€ 10.000,00
03.06.2013	Spende Dominik Brunner Stiftung:	€ 20.000,00
12.06.2013	Lichtblick Spende Hochwasser:	€ 5.000,00

Die Zahlungen unterliegen aus derzeitiger Sicht allesamt der Anfechtung nach §§ 129, 134 InsO. Vorbehaltlich abschließender Prüfung etwaiger Gegenleistungen und des vom jeweiligen Anfechtungsgegner darzulegenden Einwandes der Entreicherung gemäß § 143 Abs. 2 InsO stelle ich zunächst lediglich einen Erinnerungswert von € 1,00 in die Vermögensübersicht ein.

Stilllegungswert:	€	1,00	
Drittrechte:	<u>/.</u> €	0,00	
Freier Wert:		€	1,00

5. Zusammenfassung Aktiva

Stilllegungswert:	€	8.377.281,76
Drittrechte:	/i. €	<u>1.378,00</u>
Freier Wert:		€ 8.375.903,76

II. PASSIVA

1. Verbindlichkeiten gegenüber Orderschuldverschreibungsgläubigern, Genussrechtsinhabern und Nachrangdarlehensgebern

Die Insolvenzschuldnerin hat für die zum FuBus-Konzern gehörenden Gesellschaften Future Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG Orderschuldverschreibungen und Genussrechte vertrieben sowie Nachrangdarlehen akquiriert. Den Verantwortlichen des FuBus-Konzerns wird von der Staatsanwaltschaft Dresden Betrug, Kapitalanlagebetrug und Bilanzfälschung vorgeworfen. Gegenstand der Ermittlungen ist unter anderem die Frage, ob die Angaben in den Prospekten, Werbemitteln und Jahresabschlüssen der Future Business KGaA, der PROSAVUS AG und der ecoConsort AG zutreffend sind.

Sollten die strafrechtlichen Vorwürfe zutreffen, könnte sich eine Haftung der hiesigen Insolvenzschuldnerin gegenüber sämtlichen Orderschuldverschreibungsgläubigern, Genussrechtsinhabern und Nachrangdarlehensgebern der Gesellschaften Future Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG ergeben.

Im Einzelnen:

1.1 Fraglich ist, ob die Angaben in den Prospekten, Werbemitteln und Jahresabschlüssen der Future Business KGaA, der PROSAVUS AG und der ecoConsort AG, auf deren Grundlage die Anleger ihre Anlageentscheidung getroffen haben, vollständig und richtig sind.

Zur Beantwortung dieser Frage kann auf die Erkenntnisse aus dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Muttergesell-

schaft des FuBus-Konzerns, der Future Business KGaA, zurückgegriffen werden. In jenem Verfahren hatte ich als vom Insolvenzgericht bestellter Gutachter und vorläufiger Insolvenzverwalter die Geschäftstätigkeit der Emittentin eingehend analysiert. Zu den Einzelheiten der Analyse verweise ich auf die ausführliche Darstellung in der beigefügten **Anlage 1**. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Future Business KGaA hat – nach derzeitigem Stand der Ermittlungen – kein tragfähiges Geschäftsmodell entwickelt. Vielmehr hat sie gemeinsam mit weiteren Gesellschaften des FuBus-Konzerns ein Provisionskarrussell etabliert. Die Future Business KGaA ist nicht annähernd in der Lage, mit ihrem Geschäftsmodell die den Anlegern versprochenen Renditen zu erwirtschaften. Hieraus folgt, dass Kapital und Renditen der bisherigen Anleger langfristig nur aus frischem Kapital neuer Anleger hätten bedient werden können. Ferner sind die Jahresabschlüsse der Future Business KGaA fehlerhaft und stellen die Vermögens- und Ertragslage unrichtig dar. Gegen den Jahresabschluss der Future Business KGaA für das Geschäftsjahr 2009 habe ich deshalb bereits Nichtigkeitsklage erhoben.

- 1.2 Die hiesige Insolvenzschuldnerin ist mit dem FuBus-Konzern nicht unmittelbar gesellschaftsrechtlich verflochten. Fraglich ist, ob die Probleme des FuBus-Konzerns gleichwohl zu einer Haftung der hiesigen Insolvenzschuldnerin führen können.

Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen dürfte diese Frage zu bejahen sein. Eine maßgebliche Rolle spielt hierbei Herr Jens Pardeike. Herr Pardeike war seit dem Jahr 2004 Prokurist und seit Oktober 2006 Mitglied des Vorstands der Insolvenzschuldnerin. Ferner war er Mitglied des Aufsichtsrats der Future Business KGaA (Muttergesellschaft des FuBus-Konzerns). Bei Herrn Pardeike handelt es sich um einen der Beschuldigten der strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen.

Das Amtsgericht Dresden führt in seinem Beschluss über die Anordnung des dinglichen Arrests vom 22.10.2013 (Az. 271 Gs 3935/13) zu Herrn Pardeike Folgendes aus:

„aufgrund der u.a. von Pardeike an zentralen Stellen innerhalb der – personell, wirtschaftlich sowie gesellschaftsrechtlich eng miteinander verwobenen – Infinus-Gruppe wahrgenommenen Leitungs- sowie Kontrollfunktionen zureichende Anhaltspunkte dafür liegen, dass die wesentlichen geschäftlichen Entscheidungen von den Beschuldigten gemeinsam getroffen bzw. miteinander abgestimmt werden und die Beschuldigten auch stets über die geschäftliche Entwicklung der FuBus KG bzw. der gesamten Infinus Gruppe im Bilde sind“

In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 14.01.2014 ließ sich Herr Pardeike darüber hinaus zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen hinaus wie folgt ein: Ihm sei bewusst gewesen, dass das steigende Eigengeschäft des FuBus-Konzerns mit Versicherungen bereits in den Emissionsprospekten ab 2007/2008 hätte erwähnt werden müssen. Herr Pardeike gab an, dass es sich um „keine Bagatellinvestitionen mehr“ gehandelt habe. Ferner sei „eine andere Risikoeinschätzung“ hinzugekommen. Diese Fragen seien mit den Herren Kadkhodai und Ott diskutiert worden. Diese hätten erklärt, eine Erwähnung in den Emissionsprospekten und eine Offenlegung gegenüber den Vermittlern, dass die permanent wachsenden Gewinne der FuBus maßgeblich aus an sie abgeführten Provisionserlösen, die aus Eigengeschäft stammten, resultierten, nicht vertriebsfördernd sei. Herrn Pardeike sei gesagt worden, „dann schreiben die Vermittler ab morgen nichts mehr“ (gemeint ist hiermit, die Vermittler hätten dann keine Umsätze mehr mit Finanzinstrumenten des FuBus-Konzerns gemacht).

Herr Pardeike gab in seiner Beschuldigtenvernehmung ferner an, Herr Rechtsanwalt Bullin sei gefragt worden, ob „das so vertretbar sei, die Geschäftstätigkeit teilweise so falsch darzustellen“. Letztendlich habe Herr Biehl entschieden, welche Inhalte in den Prospekt hineinkommen. Als Herr Pardeike erfahren habe, dass sich die Vertriebsverantwortlichen dabei durchgesetzt hatten, habe er zu Herrn Rechtsanwalt Bullin sinngemäß gesagt „Wenn es schiefgeht, musst Du uns rausholen, wenn Du noch kannst“.

Nach alledem bleibt damit festzuhalten, dass das Vorstandsmitglied der Schuldnerin, Herr Jens Pardeike, nach den Angaben in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 14.01.2014 seit 2007/2008 von wesentlichen

Umständen, die Gegenstand der strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sind, Kenntnis hatte.

- 1.3 Nach derzeitigem Kenntnisstand steht eine mögliche Strafbarkeit wegen Bilanzfälschung, Betrug und Kapitalanlagebetrug im Raum. Die Vorschrift des § 264a Abs. 1 StGB (Kapitalanlagebetrug) lautet wie folgt:

§ 264a Kapitalanlagebetrug

(1) Wer im Zusammenhang mit

1. dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder
2. dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen

in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Als taugliche Täter kommen dabei neben den Initiatoren auch Anlageberater, Anlagevermittler, Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bankmitarbeiter in Betracht, wenn die von ihnen in Prospekten wiedergegebenen Angaben falsch oder unvollständig sind. Eine mittelbare Täterschaft ist insbesondere dann denkbar, wenn im Zusammenhang mit dem Vertrieb gutgläubige Vermittler eingesetzt werden. Die Tat kann nicht nur in Täterschaft, sondern auch in Teilnahme (Anstiftung oder Beihilfe) begangen werden. Beihilfe kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Vertrieb in Kenntnis der unrichtigen Prospektangaben gefördert wird, beispielsweise durch Zurverfügungstellung des Raumes, in dem das Werbematerial ausgelegt wird (*Perron*, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 264a, Rz. 38).

- 1.4 Zusammenfassend ergibt sich danach Folgendes: Nach derzeitigem Stand der Ermittlungen muss – vorbehaltlich des Abschlusses der Ermittlungen durch die Strafermittlungsbehörden – davon ausgegangen werden, dass die hiesige Insolvenzschuldnerin bei dem Vertrieb von Finanzinstrumenten und der Akquisition von Nachrangdarlehen Prospekte

und Werbemittel benutzt hat, die die Vermögenslage der Emittenten unvollständig und fehlerhaft darstellten. Das alleinige Vorstandsmitglied der Schuldnerin, Herr Pardeike, hatte nach den Einlassungen in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 14.01.2014 zumindest seit dem Jahr 2008 in zunehmendem Maße von einer Reihe strafrechtlich relevanter Umstände Kenntnis. Es liegt nahe, dass er sich damit zumindest im Wege der Beihilfe nach § 263 StGB (Betrug) und/oder § 264a StGB (Kapitalanlagebetrug) strafbar gemacht haben könnte, als er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vorstands der hiesigen Schuldnerin den Vertrieb der Finanzinstrumente und Nachrangdarlehen gleichwohl weiterhin förderte.

Bei den §§ 263, 264a StGB handelt es sich um Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Sollte eine Strafbarkeit des Herrn Pardeike nach §§ 263 und/oder 264a StGB zu bejahen sein, bestünden damit Schadenersatzansprüche der Orderschuldverschreibungsgläubiger, Genussrechtinhaber und Nachrangdarlehensgeber. Anspruchsgegner wäre in diesem Fall zunächst Herr Pardeike persönlich. Zugleich würde aber auch die hiesige Insolvenzsuldnerin für die von ihrem Vorstandsmitglied Pardeike in Ausübung seiner Tätigkeit verursachten Schäden entsprechend § 31 BGB, der nach ganz herrschender Meinung nicht nur auf Vereine, sondern auch auf juristische Personen wie Aktiengesellschaften Anwendung findet, haften. § 31 BGB greift dabei insbesondere bei den deliktischen Ansprüchen der §§ 823 ff. BGB ein (MünchKommBGB-Reuter, 6. Aufl., § 31 Rz. 30) und dehnt damit die Haftung des Organmitglieds auf die von ihm vertretene juristische Person aus. Sollten also Schadenersatzansprüche gegen Herrn Pardeike gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 263 und/oder 264a StGB bestehen, würde auch die hiesige Insolvenzsuldnerin in gleicher Weise haften.

- 1.5 Ob eine Strafbarkeit des Herrn Pardeike und damit eine entsprechende Haftung der hiesigen Schuldnerin besteht, wird letztendlich erst nach Abschluss der Ermittlungen der Strafermittlungsbehörden und rechtskräftiger Entscheidung sich etwa daran anschließender Strafprozesse mit Gewissheit geklärt werden können. Vor dem Hintergrund meiner bisherigen Analysen und der Einlassungen des Herrn Pardeike in seiner Beschuldigtenvernehmung gehe ich – vorbehaltlich

des Abschlusses der strafrechtlichen Ermittlungen – derzeit davon aus, dass eine Haftung der hiesigen Schuldnerin gegenüber den Orderschuldverschreibungsgläubigern, Genussrechtsinhabern und Nachrangdarlehensgebern der Future Business KGaA, der PROSAVUS AG und der ecoConsort AG mit hoher Wahrscheinlichkeit besteht.

1.6 Die Höhe der Haftung bemisst sich wie folgt:

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Future Business KGaA haben nach derzeitigem Kenntnisstand 25.070 Gläubiger insgesamt 45.343 Orderschuldverschreibungen, 3.120 Gläubiger insgesamt 4.102 Genussrechte und 246 Gläubiger insgesamt 362 Genussscheine gezeichnet sowie 2.472 Gläubiger 2.919 Nachrangdarlehen abgeschlossen. Weitere 562 Gläubiger haben insgesamt 648 Verträge abgeschlossen oder abschließen wollen, von denen sie fristgerecht zurückgetreten sind oder die nicht zustande gekommen sind. Einige Gläubiger haben dabei sowohl Orderschuldverschreibungen als auch Genussrechte etc. gezeichnet und sind dementsprechend in den vorstehend genannten Daten je gesondert enthalten. Unter Bereinigung dieser Mehrfachnennungen verbleibt eine tatsächliche Anzahl von **28.390 Gläubigern**. Die Forderungen dieser Gläubiger gegen die Future Business KGaA summieren sich nach derzeitigem Stand der Ermittlungen auf insgesamt **€ 737.813.612,96**.

Die PROSAVUS AG hat Verbindlichkeiten gegenüber 8.032 Anlegern. Die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber diesen Anlegern ist noch nicht abschließend geklärt. In bei der Gesellschaft geführten Übersichten ist ein Nominalwert in Höhe von insgesamt € 122.533.687 ausgewiesen. Aus den Buchführungsunterlagen ergeben sich nach Angaben in dem Insolvenzeröffnungsgutachten des Kollegen Scheffler jedoch Verbindlichkeiten gegenüber Genussrechtsinhabern in Höhe von € 119.332.038,19 (einschließlich Zinsen). Da die Differenz noch nicht geklärt ist, berücksichtige ich in Übereinstimmung mit dem Kollegen Scheffler unter Vorsichtsgesichtspunkten den höheren Wert, also einen Betrag in Höhe von € 122.533.687,00. Hinzu kommen Verbindlichkeiten in Höhe von weiteren € 671.230,73 gegenüber solchen Anlegern, die

Zahlungen auf noch abzuschließende, letztendlich aber nicht mehr zustande gekommene, Genussrechtsvereinbarungen geleistet hatten. Insgesamt sind damit Verbindlichkeiten der PROSAVUS AG gegenüber **8.032 Anlegern** in Höhe von **€ 123.204.917,73** zu berücksichtigen.

Die ecoConsort AG hat Verbindlichkeiten gegenüber 3.120 Anlegern, aufgeteilt auf 3.624 Orderschuldverschreibungen und 222 Verträge, die zwar abgeschlossen wurden oder werden sollten, aber letztendlich nicht mehr zustande kamen oder fristgerecht widerrufen wurden. Die Verbindlichkeiten gegenüber den **3.120 Gläubigern** summieren sich nach derzeitigem Stand der Ermittlungen auf **€ 55.519.374,66**

Da die hiesige Insolvenzschuldnerin nach den vorstehenden Ausführungen aus Delikt haftet, ist es unerheblich, ob im Verhältnis zwischen Kapitalgeber und Emittenten eine Nachrangigkeit vereinbart war. Im Verhältnis zwischen der hiesigen Vertriebsgesellschaft und dem Kunden haben sämtliche Forderungen aus Delikt den Rang des § 38 InsO. Gleiches gilt, wenn nicht auf deliktische Ansprüche, sondern (aufgrund der Wissenszurechnung des Vorstandsmitglieds des Herrn Pardeike) auf eine Verletzung des Beratervertrages durch die Schuldnerin abgestellt wird.

Nach alledem sind nach derzeitigem Stand der Ermittlungen – vorbehaltlich der abschließenden Ermittlungsergebnisse der Strafverfolgungsbehörden – Verbindlichkeiten der hiesigen Insolvenzschuldnerin im Rang des § 38 InsO gegenüber den Anlegern der Future Business KGaA, der PROSAVUS AG und der ecoConsort AG in Höhe von **€ 916.537.905,35** zu berücksichtigen. Die Anzahl der vorstehend genannten Gläubiger summiert sich auf **39.542**.

Auf den Umstand, dass – unabhängig von den strafrechtlichen Vorwürfen – inzwischen mehr als 1.300 Anleger gegenüber der Schuldnerin Schadenersatzansprüche wegen (allgemeiner) nicht anleger- und anlegergerechter Beratung in Höhe von insgesamt mehr als € 56,7 Mio. geltend machen, kommt es nach alledem nicht an. Die etwaigen Ansprüche

dieser Gläubiger sind neben den deliktischen Ansprüchen nicht nochmals gesondert im Vermögensstatus auszuweisen.

Verbindlichkeiten gesamt:	€	916.537.905,35	
Drittrechte:	./. €	0,00	
Insolvenzforderung:			€ 916.537.905,35

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht.

Verbindlichkeiten gesamt:	€	0,00	
Drittrechte:	./. €	0,00	
Insolvenzforderung:		€	0,00

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen summieren sich ausweislich der mir von der Schuldnerin zur Verfügung gestellten Kreditorenliste auf insgesamt ca. € 208.000,00. Es handelt sich insbesondere um Kosten für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Gebühren für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der Schuldnerin. Diese sind zumindest teilweise streitig. Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Geschäftsleitung und vorbehaltlich einer abschließenden Aufarbeitung der Kreditorenbuchhaltung notiere ich für Zwecke dieses Gutachtens einen Betrag in Höhe von ca. € 160.000,00.

Verbindlichkeiten gesamt:	€	160.000,00	
Drittrechte:	./. €	0,00	
Insolvenzforderung:		€	160.000,00

4. Ausstehende Löhne und Gehälter

Die Lohn- und Gehaltsverbindlichkeiten belaufen sich auf € 17.089,38.

Verbindlichkeiten gesamt:	€	17.089,38	
Drittrechte:	./. €	0,00	
Insolvenzforderung:		€	17.089,38

5. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und Berufsgenossenschaft

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Sozialversicherungsträgern und der Berufsgenossenschaft summieren sich auf ca. € 16.000,00.

Verbindlichkeiten gesamt:	€	16.000,00	
Drittrechte:	./. €	0,00	
Insolvenzforderung:			€ 16.000,00

6. Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt

Das Finanzamt Dresden-Süd hat mir auf Nachfrage mitgeteilt, dass gegen die Schuldnerin Abgabenforderungen in Höhe von 10.657,23 bestehen.

Verbindlichkeiten gesamt:	€	10.657,23	
Drittrechte:	./. €	0,00	
Insolvenzforderung:			€ 10.657,23

7. Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen

Die Schuldnerin hat Verbindlichkeiten gegenüber dem Vermieter ihrer Geschäftsräume in Freital. Die Miete für den Monat April 2014 in Höhe von € 1.378,00 ist rückständig. Der Vermieter ist in voller Höhe durch eine hinterlegte Kautions gesichert.

Verbindlichkeiten gesamt:	€	1.378,00	
Drittrechte:	./. €	1.378,00	
Insolvenzforderung:			€ 0,00

8. Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten bestehen insbesondere gegenüber der Landesjustizkasse Chemnitz, der IHK Dresden, dem AfW Bundesverband Finanzdienstleistungen e.V, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (Umlage 2014) und der EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapier-

handelsunternehmen (Kosten für Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EAEG). Die sonstigen Verbindlichkeiten summieren sich auf ca. € 46.500,00.

Verbindlichkeiten gesamt:	€	46.500,00	
Drittrechte:	./. €	0,00	
Insolvenzforderung:			€ 46.500,00

9. Zusammenfassung Passiva gem. § 38 InsO

Nach alledem bestehen somit Insolvenzforderungen im Rang des § 38 InsO in einer Gesamthöhe von € 916.789.529,96. Drittrechte bestehen in Höhe von € 1.378,00.

Verbindlichkeiten gesamt:	€	916.789.529,96	
Drittrechte:	./. €	1.378,00	
Insolvenzforderung:			€ 916.788.151,96

10. Verbindlichkeiten gemäß § 39 InsO

Verbindlichkeiten gemäß § 39 InsO sind mir nicht bekannt geworden. Insbesondere sind – anders als bei den Gesellschaften Future Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG – die Verbindlichkeiten gegenüber den Kapitalanlegern im Insolvenzverfahren über das Vermögen der hiesigen Insolvenzschuldnerin vollumfänglich als Verbindlichkeiten im Rang des § 38 InsO zu qualifizieren.

Verbindlichkeiten gesamt:	€	0,00	
Drittrechte:	./. €	0,00	
Insolvenzforderung:			€ 0,00

III. Zusammenfassung

Insgesamt verfügt die Schuldnerin somit nach gegenwärtigem Ermittlungsstand über ein Aktivvermögen mit einem Gesamtstilllegungswert in Höhe von € 8.377.281,76. Diesem stehen Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von € 916.789.529,96 gegenüber. Die Unterdeckung beträgt somit bereits ohne Berücksichtigung von Masseverbindlichkeiten € 908.412.248,20.

Aktivvermögen (Stilllegung):	€ 8.377.281,76
(davon freie Masse: € 8.375.903,76)	
Verbindlichkeiten:	<u>€ 916.789.529,96</u>
Unterdeckung:	€ 908.412.248,20

G. **INSOLVENZERÖFFNUNGSGRÜNDE-**

Eröffnungsgründe für die Schuldnerin als juristische Person sind sowohl die Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) als auch die Überschuldung (§ 19 InsO).

I. Zahlungsunfähigkeit

Ein Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO). Die Zahlungsunfähigkeit ist von der Zahlungsstockung abzugrenzen. Eine bloße Zahlungsstockung ist anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Beträgt eine innerhalb von drei Wochen nicht zu schließende Liquiditätslücke des Schuldners 10 % oder mehr, ist regelmäßig von Zahlungsunfähigkeit auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist (grundlegend BGH, Ur. v. 24.05.2005 – IX ZR 123/04, ZIP 2005, 1426). Nach der Entscheidung des BGH vom 19.07.2007 (IX ZB 36/07, ZIP 2007, 1666) kann eine Verbindlichkeit nur dann i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO als fällig angesehen werden, wenn eine Gläubigerhandlung festgestellt wird, aus der sich der Wille, vom Schuldner Erfüllung zu verlangen, im Allgemeinen ergibt (sog. ernsthaftes Einfordern). Die Hürden für das „ernsthafte Einfordern“ sind aufgrund der zitierten Entscheidung als niedrig anzusehen (vgl. Ringstmeier, BGH-Report 2007, 1102). Ein ausreichender Einforderungswille liegt nämlich bereits dann vor, wenn der Gläubiger eine Rechnung übersandt hat (BGH, Ur. v. 08.10.1998 – IX ZR 337/97, ZIP 1998, 2008, 2009 re. Sp.). Zudem werden wesentliche

Prüfungsfragen im Standard IDW PS 800 aufgearbeitet und dargestellt (vgl. hierzu u.a. Frystatzki, NZI 2010, 398 – dort auch zu Fragen, ob und inwieweit der Standard IDW PS 800 die Rechtsprechung des BGH wiedergibt). Auf mögliche Streitfragen zur Konkretisierung des Begriffs der Zahlungsunfähigkeit (u.a. wie die im Prüfungszeitraum fällig werdenden Verbindlichkeiten zu berücksichtigen sind, wann die Lücke „demnächst“ größer als 10 % ist und ob der BGH eine dauerhafte Lücke von bis zu 10 % akzeptiert – vgl. hierzu Frystatzki, a. a. O.) kommt es im vorliegenden Fall nicht an.

Darüber hinaus wird das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO vermutet, wenn der Schuldner seine fälligen Zahlungen bereits eingestellt hat. Eine solche Zahlungseinstellung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Schuldner nach Fälligkeit wesentlicher Verbindlichkeiten, insbesondere im Bereich der Verbindlichkeiten bei öffentlichen Abgaben, um deren Stundung gebeten hat (BGH, Ur. v. 12.10.2006 – IX ZR 228/05, ZIP 2006, 2222).

Im vorliegenden Fall ist die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Gutachtens zahlungsunfähig. Dabei ist davon auszugehen, dass sich aufgrund der Größe der Lücke bis zum Eröffnungsbeschluss an dieser Feststellung nichts ändert.

Den zum Zeitpunkt der Abgabe meiner gutachterlichen Stellungnahme fälligen Verbindlichkeiten in Höhe von € 916.789.529,96 stehen lediglich liquide bzw. kurzfristig liquidierbare Mittel in Höhe von € 120.324,70 (Summe aus Kontoguthaben auf dem von mir eingerichteten Verfahrenskonto, dem nicht gepfändeten Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen DD-IG 4886, der nicht gepfändeten Betriebs- und Geschäftsausstattung, den etwaigen Provisionsansprüchen aus dem Investmentgeschäft und den etwaigen Restforderungen aus dem Fondsgeschäft gegen Axxion S.A., dem freien Überschuss aus der Beteiligung an der INFINUS PrivatAkademie GmbH sowie dem Barkassenbestand) gegenüber. Die sich hieraus ergebende Liquiditätslücke kann – z. B. durch die Verwertung von Anlage- und Umlaufvermögen – nicht innerhalb von drei Wochen geschlossen werden. Soweit Vermögensgegenstände, insbesondere Kontenguthaben durch die Staatsanwaltschaft ar-

retiert wurden, müssen diese bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit außer Betracht bleiben, da die Schuldnerin über diese Vermögensgegenstände und Kontenguthaben nicht verfügen kann.

Die Schuldnerin ist gemäß § 17 InsO zahlungsunfähig.

II. Überschuldung

Nach der Neufassung des § 19 Abs. 2 InsO durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) vom 17.10.2008 in Verbindung mit dem Finanzmarktstabilisierungsänderungsgesetz (FMStErgG) vom 07.04.2009 liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Nach der beigefügten Vermögensübersicht ergibt sich aus der Gegenüberstellung von (überschuldungswirksamen) Aktiva und Passiva eine Unterdeckung, d. h. das Vermögen deckt die bestehenden Verbindlichkeiten nicht.

Ausweislich der amtlichen Definition des Überschuldungsbegriffes wurde seit Inkrafttreten des FMStG – zunächst befristet – wieder an den modifiziert zweistufigen Überschuldungsbegriff angeknüpft, wie er vom BGH bis zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung vertreten wurde (vgl. BGH, Urt. vom 13.07.1992 – II ZR 269/01, BGHZ 119, 201, 214 = ZIP 1992, 1382, 1386). Die Befristung ist durch Artikel 18 des Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften (RechtsBehEG) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2418) aufgehoben worden, sodass der modifiziert zweistufige Überschuldungsbegriff nunmehr dauerhaft gilt. Im Falle einer positiven Fortbestehensprognose der Schuldnerin, d. h. bei überwiegender Wahrscheinlichkeit einer aufgrund ausreichender mittelfristiger Finanzkraft möglichen Fortführung des Unternehmens außerhalb eines Insolvenzverfahrens wäre der Insolvenzgrund der Überschuldung daher nicht gegeben gewesen.

Im vorliegenden Fall sind Fortführungsmöglichkeiten nicht gegeben. Eine positive Fortbestehensprognose besteht somit nicht.

Die Schuldnerin ist daher auch nach der Änderung des § 19 InsO durch das FMStG/FMStErgG/RechtsBehEG überschuldet.

H. MASSEVERBINDLICHKEITEN

I. Verfahrenskosten gemäß § 54 Nr. 1 InsO

Die Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens belaufen sich auf netto € 3.004,10.

Gerichtsgebühren fallen bei der unter Abschnitt F. III. prognostizierten freien Masse in Höhe von € 111.916,00 an (3,5 x € 31.976,00 gemäß KV 2311 und 2330 zum GKG).

Insgesamt sind daher unter § 54 Nr. 1 InsO € 114.920,10 anzusetzen.

Vorweg zu berichtigende Verbindlichkeit: € 114.920,10

II. Verfahrenskosten gemäß § 54 Nr. 2 InsO

Die Vergütung für meine Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter sowie für die Tätigkeit des (endgültigen) Insolvenzverwalters ist auf Basis der Mindestvergütung gemäß § 2 Abs. 2 InsVV unter Berücksichtigung relevanter Zu- bzw. Abschlagsfaktoren (§ 3 InsVV) zu ermitteln. Bei 39.593 Gläubigern berechnet sich die Mindestvergütung (=Regelsatz) wie folgt:

Gläubiger	1 – 10	1 x	€ 1.000,00	€ 1.000,00
Gläubiger	11 – 30	4 x	€ 150,00	€ 600,00
Gläubiger	31 – 39.593	7.913 x	€ 100,00	€ 791.300,00
gesamt				€ 792.900,00

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verfahrens halte ich für die vorläufige Insolvenzverwaltung einen Zuschlag in Höhe von 200 % für angemessen und sachgerecht. Für das eröffnete Insolvenzverfahren wird voraussichtlich ein Zuschlag in Höhe von 400 % zu berücksichtigen sein.

Hieraus errechnet sich eine Vergütung (netto) des vorläufigen Insolvenzverwalters in Höhe von € 2.378.700,00 (Regelmindestvergütung in Höhe von € 792.900,00 zzgl. 2-facher Regelsatz als Zuschlag in Höhe von € 1.585.800,00) und des (endgültigen) Insolvenzverwalters in Höhe von € 3.964.500,00 (Regelmindestvergütung in Höhe von € 792.900,00 zzgl. 4-facher Regelsatz als Zuschlag in Höhe von € 3.171.600,00), zzgl. Auslagen in Höhe von netto € 10.500,00. Die Gesamtvergütung für vorläufigen und endgültigen Insolvenzverwalter einschließlich Auslagen beträgt damit ca. netto € 6.353.700,00.

Zustellungskosten fallen im Zusammenhang mit den Anschreiben an die Gläubiger nach Insolvenzeröffnung voraussichtlich in Höhe von etwa netto € 115.000,00 an (ca. 40.000 Gläubigeranschreiben).

Vorweg zu berichtigende Verbindlichkeit: € 6.468.700,00

III. Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO werden insbesondere in Gestalt von Einlagerungskosten sowie Kosten für die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen anfallen. Diese Verbindlichkeiten setze ich vorläufig mit weiteren € 80.000,00 an.

Vorweg zu berichtigende Verbindlichkeit: € 80.000,00

IV. Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO

Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO werden voraussichtlich in Höhe von € 120.000,00 entstehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Personalkosten für die Mitarbeiter, die auch im eröffneten Verfahren im Rahmen der Abwicklung zunächst noch weiterbe-

schäftigt werden sowie um Mieten für die im Rahmen der Abwicklung noch benötigten schuldnerischen Geschäftsräume in Freital.

Vorweg zu berichtigende Verbindlichkeit: € 120.000,00

V. Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 4

Nach bisherigem Ermittlungsstand wurden im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens keine Steuerverbindlichkeiten begründet, die gem. § 55 Abs. 4 InsO nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeiten gelten.

Vorweg zu berichtigende Verbindlichkeit: € 0,00

I. VERFAHRENSKOSTENDECKUNG

Den Verfahrenskosten in Höhe von

Gerichtskosten	€ 114.920,10
Verwaltervergütung	€ 6.468.700,00
Summe	<u>€ 6.583.620,10</u>

steht eine freie Masse in Höhe von € 8.375.903,76 gegenüber.

Die vorläufigen Verfahrenskosten können somit aus der prognostizierten freien Masse gedeckt werden.

J. ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

Als Ergebnis meiner gutachtlichen Überprüfung stelle ich fest:

1. Es liegt ein Eröffnungsgrund vor. Die Schuldnerin ist zahlungsunfähig und überschuldet.
2. Es bestehen keine Aussichten für die Fortführung des Unternehmens.
3. Das Vermögen der Schuldnerin wird die Kosten des Verfahrens decken.

Ich empfehle daher, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin

baldmöglichst zu eröffnen.

Sollte das Insolvenzgericht meiner Empfehlung folgen und mich darüber hinaus zum Insolvenzverwalter bestellen, empfehle ich ferner, im Eröffnungsbeschluss im Anschluss an meine Adresse auch die Web-Kennung anzugeben:

www.kueblerlaw.com.

Dresden, 05.05.2014



Dr. Kübler
Rechtsanwalt
als Gutachter und
vorläufiger Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Anlage 1: Analyse des Geschäftsmodells der Future Business KGaA

Anlage 2: Vermögensübersicht per 30.04.2014

Analyse des Geschäftsmodells der Future Business KGaA

1. Geschäftsmodelle und Tätigkeitsfelder der Future Business KGaA

Die Future Business KGaA (im Folgenden auch „FuBus“ genannt) fungierte als Konzernober- bzw. Muttergesellschaft (Holding) der FuBus-Gruppe.

Operativ war die FuBus in den Geschäftsbereichen Erwerb und Verwertung kapitalbildender Versicherungspolice, Beteiligung an Unternehmen, Kauf und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung von Immobilien und seit 2011 auch Vermittlung und Abschluss von Edelmetallsparplänen, insbesondere in Form von Goldsparplänen, ergänzt durch andere Edelmetalle, wie Silber, Platin und Platinum, tätig.

1.1 Erwerb und Verwertung kapitalbildender Lebensversicherungspolice

Nach bisherigen Ermittlungen stellten der Erwerb und die Verwertung bestehender bzw. neu abgeschlossener kapitalbildender Lebensversicherungen seit der Gründung der FuBus ihr Kerngeschäft dar.

Das Geschäftsmodell war ausweislich der eigenen Angaben in Emissionsprospekten, Jahresabschlüssen und Werbebroschüren mittel- bis langfristig angelegt.

Die FuBus agierte seit ihrer Gründung im Jahr 2000 zunächst nahezu ausschließlich auf dem sog. Versicherungs-Zweitmarkt („Fremdgeschäft“). Das Geschäftsfeld basierte auf dem Erwerb bestehender „junger“ kapitalbildender Versicherungen zu anfänglich geringen Rückkaufswerten, der Bereinigung um nicht renditeträchtige Elemente (z. B. Absicherung einer Berufsunfähigkeit) und Weiterführung im eigenen Namen zu veränderten Konditionen (z. B. Sonderkonditionen aufgrund Volumeneffekten sowie Umstellung von Monats- auf Jahresbeiträge) und damit verbundenen positiven Renditeeffekten bis zur Verwertung zu gestiegenen Rückkaufswerten. Der originäre Versicherungsnehmer soll-

te hierdurch die Möglichkeit erhalten, unattraktive Konditionen und Verluste beim Rückkauf durch die Versicherungsgesellschaft zu vermeiden.

Der Ablauf eines solchen Geschäftes lässt sich beispielhaft – vereinfacht – wie folgt beschreiben:

- Ein von einem Versicherungsmakler betreuter Kunde will/muss seinen Versicherungsvertrag (z.B. wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten) aufgeben.
- Der Kunde würde bei einer Kündigung des Vertrages einen Verlust realisieren (der auszuzahlende Rückkaufswert läge gerade bei „jungen“ Verträgen unter den eingezahlten Beiträgen); der Makler müsste bei frühzeitiger Kündigung die für die Vermittlung des Vertragsabschlusses erhaltene Provision (anteilig) zurückzahlen.
- Die FuBus kauft zur Vermeidung der vorstehenden Konsequenzen den Versicherungsvertrag innerhalb der sog. Stornofrist mit „eigenem Geld“ und zahlt dem Kunden den Rückkaufswert zum Stichtag zzgl. eines „Aufschlages“ (Beispiel: der Rückkaufswert einer Versicherung beträgt € 10.000,00; der Kunde würde bei vorzeitiger Auszahlung wegen Kündigung demnach € 10.000,00 erhalten; die Schuldnerin zahlt dem Kunden € 12.000,00);
- Der Kunde realisiert also einen Gewinn und verfügt über „freie“ Mittel; der Makler behält die bereits von ihm verdiente Abschlussprovision.
- Die Schuldnerin bindet durch solche Geschäfte den Makler, „übernimmt“ dessen Kunden und erweitert das eigene Kundenportfolio; sie versucht, mit diesem Kunden, der nun über „freie“ Mittel verfügt, Folgegeschäfte abzuschließen; für die Vermittlung solcher Folgegeschäfte, z.B. Abschluss neuer Versicherungsverträge, durch konzernverbundene Unternehmen, werden Provisionen verdient, die über Gewinnabführungsverträge wieder der FuBus zufließen; in anderen Fällen hat der Kunde den ihm für die Übertragung der Versicherung zustehenden Kaufpreis in Anlageprodukte der FuBus, z.B. Orderschuldverschreibungen, investiert.

Neben der Realisierung von Gewinnen aus dieser Investitionstätigkeit plante die FuBus also auch, das Geschäftsmodell zur Erweiterung des eigenen Kundenstamms für eigene Finanzprodukte zu nutzen. Die Erwartung der FuBus ging dahin, dass die Kosten für den Kauf der Gebrauchtpolice im Verhältnis zur Garantieverzinsung und der Generierung von Provisionen im Zusammenhang mit Folgegeschäften geringer sind.

In den ersten Jahren, bis ca. 2003/2004, haben die Renditeerwartungen bei diesen Renten- und Lebensversicherungen aufgrund des hohen Garantiezinses bei durchschnittlich ca. 8% gelegen. Provisionen verdienten die FuBus bzw. die Gesellschaften des FuBus-Konzerns, z.B. die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner, mit dem Kauf der Verträge auf dem Zweitmarkt selbst allerdings nicht. Vielmehr war diese (Abschluss)Provision bereits von dem den Erstkunden betreuenden Makler verdient.

Da der Versicherungszweitmarkt („Fremdgeschäft“) aufgrund der stetigen Absenkung des Garantiezinses zunehmend von einer hohen Unsicherheit geprägt wurde, ging die FuBus in der Folgezeit dazu über, neben dem Ankauf von Gebrauchtpolice ein sog. „Eigengeschäft“ zu installieren. Hierbei handelte es sich von der FuBus selbst als Versicherungsnehmerin abgeschlossene – großvolumige – Lebensversicherungen. Versicherte Person waren dabei stets die Organe und/oder Mitarbeiter der FuBus und ihrer Beteiligungsgesellschaften. Die durchschnittliche Laufzeit dieser bei zahlreichen bundesdeutschen, österreichischen und luxemburgischen Versicherern abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge betrug 30 Jahre. Ihr monatliches Beitragsvolumen betrug zuletzt im Jahr 2013 durchschnittlich € 13 Mio.

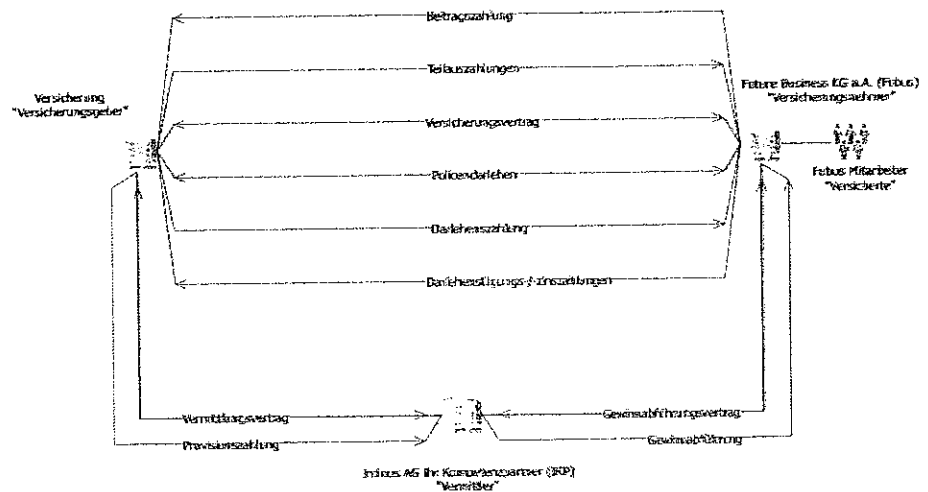
Bei den von der Schuldnerin neu abgeschlossenen Verträgen handelte es sich ausschließlich um sog. Fondspolice (fondsgebundene Versicherungsverträge). Diese unterlagen keinem Garantiezins und versprachen höhere Renditen.

Durch den Abschluss der – überwiegend – großvolumigen Eigenverträge verdiente die stets als Vermittlerin eingeschaltete Tochtergesellschaft der FuBus, die INFINUS AG - Ihr Kompetenz-Partner, die ihrerseits mit dem jeweiligen Versicherer sog. Courtage-Vereinbarungen geschlossen hatte, die entsprechenden Abschlussprovisionen. Sobald diese eine auf die FuBus lautende Versicherung vermittelte, erhielt sie vom Versicherer eine Provision. Im Durchschnitt betrug diese Courtage 5 % der Versicherungssumme – berechnet auf die gesamte Vertragslaufzeit. Diese Provisionen wurden der INFINUS AG - Ihr Kompetenz-Partner vom jeweiligen Versicherer zumeist vorschüssig, d.h. bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. bei Zahlung des ersten Monatsbeitrages, ausgezahlt. Auf diese Weise erlangte die INFINUS AG - Ihr Kompetenz-Partner mit Hilfe der neuen Versicherungsverträge frische Liquidität, die dann stets zeitnah aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrages als Abschlagsleistungen an die FuBus weitergeleitet wurde und dort als gewinnerhöhender Ertrag gebucht werden konnte.

Zusätzlich konnte die FuBus aus von ihr geschlossenen Fremd- und Eigenversicherungen nach wenigen Beitragszahlungen eigene Liquidität durch Aufnahme sog. Policendarlehen (bei sog. Fremd- oder Zweitmarktversicherungsverträgen) bzw. die Vornahme sog. Teilrückkäufe (bei sog. überwiegend fondsgebundenen Eigenversicherungen) generieren. Bei den Policendarlehen handelt es sich um Darlehen, die ein Versicherer bis zur Höhe von 90 % des jeweiligen Rückkaufswertes ausreicht. Im Gegenzug lässt er sich die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus der Versicherung verpfänden. Bei Teilrückkäufen handelt es sich um Teilauszahlungen, d.h., der Versicherungsnehmer lässt sich frühzeitig einen Teil des „angesparten“ Rückkaufswertes der Versicherung auszahlen und vermindert dadurch den Wert des Vertrages. Auf diese Weise erlangt der Versicherungsnehmer schon frühzeitig die Möglichkeit, aus dem abgeschlossenen Vertrag Liquidität zu schöpfen, ohne dass damit zugleich eine Kündigung des Vertrages einhergehen muss.

Eine solche Kündigung musste innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zwingend vermieden werden. Hintergrund ist die sog. „Stornohaftungsfrist“, die üblicherweise zwischen dem Versicherungsvermittler (also der INFINUS AG - Ihr Kompetenz-Partner) und dem Versicherer vereinbart wurde. Diese Frist war bis zum Jahr 2008 individuell verhandelbar und betrug im Durchschnitt zwei bis drei Jahre. Seit 2008 ist sie einheitlich auf fünf Jahre festgelegt. Wird eine Versicherung innerhalb dieser Stornohaftungsfrist vom Versicherungsnehmer gekündigt, hat der Vermittler die (vorschüssig) an ihn ausgezahlte Provision an den Versicherer (anteilig) zu erstatten. Der Vermittler, demnach stets die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner, musste ihrerseits die vordiskontierten Provisionen bei den Versicherungsgesellschaften für die Dauer der Stornohaftungsfrist von fünf Jahren (seit 2008) zu 100% durch z.B. die Hinterlegung oder Verpfändung von Bankguthaben, Abtretung eigener Versicherungsverträge in Höhe der Rückkaufswerte etc. absichern.

Der Ablauf des Geschäftsmodells Lebensversicherungen ist – zusammengefasst – in folgendem Schaubild dargestellt:



Vorrangiges Ziel des Abschlusses von Eigenverträgen war die Generierung von Liquidität durch den Verdienst hoher Provisionen, die wiederum zum einen zur Finanzierung von (neuen) Investitionen, zum an-

deren aber auch zur Bedienung von fälligen Zins- und Kapitalansprüchen der Orderschuldverschreibungsgläubiger verwendet wurde.

Der Versicherungsbestand der FuBus basierte zuletzt nahezu ausschließlich auf sog. Eigengeschäften. Meine Analysen haben ergeben, dass der Anteil an sog. Eigenverträgen zuletzt ca. 99% des Gesamtversicherungsbestandes ausmachte.

Beitragsrückkauf Nebenbuchhaltung Versicherungen	2000	2010	2011	2012	2013	Summe
Beiträge („Beitrag“ im Buchungstext)	73.965.767	122.160.644	148.031.131	62.415.250	124.013.267	530.586.060
davon Eigenversicherung	73.235.933	121.449.712	147.320.282	61.975.950	123.874.396	527.856.472
davon mögl. Fremdversicherung	729.834	710.933	710.849	439.300	138.871	2.729.388
Sonstiges (bepw. Teiltrückkäufe)	-38.766.859	-59.404.013	-71.942.957	-63.960.670	-98.940.287	-333.014.707
davon Eigenversicherung	-38.152.051	-59.111.909	-71.942.957	-59.297.034	-98.909.162	-327.413.112
davon mögl. Fremdversicherung	-614.808	-292.105	0	-4.663.637	-31.126	-5.601.674
Summe	35.198.908	62.756.631	76.088.174	-1.545.420	23.072.980	197.571.273
Prozentanteil Beiträge Eigenversicherung	99,00%	99,41%	99,52%	99,29%	99,89%	99,48%
Prozentanteil Beiträge Fremdversicherung	1,00%	0,59%	0,48%	0,71%	0,11%	0,52%

1.2 Beteiligungen an Unternehmen

Die FuBus investierte in Tochtergesellschaften, die Finanzdienstleistungen und unterstützende Dienstleistungen erbrachten. Zusätzlich investierte sie zunehmend in Unternehmensbeteiligungen, die der Erweiterung des eigenen Vertriebsnetzes und Produktportfolios dienen sollten. Nach meinen bisherigen Erkenntnissen handelt es sich bei den Beteiligungen ausschließlich um branchengleiche Unternehmen.

Die FuBus profitierte zudem insbesondere aus Gewinnabführungsverträgen mit einzelnen Tochtergesellschaften.

1.3 Kauf und Verkauf sowie Vermietung und Verpachtung von Immobilien

Die FuBus investierte darüber hinaus in Immobilien. Primäre Ziele waren nach bisherigen Erkenntnissen die kurzfristige Aufwertung und gewinnbringende Verwertung von exklusiven Immobilien. Mittel- bis langfristige Investitionen waren demnach vorrangig nicht vorgesehen.

Daneben investierte die FuBus in Immobilien, die der eigenen Nutzung sowie der Vermietung und Verpachtung an Tochtergesellschaften dienten. Einzelne Immobilien wurden auch an Dritte vermietet.

Die Anbahnung/Verwertung der Immobilien übernahm nach bisherigen Ermittlungen die Tochtergesellschaft INFINUS – Ihr Kompetenz-Partner AG. Die Verwaltung der Immobilien erfolgte durch die INFINUS Hausverwaltungs- GmbH.

1.4 Vermittlung und Abschluss von Edelmetallsparplänen

Neben den oben beschriebenen Geschäftsmodellen investierte die FuBus seit Herbst 2011 in Gold und andere Edelmetalle.

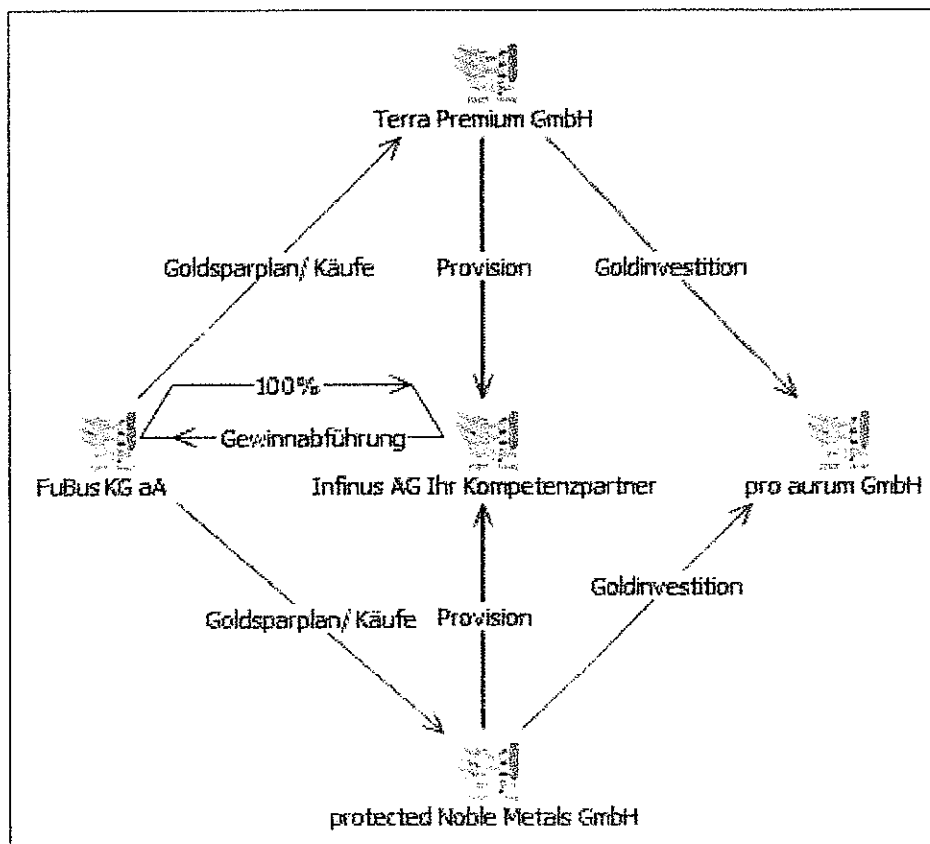
Ausweislich meiner Ermittlungen begann sie im Jahr 2011 mit Investitionen in Edelmetallsparpläne, insbesondere Goldsparpläne, mit Laufzeiten von 30 Jahren. Erstmals wurden diese Investitionen im Nachtrag zum Basisemissionsprospekt Orderschuldverschreibungen 2011/2012 vom 29.10.2012 sowie im Nachtrag zum Emissionsprospekt für Genussrechte vom 08.11.2012 erwähnt.

Vertragspartner der FuBus waren die Protected Noble Metals GmbH oder die Terra Premium GmbH, beide mit Sitz in Salzburg, Österreich, als Bevollmächtigte für den Ankauf von Edelmetallen sowie die INFINUS – Ihr Kompetenz-Partner AG als Vermittler der Sparpläne.

Die zu entrichtenden Anschaffungsnebenkosten, d.h. die Vermittlungsprovisionen in Höhe von 12 %, wurden zu Beginn der Vertragslaufzeit für den Gesamtinvestitionsbetrag fällig und von der FuBus an die Protected Noble Metals GmbH oder die Terra Premium GmbH bezahlt. Die anfallenden Gebühren für die Lagerung der physisch erworbenen Edelmetalle berechnete das Einlagerungsunternehmen, die Pro Aurum KG, mit Sitzen in München bzw. in Österreich und der Schweiz, separat auf einem Depot.

Gleichzeitig vereinnahmte die Tochtergesellschaft der FuBus, die INFINUS – Ihr Kompetenz-Partner AG, ihrerseits Vermittlungsprovisionen von der Protected Noble Metals GmbH bzw. Terra Premium GmbH in Höhe von 11,9 %. Diese Provisionserträge wurden dann im Rahmen der Gewinnabführung wiederum von der Tochtergesellschaft an die FuBus ausgeschüttet.

Die folgende Darstellung veranschaulicht das Geschäftsmodell der Investitionen in Edelmetalle, insbesondere in Goldsparpläne:



Es ergibt sich folgender Geschäftsablauf:

- Die FuBus schließt langfristige Edelmetallsparpläne (30 Jahre Laufzeit) mit den Vertragspartnern Protected Noble Metals GmbH oder Terra Premium GmbH und zahlt i.d.R. monatliche Beiträge an diese Gesellschaften.

- Die Geschäfte werden „offiziell“ von der Tochtergesellschaft, der INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner, vermittelt.
- Mit der ersten Beitragszahlung sind auch die zu entrichtenden Anschaffungsnebenkosten (Vermittlungsprovisionen) in Höhe von 12 % für die FuBus zur Zahlung an die Protected Noble Metals GmbH bzw. die Terra Premium GmbH fällig.
- 11,9 % dieser von der FuBus gezahlten Anschaffungsnebenkosten führen die Protected Noble Metals GmbH bzw. die Terra Premium GmbH ihrerseits zeitnah als Vermittlungsprovision an die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner ab.
- Die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner weist die Vermittlungsprovisionen in ihrem Jahresabschluss als eigene Umsätze aus und führt diese Erträge im Rahmen des Gewinnabführungsvertrages an die FuBus ab.
- Die Protected Noble Metals GmbH bzw. die Terra Premium GmbH behalten somit jeweils nur 0,1 % der Anschaffungsnebenkosten als eigenen Ertrag.
- Von den von der FuBus gezahlten monatlichen Beiträgen erwerben die Protected Noble Metals GmbH bzw. die Terra Premium GmbH physische Edelmetalle, insbesondere Gold, von der Pro Aurum KG und lagern die erworbenen Bestände in deren Depot in München und in deren Zollfreilager in Embrach in der Schweiz ein. Die Gebühren für die Lagerung der Edelmetalle bei der Pro Aurum KG werden gesondert berechnet und von der FuBus bezahlt.

Die Bedeutung des Geschäftsfeldes „Investition in Edelmetallsparrpläne“ nicht nur für die FuBus, sondern für die gesamte Unternehmensgruppe, lässt sich an folgenden Kennzahlen ermesen:

Im Geschäftsjahr 2012 erwirtschaftete der FuBus-Konzern Provisionserlöse in Höhe von insgesamt € 192,9 Mio. 80 % dieser Erlöse, mithin ein

Betrag von € 154,6 Mio., resultieren allein aus der Vermittlung von Edelmetallsparplänen. Gezeichnet haben die Sparpläne allerdings nicht nur externe Anleger, sondern insbesondere die FuBus selbst. Bis zum Jahr 2012 hatte die FuBus Edelmetallbestände in Höhe von rd. € 156,2 Mio. aktiviert, wobei sich die darin enthaltenen Anschaffungsnebenkosten auf rd. € 141,4 Mio. (davon ca. € 81,0 Mio. Bestandserhöhung in 2012) belaufen. In physische Edelmetalle hatte die FuBus demnach lediglich gut € 15,0 Mio. investiert.

Hintergrund und bilanzieller Effekt des Geschäftsmodells Edelmetallsparpläne lassen sich wie folgt veranschaulichen:

Aktiva		FuBus KGaA		Passiva
Sachanlagen:				
	ANK Gold		120 €	
Kasse:				
	ANK Gold	-120 €		
	Gewinnabführg.	119 €		
	Saldo		-1 €	
Bilanzverlängerung:			119 €	

Erläuterung:

Pro € 1.000,00 Gesamtinvestition, die die FuBus tätigt, überweist sie die Anschaffungsnebenkosten in Höhe von € 120,00 an den österreichischen Anbieter. Dieser behält € 1,00 ein und leitet € 119,00 als Provision an die Vermittlerin, die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner, weiter. Dort wird der Betrag als Umsatz verbucht. Da bei dieser keine Kosten entstehen, steigt ihr Gewinn in gleicher Höhe. Im Rahmen des Gewinnabführungsvertrages fließen der FuBus die € 119,00 zu. Im Jahresabschluss der FuBus erhöht der Betrag von € 120,00 – wie oben dargestellt – als Anschaffungsnebenkosten die Sachanlagen, verlängert mit hin die Bilanz. Die Kasse der Schuldnerin „schrumpft“ nur um € 1,00,

der Gewinn steigt um € 119,00. Entsprechend positiv ist die Auswirkung auf die Kapitalflussrechnung: Die Kasse bleibt nahezu unverändert. Die Provisionserlöse erhöhen den Cashflow aus laufender Tätigkeit, da die Kosten in Höhe von € 120,00 nicht im operativen, sondern vielmehr im Cashflow aus Investitionstätigkeit verbucht werden.

Ohne die Investition in Edelmetall-, insbesondere Goldsparpläne und die dargestellten Effekte dieses Geschäftsmodells im Jahresabschluss 2012 wären – mögliche andere Maßnahmen außer Acht gelassen – die Konzernumsätze um ca. € 81,0 Mio. niedriger ausgefallen. Der Konzern hätte keinen Gewinn, sondern vielmehr einen hohen Verlust ausweisen müssen. Der operative Cashflow wäre ebenfalls in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages negativ ausgefallen; dieser ist aber eine relevante Kennzahl für alle Anleihegläubiger (operativer Cashflow > Zinslast = „alles gut“).

2. Finanzierung der Geschäftsmodelle und Tätigkeitsfelder der Future Business KGaA

Die Finanzierung der Investitionstätigkeiten der FuBus erfolgte neben der durch stetige Kapitalerhöhungen möglichen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien im Wesentlichen durch die Emission eigener Finanzprodukte. Daneben deckte sie ihren Kapitalbedarf durch die Aufnahme sog. Policendarlehen bei den Versicherungsgesellschaften und die Ausreichung von Kurzdarlehen an verbundene Unternehmen.

Die FuBus gab Orderschuldverschreibungen sowie Genussscheine und Genussrechte aus und nahm seit Juni 2013 Nachrangdarlehen auf.

Die folgende Übersicht stellt das Anleihevolumen der FuBus, unterteilt nach den unterschiedlichen Finanzprodukten, für die Jahre 2009 bis 2013 dar.

Anlageprodukt	2009 (EUR)	2010 (EUR)	2011 (EUR)	2012 (EUR)	2013 (Stand 4 Nov) (EUR)
1) Orderschuldverschreibungen	243.625.196	349.238.402	476.475.581	589.162.113	684.386.582
2) Genussrechte	13.996.432	21.068.681	30.105.737	37.485.038	43.233.464
3) Nachrangdarlehen	n.a	n.a	n.a	n.a	35.349.433
Summe	257.621.628	370.307.083	506.581.318	626.647.151	762.969.478

Danach beliefen sich die von der FuBus ausgegebenen Orderschuldverschreibungen zum Stichtag 31.12.2009 auf ein Volumen von € 243,6 Mio., zum Stichtag 31.12.2010 auf ein Volumen von € 349,2 Mio., zum Stichtag 31.12.2011 auf ein Volumen von € 476,4 Mio., zum Stichtag 31.12.2012 auf ein Volumen von € 589,1 Mio. und zum Stichtag 04.11.2013 auf ein Volumen von € 684,3 Mio.

Die Finanzierung der Geschäftsmodelle erfolgte im Wesentlichen durch die Emission von Orderschuldverschreibungen (per 04.11.2013 ca. 89,7 %). Die Genussrechte machten lediglich ca. 5,7 %, die Nachrangdarlehen ca. 4,6 % des Anlegervolumens aus.

2.1 Orderschuldverschreibungen

Orderschuldverschreibungen sind Wertpapiere, die auf den Namen des Anlegers lauten und den Anlagebetrag, die Verzinsung und die Laufzeit sowie die Rückzahlungsbedingungen enthalten.

Die FuBus emittierte seit ihrer Gründung im Jahr 2000 Orderschuldverschreibungen mit sowohl unbegrenzten als auch festen Laufzeiten zwischen zwei und zehn Jahren. Der Zinssatz wurde fest vereinbart und gegenüber dem Anleger garantiert. Er betrug zwischen 5 % und 9,1 %.

Ausweislich der Emissionsprospekte deckte die Schuldnerin mit diesen Emissionen den Kapitalbedarf für die unter Ziffer 1. beschriebenen Geschäftsfelder/Investitionen und die Ersatzfinanzierung ablaufender/gekündigter Orderschuldverschreibungen und Genussrechte.

So heißt es im Basisprospekt für Orderschuldverschreibungen 2010/2011, dort Seite 15:

▲ Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Für die Hauptgeschäftsfelder der Emittentin – den Ankauf und die Verwertung von kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen, den Ankauf und die Verwertung von Immobilien sowie die Finanzierung von Versicherungsbestandskäufen – benötigt die Emittentin laufend Fremdkapital. Herausragende Einzelobjekte lassen sich dabei nicht herausstellen. Daneben besteht Kapitalbedarf zur Ersatzfinanzierung ablaufender oder gekündigter Schuldverschreibungen und Genussrechte. Die hier prospektierte Emission von Orderschuldverschreibungen dient dazu, diesen Kapitalbedarf etwa zu gleichen Teilen zu decken.

Darüber hinaus bot die Fubus den Verkäufern kapitalbildender Versicherungen die Zeichnung von Orderschuldverschreibungen als „Ersatzinvestition“ an. D.h., sie hat als „Kaufpreis“ für die Rechte aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag keine Geldauszahlung vorgenommen, sondern Wertpapiere ausgegeben.

Den Vertrieb der Finanzinstrumente übernahm die INFINUS AG Finanzdienstleistungsinstitut unter Einbindung ihrer vertraglich gebundenen Vermittler.

Orderschuldverschreibungen wurden bis Anfang August 2013 emittiert. Die letzte Emission lief am 02.08.2013 aus. Hintergrund war, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den neuen Emissionsprospekt wegen diverser Mängel – der von der FuBus eingereichte Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot von Orderschuldverschreibungen entsprach nach der Prüfung der BaFin nicht den Anforderungen des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) und der Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV) – nicht genehmigt hatte. Mit Bescheid vom 08.11.2013 versagte die Aufsichtsbehörde, nachdem die FuBus mehrfach die Gelegenheit zur „Nachbesserung“ erhalten hatte, endgültig die Billigung des Wertpapierprospektes der FuBus wegen teilweiser Unvollständigkeit, Unverständlichkeit und Inkohärenz.

2.2 Genussscheine und Genussrechte

Ein Genussrecht stellt eine Kapitalüberlassung durch den Anleger an den Emittenten dar. Mit der Verbriefung eines Genussrechts entsteht ein Genussschein.

Der Anleger erhält dafür in der Regel eine gewinnabhängige Vergütung und ggf. eine Beteiligung am Liquidationserlös. Die Verzinsung ist üblicherweise höher als bei anderen Anlageformen, da der Anleger höhere Risiken eingeht. So tritt der Genussrechtsinhaber gemäß hier vorliegenden Emissionsprospekten ausdrücklich hinter die Forderungen anderer Gläubiger zurück. Im Insolvenzfall wird der Genussrechtsgläubiger erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Die FuBus emittierte zur Deckung ihres Kapitalbedarfs Genussscheine (bis zum Jahr 2006) und Genussrechte (ab dem Jahr 2006) mit Gewinn- und Verlustbeteiligungen sowie Mindestlaufzeiten zwischen fünf und 20 Jahren. Der Basiszinssatz betrug ausweislich der vorliegenden Emissionsprospekte zwischen 5% und 7%. Durch die Basisverzinsung durfte sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Im Prospekt der FuBus heißt es dazu: „... reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus oder muss er zur Auffüllung des Genussrechtskapitals bzw. zur vorgeschriebenen satzungsmäßigen oder gesetzlichen Rücklagenauffüllung verwendet werden, so reduziert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend.“ Zusätzlich zur Basisverzinsung wurde ein sog. „Übergewinnzins“ zugesagt, dessen Maximalbetrag bis zu 7% betrug. Hierzu wurden dem gezeichneten Genussrechtskapital prozentual im Verhältnis zu dem gewinnbezugsberechtigten Eigenkapital der Gesellschaft 50 % des sich ergebenden handelsrechtlichen Überschusses zugewiesen.

2.3 Nachrangdarlehen

Ein Nachrangdarlehen ist ein Darlehen, das der Anleger der Gesellschaft zur Verfügung stellt, wobei es im Rang hinter alle anderen Verbindlichkei-

ten des Darlehensnehmers zurücktritt. Der Rangrücktritt wird durch eine entsprechende Erklärung vereinbart. Die Verzinsung ist üblicherweise höher als bei anderen Anlageformen, da der Anleger höhere Risiken trägt. Vorliegend gewährte die FuBus Zinsen in Höhe von 5% bis 8%. Auch hier tritt der Darlehensgeber hinter die Forderungen anderer Gläubiger zurück.

Die Finanzierung über Nachrangdarlehen begann im Juni 2013. Hintergrund war, dass – wie unter Ziffer 2.1 ausgeführt – die BaFin den Wertpapierprospekt für das öffentliche Angebot von Orderschuldverschreibungen nicht genehmigt hatte. Nach Mitteilung des Herrn Biehl befand sich die Schuldnerin daher bereits im Mai 2013 in einer „Notsituation“. Die Vermittler benötigten ein neues Produkt, die FuBus zur Vermeidung einer nachhaltigen Unterbrechung des Geschäftsablaufs und des Kapitalflusses eine neue Refinanzierungsform. Neue Emissionen von Orderschuldverschreibungen durften nicht mehr aufgelegt werden.

2.4 Policendarlehen und Teilrückkäufe

Die FuBus nahm zur Deckung ihres Kapitalbedarfs zudem sog. Policendarlehen auf bzw. führte Teilrückkäufe im Zusammenhang mit fondsgebundenen Lebensversicherungsverträgen durch (vgl. Ziffer 1.1). Policendarlehen werden von Versicherern an Versicherungsnehmer auf Basis bestehender Versicherungsverträge begeben. Die dem Versicherungsnehmer aus dem Vertrag zustehenden Rückkaufswerte dienen der Versicherungsgesellschaft als Sicherheit. Teilrückkäufe sind vorzeitige (Teil-)Auszahlungen des ersparten Rückkaufswertes.

Die FuBus reichte die eingenommenen Finanzmittel in Form von Kurzdarlehen an ihre verbundenen Unternehmen weiter. So generierte sie weitere Erträge durch Zinszahlungen der Darlehensnehmer.

3. Bisherige Erkenntnisse zur Rentabilität der Geschäftsmodelle der Future Business KGaA

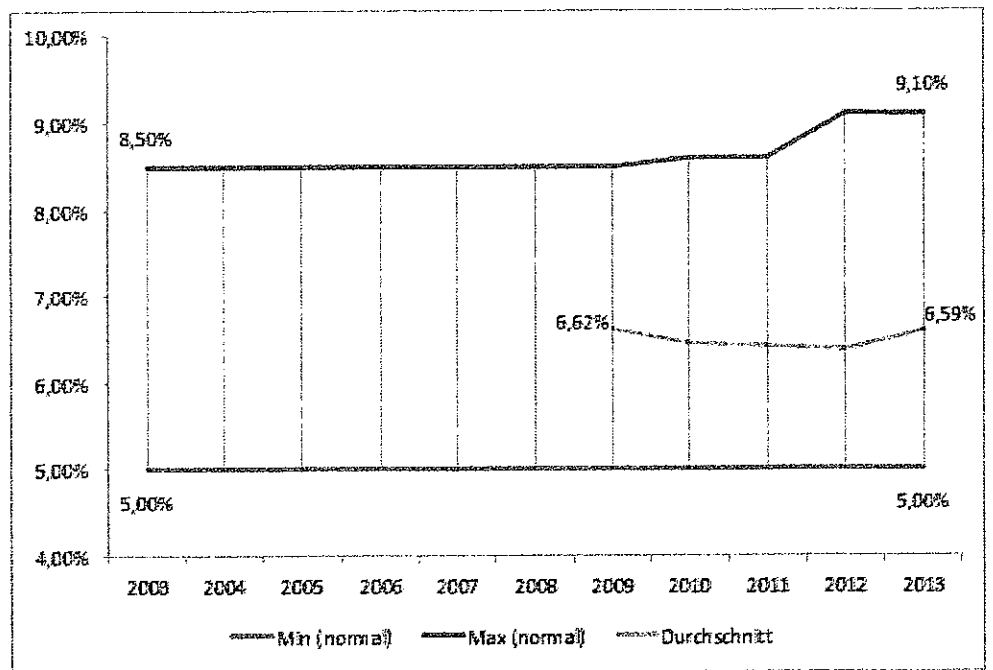
Nach meinen bisherigen Ermittlungen bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die FuBus – entsprechend ihren eigenen Angaben in den Emissionsprospekten, Jahresabschlüssen etc. – mit den in die zuvor dargestellten Geschäftsfelder getätigten Investitionen nachhaltig und ausreichend Renditen erzielen konnte, um die gegenüber ihren Anlegern garantierten Zinsversprechen erfüllen zu können.

3.1 Renditen aus kapitalbildenden Lebensversicherungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und Verwertung von („fremden“ und auch „eigenen“) kapitalbildenden Lebensversicherungen bestehen Zweifel an der Nachhaltigkeit und wirtschaftlichen Plausibilität des seitens der FuBus dargestellten Geschäftsmodells. Diese Zweifel begründen sich insbesondere aus einem Vergleich der gegenüber den Anlegern versprochenen hohen Zinsen, insbesondere bei den Orderschuldverschreibungen, mit den zu erwartenden niedrigeren Renditen auf der Investitionsseite.

Die Auswertung der Kundendatenbank der FuBus ergab, dass diese ihren Orderschuldverschreibungsgläubigern Renditen zwischen 5% und 9,1% versprach. Für die Jahre 2009 bis 2013 betrug die durchschnittliche Verzinsung ca. 6,6%.

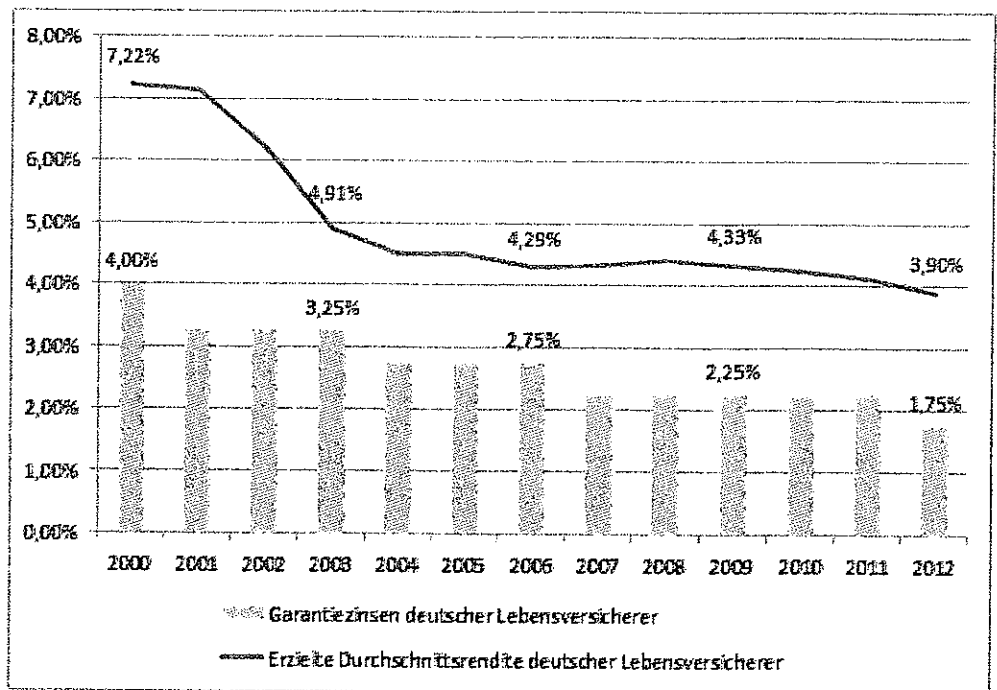
Der folgenden Abbildung lässt sich die Entwicklung der von der FuBus garantierten Zinsen bei der Emission von Orderschuldverschreibungen für den Zeitraum 2003 bis 2013 entnehmen:



Im Einzelnen:

Das Anlagevolumen der Orderschuldverschreibungen hat sich im Zeitraum 2009 bis 2013 nahezu verdreifacht und entsprach – wie ausgeführt – im November 2013 ca. 89,7% des gesamten Anlagevolumens.

Die Garantiezinsen und die tatsächlich erzielten Renditen deutscher Lebensversicherer sind im Zeitraum 2000 bis 2012 hingegen durchgehend gesunken. Die Entwicklung der Garantiezinsen und der erzielten Durchschnittsrendite deutscher Lebensversicherungsunternehmen im genannten Zeitraum ist in der folgenden Grafik dargestellt (*Quelle: Die Welt "Lebensversicherer wollen weg vom Garantiezins" vom 23.07.12* (<http://www.welt.de/finanzen/geldanlage/article108362895/Lebensversicherer-wollen-weg-vom-Garantiezins.html>)).



Die Garantieverzinsung deutscher Lebensversicherungen sank von 4 % im Jahr 2000 auf zuletzt 1,75 %. Bereits ab dem Jahr 2003 betragen die erzielten Renditen deutscher Lebensversicherer durchschnittlich unter 5 %. Bis zum Jahr 2012 sank diese durchschnittlich erzielte Rendite auf 3,9 %. Diese Entwicklung geht einher mit der dargestellten Absenkung der Garantieverzinsung.

Die FuBus garantierte ihren Anlegern damit erheblich höhere Zinsen als die deutschen Lebensversicherer ihren Kunden und damit auch der FuBus. Trotz der durchweg gesunkenen Garantieverzinsung und der gesunkenen tatsächlich erzielten Rendite senkte die FuBus die Anlegerzinsen im dargestellten Zeitablauf nicht. Durch den Vergleich der erzielten Renditen von Lebensversicherungen mit den garantierten Anlegerzinsen erscheint es bereits ab den Jahren 2001/2002 und spätestens nach der nochmals im Jahr 2003 erfolgten Senkung der zu erzielenden Renditen fraglich, dass und wie die FuBus eine ausreichende Rendite hätte verdienen können, um die Erfüllung der eigenen, gegenüber den Anlegern bestehenden Zinszahlungsverpflichtungen sicherzustellen. Auch unter der Annahme eines günstigen Ankaufs einer „jungen“ Versicherung, der Bereinigung um renditemindernde Komponenten, der jährlichen Beitragszahlung und der parallelen Vereinnahmung von Bestandsprovisionen erscheint es nach dem Abzug von

Betriebsausgaben zweifelhaft, dass entsprechende Renditen nachhaltig zu erzielen waren.

Die bei den Versicherungsgesellschaften aufgenommenen Policendarlehen bzw. die vorgenommenen Teilrückkäufe haben die vergleichsweise geringe Rendite aus kapitalbildenden Versicherungen weiter vermindert.

Meine Ermittlungen haben zudem ergeben, dass entgegen den Angaben der FuBus in ihren Emissionsprospekten, Jahresabschlüssen etc., dass Versicherungspolice langfristig gehalten wurden, der Verlauf dieser Finanzanlagen tatsächlich überwiegend kurzfristig war. Die folgende Tabelle veranschaulicht dies:

FuBus	2009		2010		2011		2012	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Bestand Versicherungspolice	154.463.470	100%	217.510.056	100%	304.382.551	100%	309.796.674	100%
davon Anlagenabgänge Finanzanlagen	38.157.160	25%	59.612.408	27%	74.218.982	24%	70.788.707	23%
Anlagenabgänge Finanzanlagen	38.157.160	100%	59.612.408	100%	74.218.982	100%	70.788.707	100%
davon Erlöse aus dem Abgang Finanzanlagen	19.157.868	50%	29.976.432	50%	40.594.110	55%	41.509.175	59%
davon Verluste aus dem Abgang Finanzanlagen	18.999.292	50%	29.635.976	50%	33.624.872	45%	29.279.532	41%

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass in den Jahren 2009 bis 2012 jeweils zwischen 23 % und 27 % des vorhandenen Versicherungsbestandes durch (Teil-)Verkauf oder Auslauf beendet wurden. Hierdurch entstanden Buchverluste zwischen 41 % und 50 % bezogen auf den Buchwert dieser Versicherungen.

An folgendem konkreten Beispiel sollen die in großem Umfang seitens der FuBus vorgenommenen frühzeitigen (Teil-)Rückkäufe und Beitragsfreistellungen von Versicherungen mit Buchverlust dargestellt werden:

Die FuBus hatte als Versicherungsnehmerin eine von der INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner vermittelte fondsgebundene Lebensversicherungspolice bei der Finance Life Lebensversicherung AG, Wien, mit folgenden Vertragsdaten abgeschlossen:

- Versicherungsnehmerin: FuBus
- Versicherte Person: Jörg Biehl
- Versicherungsbeginn: 01.07.2007

- Versicherungsende: 01.07.2026
- Beitragssumme: € 26.505.000,00
- Beitragssumme pro anno: € 1.395.000,00
- Beitragsfreistellung: ab 01.07.2009
- Kündigung durch die FuBus: zum 01.09.2013

Der Versicherungsverlauf stellt sich ausweislich der Buchhaltung der FuBus wie folgt dar:

Datum	Buchungstext	Umsatz Soll	Umsatz Haben	Saldo	Saldo Kumuliert	Verlust	Abschluss-Provision (5%)	Folge-Provision (2%)
03.07.2007	Beitrag 1. Jahr	1.395.000,00 €		1.395.000,00 €	1.395.000,00 €		1.325.250,00 €	
02.07.2008	Beitrag 2. Jahr	1.395.000,00 €		1.395.000,00 €	2.790.000,00 €			27.900,00 €
07.11.2008	Teilrückkauf		870.315,87 €	-870.315,87 €	1.919.684,13 €			
07.11.2008	Teilrückkauf/Verlust		1.640.685,13 €	-1.640.685,13 €	278.999,00 €	1.640.685,13 €		
06.02.2009	Teilrückkauf		43.144,44 €	-43.144,44 €	235.854,56 €			
28.02.2009	Teilrückkauf Verlust		207.954,56 €	-207.954,56 €	27.900,00 €	207.954,56 €		
01.07.2009	Beitragsfreistellung			0,00 €	27.900,00 €			
19.09.2013	Kündigung		1.138,98 €	-1.138,98 €	26.761,02 €			
19.09.2013	Kündigung Verlust		26.761,02 €	-26.761,02 €	0,00 €	26.761,02 €		
		2.790.000,00 €				1.875.400,71 €	1.325.250,00 €	27.900,00 €
						Verhältnis Verlust / Beitragssumme:	7,08%	

In den ersten beiden Jahren wurden die Jahresbeiträge gezahlt. Wenige Monate nach der zweiten Beitragszahlung erfolgte bereits der erste Teilrückkauf, wiederum wenige Monate später folgte der zweite Teilrückkauf. Die Summe der beiden Rückkäufe beträgt 99 % der bis dahin eingezahlten Beiträge. Im dritten Jahr (2009) erfolgte die Beitragsfreistellung der zu dem Zeitpunkt nahezu wertlosen Fondspolice. Sechs Jahre nach Vertragsbeginn und damit nach Ablauf der sog. Stornohaftungsfrist, kündigte die Schuldnerin den Vertrag und zog den verbleibenden Rückkaufswert ein. Durch das Abwarten der Stornohaftungsfrist musste die Vermittlerin, die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner, die erhaltene Abschlussprovision nicht zurückzahlen. Diese blieb „im Konzern“. Eine Gegenüberstellung der Beitragszahlungen der durch die Teilrückkäufe erwirtschafteten Verluste und der andererseits von der INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner durch die Vermittlung der Versicherungsverträge „verdienten“ Provisionen in Hö-

he von insgesamt € 1.353.150,00 ergibt einen „Gesamtverlust“ des Konzerns aus diesem Geschäft in Höhe von € 522.250,71, mithin 1,97 % (informativ: Verlust allein für die FuBus = 7,08 %).

Die Praxis der vorzeitigen (Teil-)Rückkäufe und Kündigungen widerspricht der von der Schuldnerin dargestellten Absicht des langfristigen „Halte“ von Versicherungen mit folgenden Auswirkungen:

- Die von der Emittentin in Aussicht gestellte Rendite aus dem langfristigen Halten von Versicherungsverträgen konnte nicht erreicht werden;
- Es erscheint zweifelhaft, ob der Ausweis des Versicherungsbestandes in den Jahresabschlüssen als Anlagevermögen zutreffend war, da ohne langfristige Halteabsicht und angesichts der jährlichen Teilverkäufe von bis zu 27 % des Gesamtbestandes eher von Umlaufvermögen auszugehen ist. Im Umlaufvermögen ist jedoch, anders als im Anlagevermögen, das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden und damit auf den Teilwert abzuschreiben.

Die FuBus wies bereits im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 auf den niedrigeren Teilwert des Bestandes an Versicherungen hin. Dort heißt es, Anlage 3, Blatt 4:

Der Bestand an Lebensversicherungspolice[n] setzt sich am Abschlussstichtag vorrangig aus klassischen Lebens- und Rentenversicherungsverträgen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammen. Die Rückkaufswerte einzelner Verträge liegen, insbesondere in der unmittelbar auf den Erwerb folgenden Zeit, unter den Anschaffungskosten. Aufgrund der in den klassischen Lebens- und Rentenversicherungen enthaltenen Garantieverzinsung zwischen 2,75 % und 4,2 % übersteigen die Rückkaufswerte perspektivisch die Anschaffungskosten. Hierdurch ist wirtschaftlich die Nähe zu einer festverzinslichen Anleihe gegeben. Unter Berücksichtigung des Anlagezieles, die Verträge bis zu ihrem Ablauf zu bedienen und im Bestand zu halten, ist keine dauernde Wertminderung gegeben.

Der Buchwert der Lebens- und Rentenversicherungen betrug am Abschlussstichtag 154.463 TEUR. Der am Abschlussstichtag niedrigere beizulegende Wert beläuft sich auf ca. 125.956 TEUR. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nachfolgend dargestellte Ermittlung des beizulegenden Wertes auf die Grundlage der bei Handelsunternehmen vorherrschenden Verhältnisse abgestellt wird. Die Gesellschaft ist jedoch strategisch auf die Bedienung und das Halten der Versicherungen bis zum Ablauf der Verträge ausgerichtet. Der oben ausgewiesene niedrigere beizulegende Wert repräsentiert somit einen fiktiven Wert, der sich bei Veräußerung der Versicherungspolice[n] vor ihrem vertraglichen Ablauf ergeben kann.

Im Jahr 2009 wies die FuBus einen Jahresüberschuss in Höhe von € 8,1 Mio. aus. Die Behandlung des Versicherungsbestandes als Umlaufvermögen hätte zu einer Abschreibung von € 28,5 Mio. (€ 154,5 Mio. abzgl. € 126,0 Mio., Abschreibungsbedarf mithin ca. 18,5 %) und damit zu einem Jahresfehlbetrag von € 20,4 Mio. geführt.

Entsprechendes gilt für das Jahr 2010. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010, Anlage 3, Blatt 4, heißt es:

Der Buchwert der Lebens- und Rentenversicherungen betrug am Abschlussstichtag 217.510 TEUR. Der am Abschlussstichtag niedrigere beizulegende Wert beläuft sich auf ca. 175.288 TEUR. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der nachfolgend dargestellten Ermittlung des beizulegenden Wertes auf der Grundlage der bei Handelsunternehmen vorherrschenden Verhältnisse abgestellt wird. Die Gesellschaft ist jedoch strategisch auf die Bedienung und das Halten der Versicherungen bis zum Ablauf der Verträge ausgerichtet. Der oben ausgewiesene niedrigere beizulegende Wert repräsentiert somit einen fiktiven Wert, der sich bei Veräußerung der Versicherungspolice vor ihrem vertraglichen Ablauf ergeben kann.

Im Jahr 2010 wies die FuBus einen Jahresüberschuss in Höhe von € 14,2 Mio. aus. Die Behandlung des Versicherungsbestandes als Umlaufvermögen hätte zu einer Abschreibung von € 42,2 Mio. (€ 217,5 Mio. abzgl. € 175,3 Mio., mithin Abschreibungsbedarf ca. 19,4 %) und damit zu einem Jahresfehlbetrag von € 28,0 Mio. geführt.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wiederholt sich der Sachverhalt. In der dortigen Anlage 3, Blatt 4 und 5, wird ebenfalls auf den niedrigeren Teilwert hingewiesen:

Der Buchwert der Lebens- und Rentenversicherungen betrug am Abschlussstichtag 304.382,6 TEUR. Der am Abschlussstichtag niedrigere beizulegende Wert beläuft sich auf ca. 241.295,8 TEUR.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der nachfolgend dargestellten Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes auf der Grundlage der bei Handelsunternehmen vorherrschenden Verhältnisse abgestellt wird. Die Gesellschaft ist jedoch strategisch auf die Bedienung und das Halten der Versicherungen bis zum Ablauf der Verträge ausgerichtet (geplantes jährliches Investitionsvolumen 169,0 Mio. EUR). Der oben ausgewiesene niedrigere beizulegende Wert repräsentiert somit einen fiktiven Wert, der sich bei Veräußerung der Versicherungspolice vor ihrem vertraglichen Ablauf ergeben kann.

Im Jahr 2011 wies die FuBus einen Jahresüberschuss von € 9,9 Mio. aus. Die Behandlung des Versicherungsbestandes als Umlaufvermögen hätte

zu einer Abschreibung von € 63,1 Mio. (€ 304,4 Mio. abzgl. € 241,3 Mio., mithin Abschreibungsbedarf ca. 20,7 %) und damit zu einem Jahresfehlbetrag von € 53,2 Mio. geführt.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 wurden die Bewertungsmethoden zwar unverändert dargestellt (Seite 10):

Entgeltlich erworbene Versicherungspolice werden zu Anschaffungskosten im Finanzanlagevermögen aktiviert, da die Police grundsätzlich bis zum planmäßigen Ablauf gehalten werden sollen. Dabei werden die laufenden Beitragszahlungen als nachträgliche Anschaffungskosten behandelt. Durch das langfristige Anlageziel wird auch bei zum Stichtag gegenüber den Buchwerten geringeren Rückkauf- bzw. Fondswerten nicht von einer dauernden Wertminderung ausgegangen, da die Police überwiegend mit Höchststandsgarantien bzw. Garantieverzinsungen versehen sind.

Allerdings fehlt in diesem Bericht eine Angabe zur Höhe des (niedrigeren) Teilwerts des zu Buchwerten geführten Versicherungsbestandes (Anlage 3 Blatt 2):

Unter der Position Lebensversicherungspolice ausgewiesene Lebens- und Rentenversicherungspolice werden zu Anschaffungskosten im Finanzanlagevermögen aktiviert. Die laufenden Beitragszahlungen werden als nachträgliche Anschaffungskosten behandelt.

Für das Jahr 2012 hat die FuBus erstmals einen Konzernabschluss für die Unternehmensgruppe aufgestellt. Auch darin gibt es keine Angaben zum Teilwert des Versicherungsbestandes.

Wie unter Ziffer 1.1 dargestellt, „verdiente“ die stets als Vermittlerin eingeschaltete Tochtergesellschaft der Schuldnerin, die INFINUS AG - Ihr Kompetenz-Partner, die ihrerseits mit dem jeweiligen Versicherer sog. Courtage-Vereinbarungen geschlossen hatte, durch den Abschluss der – überwiegend – großvolumigen Eigenverträge zwar entsprechend hohe Abschlussprovisionen. Allerdings führten diese Verträge andererseits zu einem entsprechend großen Liquiditätsbedarf für die zukünftigen Beitragszahlungen. Die Konzentration auf den nahezu ausschließlichen Abschluss von Eigengeschäften war bereits vor diesem Hintergrund riskant.

3.2 Renditen aus Investitionen in Beteiligungen

Die positiven Jahresergebnisse der FuBus resultieren im Wesentlichen aus von Tochtergesellschaften erhaltenen Gewinnabführungen, insbesondere der INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner. Allein im Jahr 2011 führte die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner € 83,8 Mio. im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages an die FuBus ab. Im Jahr 2012 waren es € 94,1 Mio.

Die INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner generierte in den Jahren 2009 bis 2012 Provisionserträge u.a. aus der Vermittlung von Eigenversicherungen, vgl. Ziffer 1.1, und ab 2011 auch von Goldsparplänen an die Schuldnerin, vgl. Ziffer 1.4. Hierbei profitierte die FuBus aus der Abführung dieser Erträge im Rahmen der vereinbarten Gewinnabführung und erlangte nach bisherigen Erkenntnissen die gezahlten Provisionen zurück. Die Verbindung von Provisionszahlungen innerhalb des FuBus-Konzerns aus „Eigengeschäften“ und Gewinnabführungsverträgen zwischen der FuBus und einzelnen Tochtergesellschaften begründet die Vermutung von fiktiven Erträgen innerhalb des FuBus-Konzerns.

Von den anderen Tochtergesellschaften erhielt die FuBus in den Geschäftsjahren 2009 bis 2012 nur geringe Beteiligungserträge.

Es ist festzuhalten, dass die Investitionen in Beteiligungen kein wesentliches, ertragswirksames Geschäftsfeld darstellten, da Gewinnabführungen aus Beteiligungen, deren Gewinne auf fiktiven, konzerninternen Geschäften beruhen, nicht als werthaltig erachtet werden können.

3.3 Renditen aus Investitionen in Immobilien

Die Investitionen in Immobilien machten nur einen geringen Anteil an der Gesamtinvestitionstätigkeit der FuBus aus. In den Jahren 2009 bis 2013 investierte sie zwischen € 8,9 Mio. und € 11,3 Mio. in Immobilien.

Die folgende Übersicht stellt die Buchwertentwicklung der im Zeitraum 2009 bis 2013 im Eigentum der FuBus stehenden Immobilien dar:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Buchwert Immobilien (€)	11.311.809	8.920.123	11.073.109	9.756.292	11.044.834

Angesichts der Höhe der von Anlegern investierten Beträge von zuletzt etwa € 763 Mio. ist selbst bei günstiger Entwicklung nicht davon auszugehen, dass das Geschäftsfeld Immobilien aufgrund der vergleichsweise geringen Investitionen geeignet war, wesentlich und nachhaltig zu einem positiven Gesamtergebnis beizutragen.

Zudem nutzten die FuBus bzw. Konzernunternehmen diese Immobilien teilweise selbst, sodass sie insoweit für die Erzielung externer Erträge nicht zur Verfügung standen.

Die den Anlegern versprochenen Renditen konnten mithin nicht aus der (vergleichsweise geringen) Investitionstätigkeit in Immobilien erwirtschaftet werden.

3.4 Renditen aus Investitionen in Edelmetalle, insbesondere Gold

Wie unter Ziffer 1.4 ausgeführt, investierte die FuBus neben den Geschäftsmodellen Erwerb und Verwertung von bestehenden kapitalbildenden Lebensversicherungen, Erwerb, Vermietung und Verpachtung sowie Verkauf von Immobilien und Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen seit Herbst 2011 auch in Gold und andere Edelmetalle.

Die tatsächlichen Investitionen in (physische) Edelmetalle waren – entgegen den sich aus den Jahresabschlüssen der FuBus ergebenden Vermutungen – allerdings eher gering. Die ausgewiesenen Edelmetallbestände enthalten aktivierte sog. vorperiodische Anschaffungsnebenkosten, die keinen tatsächlichen Edelmetallkauf darstellen.

Der folgenden Tabelle lässt sich entnehmen, dass letztlich nur ein geringer Anteil am ausgewiesenen Buchbestand tatsächlich investiert wurde:

Jahr	2011	2012
gebuchter Goldbestand (€)	67.311.170	156.232.126
abzgl. Anschaffungsnebenkosten (€)	63.600.000	141.400.000
Tatsächlicher Wert	3.711,170	14.832.126

In dem für das Jahr 2011 erstellten Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses hat der Wirtschaftsprüfer Hußendörfer folgende Argumentation zur Werthaltigkeit der Anschaffungsnebenkosten angegeben:

In den Sachanlagen (Position: andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) werden Goldbestände ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Goldsparpläne mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Goldsparplanes gezahlten Gebühren und Zuschläge wurden als Anschaffungsnebenkosten aktiviert. Der Anteil der Anschaffungsnebenkosten der auf den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag bis zum planmäßigen Ende des Goldsparplanes entfällt, beträgt laut Anhang 63,6 Mio. Euro des mit 67,31 Mio. Euro insgesamt ausgewiesenen Goldbestandes. Die diesbezüglichen Anschaffungsnebenkosten werden seitens der Gesellschaft als werthaltig eingeschätzt, da der Abschluss von Goldsparplänen bei anderen Anbietern, als dem von der Gesellschaft gewählten, zu ähnlichen Konditionen erfolgen müsste bzw. ggf. günstigere Abschlussgebühren jedoch höhere Zuschläge auf die laufenden Goldankäufe vorliegen und damit eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung unterbleiben kann.

In dem für das Jahr 2012 erstellten Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses findet sich folgende Argumentation des Wirtschaftsprüfers Hußendörfer zur Werthaltigkeit der Anschaffungsnebenkosten:

In den Sachanlagen (Position: andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) werden Edelmetallbestände (Gold, Platin, Palladium, Silber) ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Edelmetallsparpläne mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren. Die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Edelmetallsparplanes gezahlten Gebühren und Zuschläge wurden als Anschaffungsnebenkosten aktiviert, soweit die für die Hauptinvestition in Edelmetalle zugrunde liegende Absicht fortbesteht. Diese für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Anschaffungsnebenkosten notwendige Investitionsabsicht wird laufend überprüft. Die Investition in Edelmetalle wird künftig nur getätigt werden, wenn die Marktpreise für Edelmetalle sich günstig entwickeln, insbesondere nicht überdurchschnittlich teuer werden. Der Anteil der Anschaffungsnebenkosten, der auf den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag bis zum planmäßigen Ende des Edelmetallsparplanes entfällt, beträgt laut Anhang 141,4 Mio. Euro des mit 156,2 Mio. Euro insgesamt ausgewiesenen Edelmetallbestandes. Die diesbezüglichen Anschaffungsnebenkosten werden seitens der Gesellschaft als werthaltig eingeschätzt, da der Abschluss von Edelmetallsparplänen bei anderen Anbietern, als dem von der Gesellschaft gewählten, zu ähnlichen Konditionen erfolgen müsste bzw. ggf. günstigere Abschlussgebühren jedoch höhere Zuschläge auf die laufenden Edelmetallankäufe vorliegen und damit eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung unterbleiben kann.

Meine Ermittlungen haben jedoch ergeben, dass die Werthaltigkeit der ausgewiesenen Anschaffungsnebenkosten aus heutiger Sicht tatsächlich zweifelhaft ist.

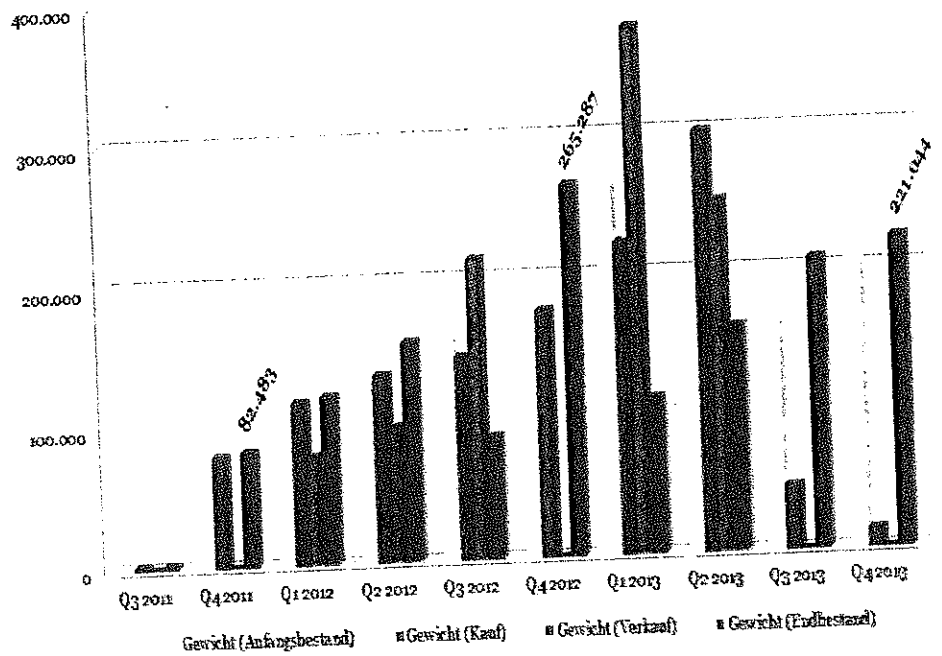
Im Einzelnen:

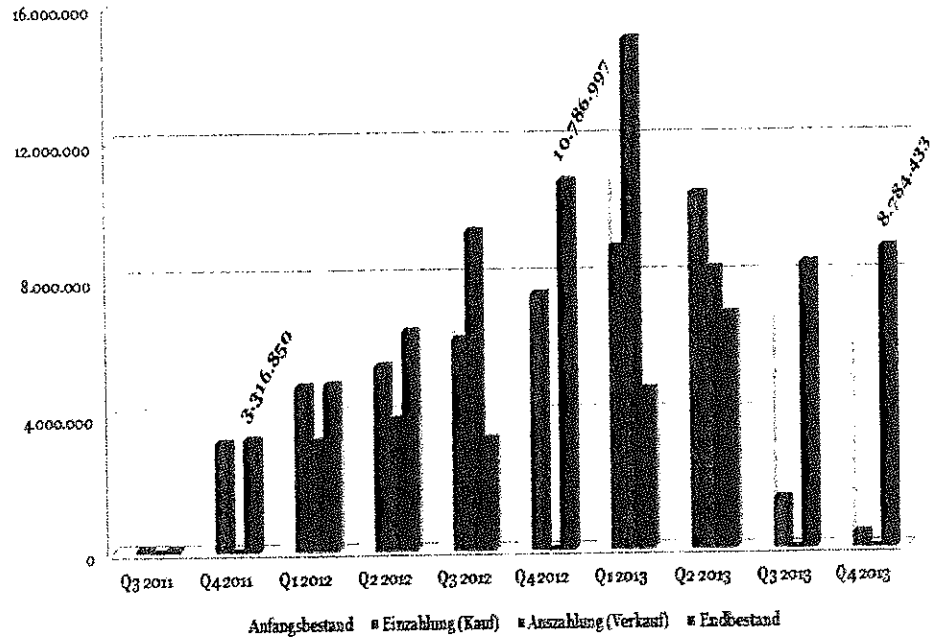
- Es ist keine Gegenleistung für die von der FuBus gezahlten Anschaffungsnebenkosten ersichtlich. Die Vertragsunterlagen die Edelmetallsparrpläne betreffend enthalten insoweit keine Angaben. In den Goldsparplänen beispielsweise ist ein konkreter Goldpreis nicht genannt.
- Ohne Kenntnis einer Gegenleistung ist eine verlässliche Feststellung der Werthaltigkeit der Nebenkosten nicht möglich. Der Abschluss eines Goldsparplanes als solchen stellt für sich keinen adäquaten Gegenwert dar. Auch ohne einen solchen Sparplan können bei diversen Anbietern (z.B. Banken, Sparkassen, Goldhändlern) Gold und andere Edelmetalle erworben werden.
- Die Gegenleistung kann auch nicht in „vorweggenommenen Lagerkosten“ gesehen werden, da diese, wie ausgeführt, separat von der FuBus bezahlt wurden.
- Der Wert der Gegenleistung ist zudem vor dem Hintergrund zweifelhaft, dass die FuBus ausweislich ihrer eigenen Angaben in den Emissionsprospekten nicht verpflichtet war, die Edelmetallsparrpläne dauerhaft (für den Zeitraum der vereinbarten Laufzeiten) zu erfüllen. Sie behielt sich vielmehr vor, flexibel und in Abhängigkeit von anderen Umständen (wie z.B. der Goldpreisentwicklung) zu investieren oder auch nicht zu investieren.

Die FuBus investierte nicht nur in Edelmetalle, sondern sie verkaufte diese sodann auch wieder. So hat es im Zeitraum seit Beginn dieses Geschäftes im III. Quartal 2011 immer wieder Verkäufe der Goldbestände in erheblichem Umfang gegeben, wobei die Veräußerungserlöse nicht im Fonds verblieben, sondern vielmehr tatsächlich an die FuBus zur Auszahlung kamen. Gleichzeitig leistete die FuBus weiter monatlich gleichbleibende (Spar-)beiträge. Die Gelder bzw. der hierfür erworbene Goldbestand diente mithin ebenfalls als Liquiditätsreserve.

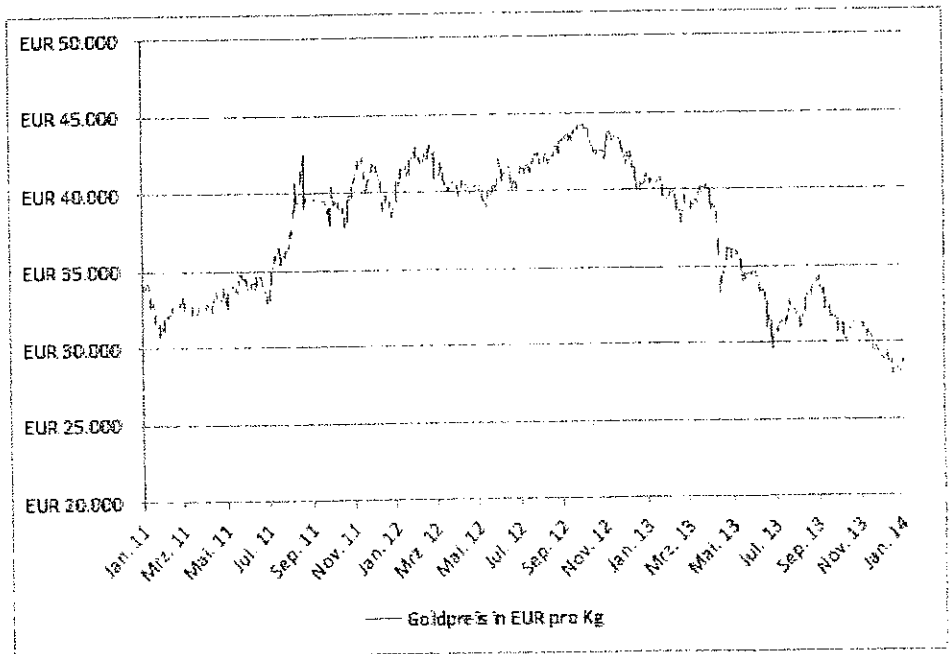
Vor dem Hintergrund, dass die FuBus, wie ausgeführt, erst im Jahr 2011 in das Edelmetallgeschäft eingestiegen war und diese Verträge langfristig (mit einer Laufzeit von 30 Jahren) angelegt sein sollten, stellen die vorgenommenen kurzfristigen Verkäufe von Edelmetallen ein Indiz dafür dar, dass der Bestand an Gold und anderen Edelmetallen eher als Umlauf- und nicht – wie von der FuBus aktiviert – als Sachanlagevermögen hätte ausgewiesen werden müssen. Anders als für das Sachanlagevermögen gilt für das Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip mit der Konsequenz der zwingenden Abschreibung auf Teilwerte.

Die folgenden Schaubilder stellen die Entwicklung des physisch vorhandenen Goldbestandes im Zeitraum 2011 bis 2013, unterteilt nach über die Terra Premium GmbH und die Protected Noble Metals GmbH erworbenem Gold, dar:





Ungeachtet der vorherigen Ausführungen war zumindest aus heutiger Sicht auch nicht kurzfristig mit einer positiven Rendite aus der Investition in (physisches) Gold zu rechnen. Zwischen dem Jahr 2012 und dem Jahr 2013 ist der Goldpreis um ca. 25% gesunken. Die Entwicklung des Goldpreises im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 08.01.2014 ist in der folgenden Übersicht dargestellt.



Angesichts der Höhe der von Anlegern investierten Beträge von zuletzt etwa € 763 Mio. ist jedenfalls selbst bei günstiger Entwicklung nicht davon auszugehen, dass das Geschäftsfeld Edelmetalle, insbesondere Gold, aufgrund der vergleichsweise geringen Investitionen geeignet war, wesentlich und nachhaltig zu einem positiven Gesamtergebnis beizutragen. Die den Anlegern versprochenen Renditen konnte die FuBus mit hin nicht aus der (vergleichsweise geringen) Investitionstätigkeit im Zusammenhang mit Edelmetallen erwirtschaften.

3.5 Zusammenfassung

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse zur Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit der einzelnen Geschäftsfelder bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die FuBus ihren eigenen Kapitalbedarf zumindest mittel- bzw. langfristig hätte decken können.

- Seit dem Jahr 2001 sind die Garantiezinsen und die erzielten Renditen deutscher Lebensversicherer durchgehend gesunken. Demgegenüber ließ die FuBus die von ihr garantierten Anlegerzinsen über die Jahre hinweg nahezu unverändert. Diese lagen bereits ab dem Jahr 2003 über den erzielbaren Renditen. Zudem nahm die FuBus renditemindernde Policendarlehen bei Versicherern auf. Die FuBus nahm darüber hinaus regelmäßig vorzeitige (Teil-)Rückkäufe vor, die zu erheblichen (Buch-)Verlusten führten.
- Die Unternehmensbeteiligungen bestehen überwiegend an Konzernunternehmen, deren Ertragslage wesentlich durch konzerninterne Geschäfte, z.B. konzerninterne Vermittlung von Goldsparplänen und Versicherungsverträgen, beeinflusst wurde. Eine wesentliche „externe“, konzernfremde Geschäftstätigkeit ist nicht ersichtlich.
- Das Geschäftsfeld Immobilien ist aufgrund des geringen Investitionsumfangs nicht geeignet, in ausreichendem Umfang zum positiven Gesamtergebnis beizutragen.

- Die tatsächlichen Investitionen in Gold und andere Edelmetalle waren vergleichsweise gering. In den ausgewiesenen Investitionsvolumina sind Anschaffungsnebenkosten in erheblichem Umfang aktiviert. Zumindest aus heutiger Sicht können diese Investitionen aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs nicht wesentlich zur Erzielung von Renditen der FuBus beigetragen haben.

Die jährlich getätigten Investitionen waren geringer als die jährlich erhaltenen Anlegergelder. Dadurch wurde die Erzielung ausreichender Gewinne zur Deckung der Zinszahlungen an die Anleger erschwert. Hinzu kam, dass die BaFin – wie ausgeführt – den geplanten Orderschuldverschreibungsprospekt 2013 (noch) nicht genehmigt hatte mit der Folge, dass die letzte Emission von Orderschuldverschreibungen Anfang August 2013 auslief und mit neuen Anlegergeldern jedenfalls bis zur etwaigen Genehmigung nicht zu rechnen war.

Die folgende Übersicht (zu Buchwerten per 04.11.2013) macht das Verhältnis der getätigten Investitionen zu den erhaltenen Anlegergeldern für den Zeitraum 2009 bis 2013 deutlich:

Anlegergelder und Investitionen zu Buchwerten	2009 (EUR)	2010 (EUR)	2011 (EUR)	2012 (EUR)	2013 (EUR)
Anlegergelder OSV	243.625.196	349.238.402	476.475.581	589.162.113	684.386.582
Anlegergelder NRD	0	0	0	0	35.349.433
Anlegergelder GR	13.996.432	21.068.681	30.105.737	37.485.038	43.233.464
(I) Zwischensumme Anlegergelder	257.621.628	370.307.083	506.581.318	626.647.151	762.969.478
Investitionen:					
davon investiert in Versicherungspolicen	154.463.470	217.510.056	304.382.551	309.796.674	366.326.077
abzüglich Policendarlehen	-34.332.237	-56.096.830	-72.461.558	-99.357.161	-125.588.910
davon investiert in Goldsparpläne	0	0	67.311.170	156.232.126	202.619.550
davon investiert in Beteiligungen	61.626.948	142.780.165	150.820.163	151.301.109	203.091.826
davon investiert in Immobilien	11.311.809	8.920.123	11.073.109	9.756.292	11.044.834
(II) Zwischensumme Investitionen	193.069.990	313.113.514	461.125.435	527.729.041	657.493.376
Differenz Anlegergelder (I) - Investitionen (II)	64.551.638	57.193.570	45.455.883	98.918.111	105.476.102

Zu beachten ist, dass in den ausgewiesenen Investitionen in Goldsparpläne, wie oben ausgeführt, Anschaffungsnebenkosten enthalten sind.

Bei deren Abzug (2011: € 63,3 Mio., 2012: € 141,4 Mio.) ergeben sich jeweils noch geringere Investitionssummen.

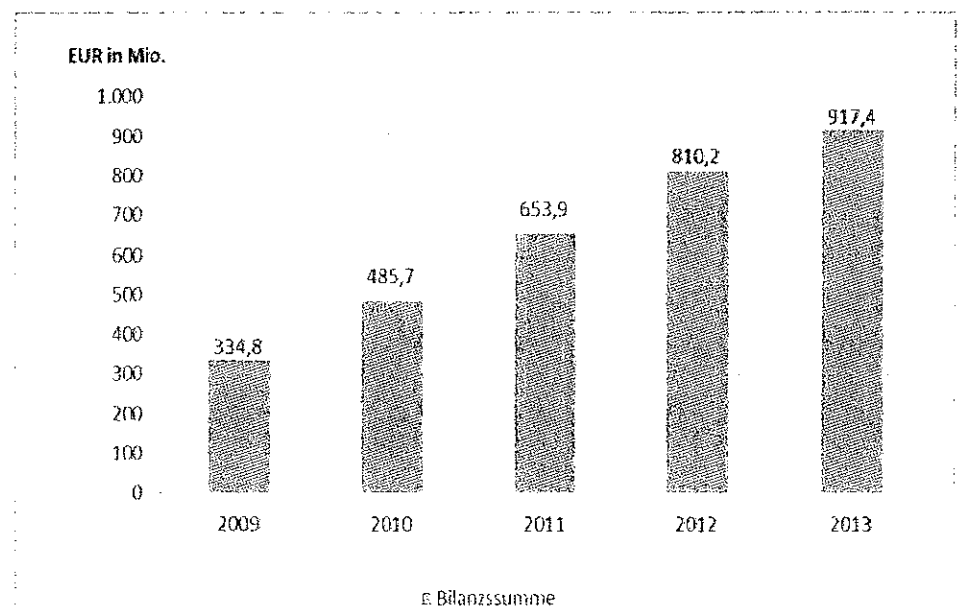
4. Wirtschaftliche Entwicklung

Mir liegen die Jahresabschlüsse der Schuldnerin für die Jahre 2001 bis 2012 sowie der Buchhaltungsstand vom 01.01.2013 bis zum 04.11.2013 vor. Zudem liegt mir die erstmalig für das Jahr 2012 aufgestellte Konzernbilanz vor. Bei den Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2012 handelt es sich um im Bundesanzeiger veröffentlichte Jahresabschlüsse. Die Bilanzen für die Jahre 2001 bis 2008 sind in den Emissionsprospekten der Schuldnerin abgedruckt.

Für die Darstellung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung der Schuldnerin konzentriere ich mich auf die letzten fünf Geschäftsjahre (2009 bis 2013).

4.1 Entwicklung der Bilanzsumme

Die Bilanzsumme der FuBus hat sich in den Jahren 2009 bis 2013 deutlich erhöht. Die folgende Übersicht stellt diese Entwicklung dar:



4.2 Entwicklung der Vermögenslage

4.2.1 Vermögensseite

Die Vermögensseite der FuBus hat sich innerhalb der vergangenen fünf Geschäftsjahre wie folgt entwickelt:

	2009	2010	2011	2012	2013
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	-	-	-	-	-
B. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	404	780	685	612	662
II. Sachanlagen					
Anzahl. auf Bauten eigen, Grundstücken	-	-	-	1.302	-
Außenanlagen	539	504	478	442	416
Grund & Gebäude	6.485	6.069	7.719	7.334	8.734
Pkw	74	9	3	0	0
Edelmetalldepot Protected Noble Metals	-	-	65.240	93.345	91.335
Edelmetalldepot Terra Premium GmbH	-	-	2.071	62.076	110.473
Edelmetalldepot Commerzbank	-	-	-	812	812
Sonstige Betriebs- u. Gesch. ausstattung	721	748	757	843	942
III. Finanzanlagen					
Beteiligungen	199	0	-	-	-
Beteiligung an PROSAVUS AG	-	-	-	410	410
Capital Business GmbH	400	400	400	400	400
Future Business PLUS AG	210	210	210	-	-
Genussrechte Future Business Plus AG	13.342	13.342	13.342	-	-
Genussrechte PROSAVUS AG	-	-	-	6.232	-
IFP INFINUS Financial Partner AG	100	252	292	292	292
INFINUS PR & Marketing GmbH	26	26	26	26	26
INFINUS AG Ihr Kompetenz - Partner	-	-	-	139.042	144.973
valueConsort AG	-	-	-	-	55.791
Infinus Vertrieb & Service AG	46.150	126.150	135.150	-	-
Moritzburger Versicherungsmakler GmbH	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
Lebensversicherungspolizen	154.463	217.510	304.383	-	-
Lebensversicherungspolizen II	-	-	-	309.797	366.326
Wertpapiere AV - Moventum Depot	-	1.200	1.200	3.700	3.700
	224.315	368.401	533.156	627.864	786.492
C. Umlaufvermögen					
I. Vorräte	4.286	3.241	2.876	1.979	1.895
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Bestand Lebensversicherungspolizen	290	-	-	-	-
Darlehen bis 1 Jahr Moritzburger VM GmbH	2.015	3.770	5.052	10.967	11.284
Darlehen Capital Business GmbH, 1 Jahr	685	1.000	3.735	8.547	9.964
Darlehen Infinus Vertrieb & Service AG, 1J	34.520	15.566	14.911	-	-
Darlehen INFINUS AG IKP (b.1.J)	-	-	-	30.011	38.198
Darlehen IFP AG	-	-	2.200	2.454	1.627
Sonstige Vermögensgegenstände (b.1.J)	4.165	1	3	0	28
Forderungen aus Lieferung und Leistung	-	33	8	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	8	-	-	-	23.996
Verrechn. Ford. gg. IHV GmbH (b.1J)	52.125	70.177	74.985	81	-
Verrechnung IFP AG	-	-	1.533	2.850	26
Verrechnung Capital Business GmbH	267	525	1.660	964	226
Verrechnung INFINUS Hausverwaltung GmbH	18	25	49	-	-
Verrechnung INFINUS PR & Marketing GmbH	32	174	275	370	-
Verrechn. Ford. gg. IKP AG (b.1J)	-	-	-	94.513	2.054
Verrechnung MAS Finanz AG	-	-	23	-	-
Verrechnung Moritzburger VM GmbH	551	212	2.873	2.021	285
Forderungen aus Steuern	21	95	1.622	2.845	5.340
Geleistete Anzahlungen	10	-	-	1.005	-
Gewährte Darlehen an Geschäftspartner	71	-	-	-	-
Sonstiges	5	-	0	-	5
III. Liquide Mittel	10.831	21.377	7.736	22.145	20.142
	109.885	116.187	119.541	180.753	115.068
D. Rechnungsabgrenzungsposten	634	1.117	1.212	1.545	870
E. Sonstige Aktiva					
OSV	-	-	-	-	14.941
	334.834	485.704	653.908	810.162	917.371

Die wesentlichen Vermögensgegenstände der FuBus sind demnach Bestände an Lebensversicherungspolice, Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, Edelmetallbestände, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Immobilien. Die Werthaltigkeit dieser Vermögenspositionen ist allerdings nicht bzw. nicht in der ausgewiesenen Höhe gegeben, vgl. Ziffer 3.

4.2.2 Kapitaleseite

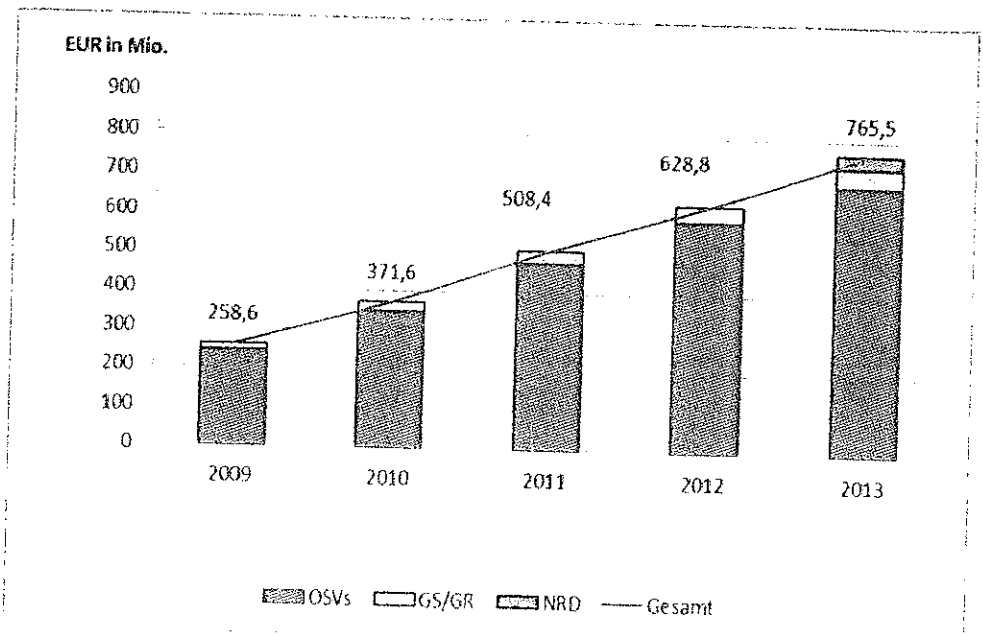
Die Kapitaleseite der FuBus hat sich innerhalb der vergangenen fünf Geschäftsjahre wie folgend entwickelt:

	2009	2010	2011	2012	2013
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
A. Eigenkapital					
Gezeichnetes Kapital (Stammaktien)	11.550	13.860	20.790	20.790	20.790
Gezeichnetes Kapital (Vorzugsaktien)	1.150	1.150	1.150	1.150	1.150
Kapitalrücklage	1.150	1.150	1.150	1.150	4.615
Gewinnrücklage	120	353	848	1.046	1.046
Gewinnvortrag					
Jahresüberschuss	18.019	30.345	38.676	42.923	48.455
	31.989	46.858	62.614	67.059	20.853
B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen					
C. Genussrechtskapital	14.958	22.412	31.907	39.658	45.764
D. Rückstellungen					
Steuerrückstellungen	3.540	3.219	-	384	210
sonstige Rückstellungen	318	369	490	697	454
	3.858	3.587	490	1.081	664
E. Verbindlichkeiten					
Anzahlungen OSV	149	631	869	1.584	-
Baufinanzierung	2.903	2.817	2.725	2.628	2.551
Genussscheinkapital	23	165	231	459	-
Verbindlichkeiten aus OSV	243.602	349.073	476.245	588.703	684.387
Verbindlichkeiten aus NRD	-	-	-	-	35.349
Verbindlichkeiten Zinsen Genussrechte	1.442	2.186	3.228	4.327	76
Policendarlehen	34.332	56.097	72.462	99.357	125.589
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	781	1.403	1.558	203	-
Verbindlichkeiten aus L+L (Intercompany)	47	19	5	2.640	5
Forderungen aus Lieferung & Leistung	-	-	-	-	31.671
Verbindl. Verzinsg. GR PROSAVUS AG	133	162	191	220	-
Verbindl. gg. pers. haft. Gesellschafter	28	1	285	183	-
Verrechn. Ford. gg. MAS AG (b.1j)	-	-	-	25	-
Verbindlichk. aus Einbehaltung (KapEst)	181	233	414	562	8
Verbindlichkeiten sonstige Steuern und Abgaben	24	5	102	5	9
sonstige Verbindlichkeiten	377	50	578	1.462	20
Geldtransit	-	-	-	-	2.356
Durchlaufende Posten	-	-	-	-	9.785
	284.023	412.842	558.892	702.358	891.790
F. Rechnungsabgrenzungsposten	6	6	6	6	6
	334.834	485.704	653.908	810.162	917.371

Das Unternehmen hat sich im abgebildeten Zeitraum über Eigenkapitalzuführungen, die Emission von Orderschuldverschreibungen und Genussrechten, die Aufnahme von Nachrangdarlehen (ab Juni 2013) und die Aufnahme von Policendarlehen bzw. der Durchführung von vorzeitigen (Teil-)Rückkäufen finanziert.

Der hohe Anstieg der Passiva ist insbesondere auf die Ausgabe von Orderschuldverschreibungen sowie die Aufnahme von Nachrangdarlehen und Policendarlehen zurückzuführen.

Das gezeichnete Anlegerkapital hat sich in den Jahren 2009 bis 2013 wie folgt entwickelt:



4.3 Entwicklung der Ertragslage

Die Ergebnisrechnungen der FuBus stellen sich innerhalb der vergangenen fünf Geschäftsjahre wie folgt dar:

	Veränderung	2009	2010	2011	2012	2013
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse		1.979	2.576	1.233	1.801	807
+ Erhöhung/ Verminderung des Bestandes an FE und UFE						
+ andere akivierte Eigenleistungen		949	1.346	369	898	96
= Gesamtleistung		1.030	1.230	865	903	711
+ sonstige betriebliche Erträge						
= Betriebsleistung		170	165	289	527	791
=		1.201	1.395	1.154	1.429	1.501
Materialaufwand						
a) Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe		178	133	142	206	128
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen						
=	bezogen auf Umsätze	178	133	142	206	128
Personalaufwand		9%	5%	11%	11%	16%
a) Löhne und Gehälter		294	278	234	259	371
b) Soziale Abgaben		53	40	39	43	59
=	bezogen auf Umsätze	346	318	273	302	431
sonstige betriebliche Aufwendungen		17%	12%	22%	17%	53%
=	bezogen auf Umsätze	29.318	45.473	54.225	58.592	62.495
=	bezogen auf Umsätze	1482%	1765%	4396%	3254%	7748%
= EBITDA		28.641	44.529	53.485	57.671	61.552
- Abschreibungen		-1447%	-1729%	-4336%	-3203%	-7631%
=	bezogen auf Umsätze	558	582	609	608	504
=	bezogen auf Umsätze	29.199	45.111	54.094	58.279	62.056
=	bezogen auf Umsätze	-1476%	-1751%	-4386%	-3237%	-7693%
+ Erträge aus Finanzanlagen		1.062	6.112	8.668	8.441	417
+ Zinsen und ähnliche Erträge		4.912	3.141	5.275	4.710	8.537
- Abschreibungen auf Finanzanlagen						
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen		16.749	23.647	33.664	42.710	35.011
=		10.775	14.395	19.721	29.558	26.057
+ Gewinne aus Gewinn- oder Teilgewinnabführungsvertrag		53.020	81.863	90.126	100.354	
=	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13.046	22.357	16.311	12.516	88.113
+ außerordentliche Erträge		5	24	28	38	19
- außerordentliche Aufwendungen					3	
=	Außerordentliches Ergebnis	5	24	28	36	19
- Ertragssteuern		4.972	8.174	6.450	6.998	1.698
- sonstige Steuern		1	0	1	0	0
=		4.973	8.174	6.451	6.998	1.699
+ Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		10.061	16.368	29.283	37.568	41.329
- Einstellung gesetzliche Gewinnrücklage		120	231	494	199	
=		9.941	16.137	28.788	37.369	41.329
=	Jahresüberschuss	18.019	30.345	38.676	42.923	48.463
	bezogen auf Umsätze	911%	1178%	3136%	2384%	-6038%

Die FuBus erzielte in den Jahren 2009 bis zum 04.11.2013 durchweg im Vergleich zum jeweils ausgewiesenen Gesamtgewinn geringe Umsatzerlöse. Die ausgewiesenen eigenen Umsätze basieren insbesondere auf Mieteinnahmen und/oder Verkäufen von Immobilien.

Die wesentlichen Aufwandspositionen sind betriebliche Aufwendungen (Vertriebskosten und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen, insbesondere im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen) und Zinsaufwendungen (Zahlungen an Anleger und Zinszahlungen im Zusammenhang mit aufgenommenen Policendarlehen).

Die für die Jahresergebnisse wesentlichen Erträge ergaben sich im gesamten betrachteten Zeitraum jeweils aus Gewinn- oder Teilgewinnabführungen (€ 100,4 Mio. im Jahr 2012, € 90,1 Mio. im Jahr 2011 etc.). Die FuBus war demnach wirtschaftlich von den Gewinnabführungen der Tochtergesellschaften, insbesondere der INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner, abhängig, da sie ohne diese Erträge aus den Ergebnisabführungsverträgen Jahresfehlbeträge erwirtschaftet hätte.

Im abgebildeten Zeitraum weist die FuBus durchweg Jahresüberschüsse aus. Nachdem die Gewinn- und Verlustrechnung im Jahr 2009 mit einem Jahresüberschuss von € 8,1 Mio. (ohne Gewinnvorträge) abgeschlossen hatte, stieg der Jahresüberschuss im Folgejahr 2010 auf € 14,2 Mio. (ohne Gewinnvorträge) Für das Jahr 2011 wird ein Jahresüberschuss von € 9,9 Mio. (ohne Gewinnvorträge) ausgewiesen, für das Jahr 2012 ein Jahresüberschuss in Höhe von € 5,6 Mio (ohne Gewinnvorträge).

Für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 04.11.2013 ergibt sich ausweislich der vorhandenen, noch unvollständig gebuchten Buchhaltungsdaten ein vorläufiger Jahresfehlbetrag in Höhe von € 89,8 Mio. Dieses Ergebnis ist darauf zurückzuführen, dass noch keine Gewinnabführungen durch Tochtergesellschaften berücksichtigt und gebucht wurden.

Wie bereits ausgeführt, bestehen erhebliche Zweifel an der Werthaltigkeit und Plausibilität der ausgewiesenen Jahresüberschüsse.

Hinsichtlich der Investitionen in kapitalbildende Versicherungen habe ich bereits dargestellt, dass der Versicherungsbestand nach bisherigen Erkenntnissen als Umlaufvermögen hätte ausgewiesen werden müssen (vgl. Ziffer 3.1). Dies hätte zu einem hohen Abschreibungsbedarf und zu einem jährlichen Verlust geführt.

Hinsichtlich der Investitionen in Gold und andere Edelmetalle verweise ich auf meine Ausführungen unter Ziffer 3.4.

Wie ausgeführt, hat die FuBus die positiven Jahresergebnisse in den Jahren 2009 bis 2012 hauptsächlich durch Gewinnabführungen von Tochtergesellschaften erwirtschaftet. Der wesentliche Teil dieser Gewinnabführungen stammt von der INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner (in den Jahren 2009 bis 2012 zwischen 94 % und 99 % der gesamten durch Gewinnabführung erzielten Erträge).

Die folgende Übersicht stellt die bilanzierten Gewinnabführungen der Tochtergesellschaften der FuBus im Zeitraum 2009 bis 2012 dar.

Gesellschaft	2009		2010		2011		2012	
	(EUR)	%	(EUR)	%	(EUR)	%	(EUR)	%
Capital Business GmbH	268.437	1%	525.038	1%	1.660.450	2%	966.001	1%
Infinus AG Ihr Kompetenz - Partner (IKP)	52.179.848	98%	80.956.257	99%	83.811.608	93%	94.147.650	94%
Infinus Financial Partner AG	0	0%	0	0%	1.533.378	2%	2.853.219	3%
Infinus PR & Marketing GmbH	20.714	0%	160.343	0%	225.804	0%	322.431	0%
Moritzburger Versicherungsmakler GmbH	551.317	1%	221.557	0%	2.895.200	3%	2.064.756	2%
Summe Gewinnabführungen	53.020.317	100%	81.863.194	100%	90.126.440	100%	100.354.057	100%

Die Erträge bei der INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner resultieren aus der konzerninternen Vermittlung von Edelmetall-, insbesondere Goldsparplänen (2011 und 2012) und der (auch konzerninternen) Vermittlung von Versicherungsverträgen (gesamter Zeitraum).

In den Jahren 2011 und 2012 gingen die Umsätze aus Versicherungsprovisionen betragsmäßig zwar zurück. Demgegenüber verbuchte die Tochtergesellschaft der FuBus aber erhebliche Provisionen aus der Vermittlung von Edelmetall-, insbesondere Goldsparverträgen. Diese trugen maßgeblich zum Jahresüberschuss der INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner bei und hatten entsprechenden Einfluss auf die Gewinnabführung an die FuBus.

Die beiden wesentlichen Ertragsquellen der Tochtergesellschaften der FuBus stellen sich wie folgt dar:

Gesellschaft		Jahresüberschuss 2009 (EUR)	Jahresüberschuss 2010 (EUR)	Jahresüberschuss 2011 (EUR)	Jahresüberschuss 2012 (EUR)
IKP	Umsatzerlöse IKP	95.822.286	120.852.303	160.579.567	177.064.688
	davon Provisionen aus Versicherungsabschlüssen IKP	92.408.376	116.714.715	81.684.337	30.691.123
	davon Provisionen aus Goldsparplänen IKP	0	0	67.972.765	55.579.752
	abzüglich Sonstiges/Aufwand	-43.642.437	-39.896.046	-76.767.958	-82.917.038
	Jahresüberschuss IKP	52.179.848	80.956.257	83.811.608	94.147.650
	Gewinnabführung IKP an FuBus	↓	↓	↓	↓
Fu Bus	Erträge aus Gewinnabführungsvertrag IKP	52.179.848	80.956.257	83.811.608	94.147.650
	Jahresüberschuss Fu Bus	18.018.569	30.344.577	38.675.931	42.922.700

In der folgenden Übersicht stelle ich die seitens der INFINUS AG – Ihr Kompetenz-Partner an die FuBus erbrachten Gewinnabführungen für die Jahre 2011 und 2012 dar und stelle die Ergebnisse jeweils mit und ohne Berücksichtigung der aus der Vermittlung konzerninterner Goldsparpläne erwirtschafteten Provisionen gegenüber:

Gesellschaft	Position	Jahresüberschuss 2011 (EUR)		Jahresüberschuss 2012 (EUR)	
		laut Jahresabschluss mit Goldgeschäft	alternatives Szenario ohne Goldgeschäft	laut Jahresabschluss mit Goldgeschäft	alternatives Szenario ohne Goldgeschäft
IKP AG	Provisionen aus Goldsparplänen IKP AG	67.972.765	0	55.579.752	0
	Jahresüberschuss IKP AG	83.811.608	15.838.843	94.147.650	38.567.898
	Gewinnabführung IKP an FuBus KGaA	↓	↓	↓	↓
Future Business KGaA	Erträge aus Gewinnabführungsvertrag IKP AG	83.811.608	15.838.843	94.147.650	38.567.898
	Jahresüberschuss Fu Bus KGaA	38.675.931	29.296.834	42.922.700	-12.657.052

III. Zusammenfassung

Wie unter Ziffer 3. dargelegt, bestehen erhebliche Zweifel an der mittelfristigen, geschweige denn langfristigen Rentabilität des „Geschäftsmodells“ der Schuldnerin. Wie ebenfalls ausgeführt, bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Schuldnerin in den letzten Jahren, jedenfalls aber seit 2009, falsche Jahresabschlüsse aufgestellt und fälschlicherweise hohe Gewinne ausgewiesen hat. Insoweit verweise ich ebenfalls auf meine Ausführungen unter Ziffer 3.

INFINUS AG

Finanzdienstleistungsinstitut

Vermögensübersicht zum 30.04.2014 (Liquidationswerte)

Insolvenzmasse [in €]

	Liquidationswert	Drittrechte	Kostenbeitrag	Freier Wert	Verbindlichkeiten [in €]	Liquidationswert	Drittrechte	Kostenbeitrag	Insolvenzforderungen (§ 38 InsO)	Nachrangige Insolvenzforderungen (§ 38 InsO)	Masseverbindlichkeiten
AKTIVA											
1. Ausstehende Einlagen	1,00	0,00	0,00	1,00	PASSIVA						
2. Anlagevermögen					1. Verbindlichkeiten gem. §§ 38, 39 InsO						
2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	0,00	0,00	1,00	verschreibungsgläubigern, Genussrechtsinhabern						
2.2 Sachanlagen					2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	916.537.905,35	0,00	0,00	916.537.905,35		0,00
2.2.1 Grundstücke und Grundstücksgleiche					3. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Rechte, Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	4. Ausstehende Löhne und Gehälter	160.000,00	0,00	0,00	160.000,00		0,00
2.2.2 Technische Anlagen u. Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	5. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	17.089,38	0,00	0,00	17.089,38		0,00
2.2.3 Fuhrpark	59.500,00	0,00	0,00	59.500,00	6. Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt	16.000,00	0,00	0,00	16.000,00		0,00
2.2.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.072,00	0,00	0,00	11.072,00	7. Verbindlichkeiten aus Miet- und Verhältnissen	10.657,23	0,00	0,00	10.657,23		0,00
2.3 Finanzanlagen/Beteiligungen	55.000,00	0,00	0,00	55.000,00	8. Sonstige Verbindlichkeiten	1.378,00	1.378,00	0,00	0,00		0,00
2.4 Mietkaution	2.862,00	1.378,00	0,00	1.484,00	9. Nachrangige Verbindlichkeiten	46.500,00	0,00	0,00	46.500,00		0,00
3. Umlaufvermögen						0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
3.1 Vorräte/Lagerbestand	1,00	0,00	0,00	1,00	Masseverbindlichkeiten gem. §§ 54, 55 InsO						
3.2 Provisionsansprüche aus Investmentgeschäft	1,00	0,00	0,00	1,00	1. Verfahrenskosten gem. § 54 Nr. 1 InsO						114.920,10
3.3 Provisionsansprüche aus Beteiligungsgeschäft	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00	2. Verfahrenskosten gem. § 54 Nr. 2 InsO						6.468.700,00
3.4 Ansprüche aus Fondsgeschäft	1,00	0,00	0,00	1,00	3. Masseverb. gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO						80.000,00
3.5 Provisionsrückzahlungsansprüche gegen vertragsgedundene Vermittler	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00	4. Masseverb. gem. § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO						120.000,00
3.6 Provisionsansprüche gegen Future Business KGaA, PROSAVUS AG und ecoConsort AG	1.254.000,00	0,00	0,00	90.000,00	5. Masseverb. gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 InsO						0,00
3.7 Ansprüche gegen Organe der Schuldnerin	3,00	0,00	0,00	1.254.000,00							
3.8 Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestand	6.803.836,76	0,00	0,00	6.803.836,76							
3.9 Ansprüche gegen RAA Weibach und Bullin	1,00	0,00	0,00	1,00							
3.10 insolvenzspezifische Ansprüche	1,00	0,00	0,00	1,00							
Zwischensumme	8.377.281,76	1.378,00	0,00	8.375.903,76	Summe	916.788.529,96	1.378,00	0,00	916.788.151,96	0,00	6.783.620,10
Unterdeckung:	908.412.246,20										
Summe:	916.788.529,96										